

Perspektiven für die ambulante Straffälligenhilfe
durch ein Resozialisierungsgesetz
im Land Brandenburg

Bachelorarbeit
Fachbereich Sozialwesen

vorgelegt von
Franziska Lingner
Potsdam, November 2010

Erster Betreuer: Prof. Dr. G. Nothacker
Zweiter Betreuer: Prof. Dr. H. Kleve

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Intention dieser Arbeit	1
1.2 Vorgehensweise.....	3
2. Begriffe	4
2.1 Abweichendes Verhalten	4
2.2 Kriminalität	6
2.3 Delinquenz	6
2.4 Strafe.....	8
2.5 Sozialisation	9
2.6 Resozialisierung.....	11
2.7 Straffälligenhilfe.....	12
2.8 Zusammenfassung.....	13
3. Geschichte der Resozialisierung	14
3.1 Vollzugsziel	14
3.2 Die ambulante Straffälligenhilfe am Beispiel der SDdJ in BRB.....	20
3.3 Zusammenfassung.....	28
4. Resozialisierung als Berufsfeld Sozialer Arbeit	29
4.1 Die Klientel	29
4.2 Aufgaben der Resozialisierung	38
4.3 Zusammenfassung.....	42
5. Rechtsgrundlagen	43
5.1 Bundesebene	43
5.2 Situation im Land Brandenburg.....	48
5.3 Probleme	51
5.4 Zusammenfassung.....	56
6. Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg	57
6.1 Föderalismusreform	58
6.2 Koalition SPD und Die Linke im Land Brandenburg	59
6.3 Zusammenfassung.....	61
7. Perspektiven	61
7.1 Wirksamkeit von Vernetzung und Kooperation	62
7.2 Resozialisierungsgesetz	66
7.3 Zusammenfassung.....	67

8. Resümee	68
9. Literaturverzeichnis	72
10. weitere Quellen.....	80
11. Abkürzungsverzeichnis	84
12. Abbildungsverzeichnis	86
13. Anhang.....	87
13.1 Diskussionsentwurf eines BResoG	88
13.2 Entwurf eines Gesetzes über die Sozialen Dienste im Land BRB	97
14. Eidesstattliche Erklärung	114

1. Einleitung

Nachfolgend soll hinleitend beschrieben werden, inwieweit sich für mich, als Verfasserin dieser Arbeit, die Idee zu dieser Arbeit entwickelt hat, welche Fragestellungen diese Arbeit bearbeitet und beantworten soll und wie dabei methodisch und thematisch vorgegangen wurde.

1.1 Intention dieser Arbeit

Zuerst möchte ich mich, Verfasserin dieser Arbeit, und damit verbunden meine Intention für diese Arbeit vorstellen. Im Rahmen des Studiums für Soziale Arbeit an der Fachhochschule Potsdam absolvierte ich im 5. Fachsemester ein fünfmonatiges Praktikum bei den SDdJ des Landes Brandenburg im Dienstsitz Potsdam, in den Fachbereichen Gerichts- und Bewährungshilfe. Dieses studentische Praktikum zielte darauf ab, die Rahmenbedingungen der behördlichen Straffälligenhilfe kennenzulernen. Dazu gehörten die Arbeitsinhalte, die Organisation und die Arbeitsweisen. Inbegriffen war das Kennenlernen von rechtlichen Grundlagen, der Aktenführung und von Verwaltungsabläufen. Im Laufe des Praktikums erfuhr ich, dass die Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes seitens der regierenden Parteien SPD und Die Linke im Land Brandenburg geplant wurde und dieses auch die Bereiche der ambulanten Straffälligenhilfe, also auch die Gerichts- und Bewährungshilfe, tangieren soll. Von „[...] Zuständigkeiten konzentrieren [...]“ und „[...] Die Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen muss verbessert werden [...]“ war die Rede¹. Diese aktuelle Diskussion fand ich zunächst und im Hinblick auf die bevorstehende Bachelorarbeit sehr interessant. Die vernetzende Zusammenarbeit zwischen am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen kennenzulernen war ein weiterer Schwerpunkt während meines Praktikums bei den SDdJ im Land BRB. Während meiner anfangs beobachtenden und später auch selbstständig arbeitenden Rolle als Praktikantin stieß ich jedoch häufiger auf Problematiken bezüglich der Vernetzung und Kooperation. Mir kam die Zusammenarbeit insbesondere im Hinblick auf andere Behörden sehr stockend und nicht

¹ Holzschuher 2008 aus: <http://www.ralf-holzschuher.de/content/view/327/> [Stand: 11.11.2010]

geregelt vor. Mir stellte sich nun also die Frage, welche Perspektiven ein solches Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg für die ambulante Straffälligenhilfe bieten kann, auch im Hinblick auf die Vernetzung und Kooperation von Institutionen der Straffälligenhilfe.

So heißt der Titel dieser Arbeit nun: „Perspektiven für die ambulante Straffälligenhilfe durch ein Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg“. In dieser Arbeit sollen folgende Fragen beantwortet werden:

- Was bedeutet Resozialisierung von Straffälligen grundlegend?
- Wer sind die Resozialisierenden? Welche Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit stellen die Straffälligenhilfe dar?
- Wie und inwieweit hat sich der Begriff der Resozialisierung historisch gesehen etabliert?
- Wer sind die zu Resozialisierenden in ihren Lebenslagen? Mit welchem Klientel hat es die ambulante Straffälligenhilfe zu tun?
- Welche Voraussetzungen sollte die (ambulante) Straffälligenhilfe im Hinblick auf eine gelingende Resozialisierung erfüllen? Ist die vernetzte Zusammenarbeit notwendig im Hinblick auf die Lebenslagen der Klienten?
- Inwieweit gibt es rechtliche Grundlagen auf Bundesebene und im Land BRB zur Umsetzung der Vernetzung und Kooperation der am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen?
- Welche Probleme gibt es in der praktischen Resozialisierungsarbeit im Land BRB auf Grund mangelnder Vernetzung und Kooperation?
- Warum kann nun auf Landesebene über ein solches Resozialisierungsgesetz nachgedacht werden?
- Welche Ziele sind auf politischer Ebene in Bezug auf ein Resozialisierungsgesetz im Land BRB erkennbar?
- Welche Perspektiven kann ein solches Resozialisierungsgesetz im Land BRB für die ambulante Straffälligenhilfe bieten auch mit Blick auf Modellprojekte anderer Bundesländer?

1.2 Vorgehensweise

Gleich an dieser Stelle soll darauf aufmerksam gemacht werden, dass Personifizierungen in dieser Arbeit grundsätzlich in männlicher Formulierung erfolgen. Dies soll jedoch nicht Ausdruck von Diskriminierung sein, vielmehr dem vereinfachten Lesen dienen.

Methodisch sollen eben benannte Fragestellungen mittels Fachliteratur bearbeitet und möglichst umfassend beantwortet werden. Soziologische, kriminologische und politische Sichtweisen sollen in analytischer Art und Weise zur Klärung beitragen.

Grundlegend ist diese Arbeit deduktiv aufgebaut. Das erste Kapitel stellt die Einleitung, das zweite bis siebente Kapitel den Hauptteil und das achte Kapitel den Schlussteil dar. Explizit wurde folgendermaßen vorgegangen: Das zweite Kapitel behandelt grundlegende Begrifflichkeiten. Ziel ist es hier, zu klären und darzustellen, wovon diese Arbeit in ihren Grundzügen ausgeht und ausgehen sollte. Das dritte Kapitel soll historisch darstellen, wie sich der Resozialisierungsgedanke im Laufe der zeitlichen Geschichte entwickelt hat. Ausgegangen wird hier zum Ersten von der Resozialisierung Inhaftierter, dem Strafvollzug. Dies erfolgt zuerst allgemein, dann genauer auf Deutschland bezogen, wobei diesbezüglich die deutsche Teilung von 1945 bis 1990 Berücksichtigung findet. Zum Zweiten wird in diesem Kapitel die Entwicklung ambulanter Maßnahmen bzw. Institutionen zur Resozialisierung am Beispiel der SDdJ im Land BRB ausgeführt. Das vierte Kapitel bezieht sich in seinen Ausführungen auf die BwH im Land BRB als Indikator für die ambulante Straffälligenhilfe schon auf Grund des Umfangs dieser Arbeit. Mit Hilfe zweier empirischer Studien wird deren Klientel mit ihren Lebenslagen im Hinblick auf institutionelle Vernetzung und Kooperation als Voraussetzungen für die Arbeit der BwH analysiert. Einen soziologischen und fundierten Kontext erhalten diese Analysen durch die Beachtung der Systemtheorie. Das fünfte Kapitel beinhaltet die Prüfung und die Analyse der vorhandenen, die BwH im Land Brandenburg tangierenden rechtlichen Grundlagen ebenfalls im Hinblick auf die Vernetzung und Kooperation als Notwendigkeit der Resozialisierungsarbeit. Daraufhin werden diesbezüglich Probleme aus der

praktischen Arbeit benannt. Das sechste Kapitel wird sich mit der Föderalismusreform des Jahres 2006 und dem daraus resultierenden Vorhaben der Parteien SPD und Die Linke, ein Resozialisierungsgesetz im Land BRB zu erarbeiten, beschäftigen. Schließlich soll im siebenten Kapitel ein „Blick über den Tellerrand“ zum Modellprojekt MABIS.NET des Landes NRW erfolgen, um die Wirkung von vernetzter Zusammenarbeit im Hinblick auf die Perspektiven eines Resozialisierungsgesetzes im Land BRB zu analysieren. Im achten Kapitel wird eine umfassende Schlussbetrachtung erfolgen.

2. Begriffe

Grundlegend für diese Arbeit ist es wohl wichtig, einige Begrifflichkeiten zu klären und deutlich zu machen, von welchen begrifflichen Rahmenbedingungen diese Arbeit in ihren Ausführungen ausgeht. Es ließe sich außerdem wohl leicht sagen, dass die ambulante Straffälligenhilfe mit straffälligen Menschen im Hinblick auf deren Resozialisierung arbeitet. Noch lange nicht klar ist deswegen, inwieweit sich Straffälligkeit und daraufhin die Strafe heutzutage darstellt und was Resozialisierung allgemein genau bedeutet. Im Groben soll also dieses Kapitel diese Fragen beantworten.

2.1 Abweichendes Verhalten

Abweichendes Verhalten ist jenes Verhalten, welches sich nicht konform mit den Normen und Werten einer Gesellschaft verhält. Der Soziologe und Kriminologe Becker aus Amerika beschreibt vier verschiedene Auffassungen in Bezug auf abweichendes Verhalten². So gibt es zum Ersten die statistische Auffassung, die alles als abweichend betrachtet, was zu weit vom Normwert, also vom Durchschnitt, entfernt ist. So muss zugestimmt werden, wenn Becker diese Form letztlich auf Grund der Engstirnigkeit boykottiert.³ Jeder Mensch verhält sich wohl irgendwann einmal von der Norm abweichend, daher kann diese Auffassung nicht zum Verständnis des Begriffs des abweichenden Verhaltens im Rahmen dieser Arbeit beitragen. Weiter gibt es

² Becker 1973;S. 4ff.

³ vgl. ebd.; S. 4

die pathologische Auffassung, welche das abweichende Verhalten im Sinne von Krankheit beschreibt. Alles, was im menschlichen Organismus nicht der Norm entspricht und eben nicht als gesund bezeichnet wird, ist abweichend. Doch auch diese Auffassung trägt hier wenig zur Klärung des Begriffs des abweichenden Verhaltens bei. Zum Dritten bezieht sich Becker auf die soziologische Auffassung, welche die Gesellschaft als Gesamtes betrachtet und interne Prozesse als gefährdend oder förderlich für deren Existenz bewertet.⁴ Zuletzt geht es ebenfalls um eine soziologische Auffassung. Diese meint abweichendes Verhalten „[...] als Ungehorsam gegenüber Gruppenregeln.“⁵

Dieser Auffassung kann man wohl im Kontext der Straffälligenhilfe, denn darum geht es hier letztlich, am ehesten zustimmen. Abweichendes Verhalten lässt sich jedoch nur im Zusammenhang mit sozialen Normen bestimmen. In diesem Zusammenhang soll kurz der Begriff des Labeling Approach erörtert werden. Labeling Approach heißt auf Deutsch soviel wie Etikettierungsansatz. Abweichendes Verhalten oder jemand, der sich abweichend verhält, kann es nicht geben, wenn keine Norm vorgegeben ist, oder wenn nicht festgelegt wurde, wann normales Verhalten endet. Um es deutlicher zu machen: Kriminelle ernennen sich nicht selbst zu Kriminellen, sondern werden durch den Sanktionsprozess und durch formelles Handeln von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten dazu benannt.⁶

Nach Fachliteratur ist diese Theorie jedoch nur der Versuch, „[...] die Kriminologie ohne den Täter [...] zu begründen.“⁷ Normen können also zweierlei Natur sein. Es ist „[...] zwischen informellen (etwa Sitten, Gebräuche) und formal kodifizierten Normen in Form von Gesetzen zu unterscheiden.“⁸ Letzteres trifft auf das Strafrecht zu, denn dort gibt es festgelegte Rechtsnormen, die das Zusammenleben in der Gesellschaft verbindlich regeln und über abweichendes Verhalten entscheiden, also auch über Kriminalität und Delinquenz. Diese Begrifflichkeiten, und in diesem Zusammenhang auch

⁴ vgl. Becker 1973; S. 6

⁵ vgl. ebd.; S. 7

⁶ vgl. Scheerer 2002a; S. 600

⁷ ebd.; S. 600

⁸ Van den Boogaart 2002; S. 5

der Begriff der Strafe und dessen Sinn und Zweck, werden nachfolgend erläutert.

2.2 Kriminalität

Der Begriff „Kriminalität“ meint im Allgemeinen das abweichende Verhalten von geltenden Normen des Rechts.⁹ Es wäre nicht falsch, an dieser Stelle zum Beispiel von einem Verbrechen oder einer Straftat zu sprechen. Es wäre allerdings bewertend im Sinne einer Kategorisierung, denn so regelt §12 Abs. 1 StGB, dass Verbrechen solche Taten sind “ [...], die im Mindestmaß mit [einer] Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind.“¹⁰

Wichtigstes Instrument zum „Messen“ der Kriminalität in Deutschland ist die polizeiliche Kriminalstatistik, welche zuletzt im Jahr 2009 vom Bundeskriminalamt des Bundesministeriums des Innern herausgegeben wurde. Demnach waren es in eben genanntem Jahr 6.054.330 erfasste Straftaten insgesamt. Diese Zahl soll aber sowohl durch fachliche Literatur¹¹, als auch durch das Bundeskriminalamt selbst relativiert werden. So ist nur das sog. Hellfeld erfasst, was meint, dass die Straftaten, die nicht bei der Polizei bekannt sind, natürlich keinesfalls nicht passiert sind. Sondern Straftaten sind z.B. möglicherweise nicht angezeigt worden¹². Doch auch die sogenannte Dunkelfeldforschung ist eine Methode der Kriminologie und wird mittels Täter-, Opfer- oder Umfeldbefragungen durchgeführt.¹³

2.3 Delinquenz

Der Begriff „Delinquenz“ stammt von den lateinischen Begriffen „delinquere“, bzw. „delinquentia“, welche ins Deutsche übersetzt so viel wie „sich vergehen“ meinen. Im Bereich der Kriminologie wird der Begriff der Delinquenz an Stelle des Begriffes der Kriminalität im Zusammenhang mit Kindern und

⁹ vgl. Weeber/ Ridderbusch 2002; S. 592

¹⁰ so auch Meier 2007; S. 5

¹¹ z.B. Meier 2007a; S. 116 und Kaiser 1993; S. 219

¹² Bundesministerium des Innern 2009 aus:

<http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1069004/publicationFile/65239/PKS2009.pdf> [Stand: 18.11.2010]; S. 4-5

¹³ vgl. Ostendorf 2010; S. 10

Jugendlichen verwendet und soll eine entstigmatisierende Wirkung haben, soll demnach neutraler wirken.¹⁴ In der Entwicklungspsychologie spricht man davon, dass das Leben eines Menschen von „[...] Übergängen [...]“ geprägt ist¹⁵. Gemeint sind Entwicklungsstufen, so u.a. das Kindesalter, das Jugendalter sowie das Heranwachsendenalter¹⁶.

Besonders bei Jugendlichen und Heranwachsenden kommt es häufig zu delinquentem und deviantem Verhalten, resultierend aus Überlastungen, welche den wechselnden Entwicklungsstufen geschuldet sein können.¹⁷ Gerade in diesen Altersstufen geht es um das Finden seiner selbst. Es geht darum, Grenzen auszutesten und darum, Werte und geltende Normen kennenzulernen¹⁸.

Delinquenz bezeichnet also eher entwicklungsbedingte Kriminalität, und es wird an dieser Stelle von „[...] Normalität, [...]“ ausgegangen, „[...] an dessen anderem Ende sich die nur selten auftretende, länger andauernde und gehäufte Begehung schwerer Straftaten befindet.“¹⁹ Bei Jugendlichen und Heranwachsenden geht man im Allgemeinen eher von einem Fehlverhalten aus als von klassischer krimineller Energie. So unterscheidet sich schon das „[...] tatbestandsmäßige und rechtswidrige Verhalten minderjähriger Akteure [...]“ vom sozialen Kontext her von dem erwachsener Straffälliger²⁰. Demnach heißt es in §2 JGG auch, dass Jugendliche oder Heranwachsende vor allem durch den Gedanken der Erziehung befähigt werden sollen, keine erneuten Straftaten zu begehen, nicht etwa durch den bloßen Gedanken des Strafens.

Nicht zu verwechseln ist der Begriff der Delinquenz im Übrigen mit dem der Devianz. Dieser ist dem Strafrecht nicht fern, bildet jedoch eher den Rahmen dessen und bezeichnet allgemein das Verhalten, welches dem der

¹⁴ vgl. Scheerer 2002; S. 195

¹⁵ Grob/ Jaschinski 2003; S. XI Vorwort

¹⁶ Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (gem. § 1 Abs. 2 JGG).

¹⁷ vgl. Grob/ Jaschinski 2003; S. 136/137

¹⁸ Ostendorf 2010; S. 7

¹⁹ Ostendorf 2007; S. 7

²⁰ Scheerer 2002; S. 195

Gesellschaft abzüglich ist, das abweichende Verhalten, welches in dieser Arbeit bereits erläutert wurde.²¹

2.4 Strafe

Welchen Sinn und Zweck hat das Strafen im 21. Jahrhundert? Die Frage könnte an dieser Stelle simpel beantwortet werden, es sollen im Folgenden aber Straftheorien zur Beantwortung näher beleuchtet werden. Straftheorien werden in zweierlei unterschieden, so zum Einen in die absolute Straftheorie, zum Anderen in die relative Straftheorie. Straftheorien mit dem Adjektiv „absolut“ bezeichnen den bloßen Gedanken des Strafens als Gerechtigkeitsausgleich, so z.B. die Theorie der Vergeltung nach den Philosophen Immanuel Kant (1724 - 1804) und Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 - 1831).²² Diese Straftheorie verfolgt einzig und allein das Ziel, dem Täter eben jenes Leid zurück zu geben, wie er es durch seine Tat verursacht oder geschaffen hat. Das Sprichwort „Wie du mir, so ich dir“ dürfte noch deutlicher zur Erklärung beitragen. Eine Straftheorie mit dem Adjektiv „relativ“ meint hingegen immer eine Strafe, die mit ihrer Wirkung auf den Täter in Wechselbeziehung gesetzt wird.

Ein zentraler Begründer der relativen Straftheorie war der Rechtslehrer und Kriminalpolitiker Franz von Liszt (1851 - 1919). Es wird also in diesem Sinne nicht nur um des Strafens willen gestraft, sondern um ein bestimmtes Ziel zu verfolgen, so z.B. die kriminalitätsverhütende Wirkung.²³ Kriminalitätsverhütendes Strafen kann sowohl generalpräventiv, auf die Allgemeinheit bezogen, als auch spezialpräventiv, auf den Täter bezogen, sein. Generalpräventive Straftheorien zielen also darauf ab, die Allgemeinheit mit ihren „[...] potentiellen Straftätern [...]“ von „[...] zukünftigen Taten [...]“ abzuhalten.²⁴ Etwas optimistischer klingt das präventive Ziel, das Rechts- und Unrechtsverständnis der Allgemeinheit zu sensibilisieren. Spezialpräventive Straftheorien bezeichnen die präventive Wirkung auf den Straftäter, der durch seine Strafe resozialisiert und wiedereingegliedert werden soll, und somit wird

²¹ vgl. Meier 2007; S. 5

²² vgl. ebd.; S. 40

²³ vgl. Brühl 2005; S. 13

²⁴ Riekenbrauk 2000; S. 40

der Begehung erneuter Straftaten entgegengewirkt.²⁵ So auch §2 Satz 1 StVollzG, welcher als Vollzugsziel der Gegenwart die Befähigung des Gefangenen, künftig ein Leben ohne Straftaten zu führen, bezeichnet.

Die Vereinigungstheorie ist nach dem Juristen Riekenbrauk wohl eine Theorie der Moderne, denn diese fasst sowohl absolute als auch relative Strafgedanken zusammen.²⁶ So findet sich beispielsweise in §46 Abs. 1 Satz 1 StGB die Bezugnahme zur Schuld und in §46 Abs. 1 Satz 2 StGB die Bezugnahme zum präventiven Gedanken bei der Strafzumessung. Eine Legitimation des staatlichen Strafens findet sich auch in Bezug auf die Lehre des Rechtsgüterschutzes. Rechtsgüter lassen sich kategorisieren in Individualrechtsgüter und in Universalrechtsgüter. Individualrechtsgüter betreffen das Individuum, also die einzelne Person. So betrifft §223 StGB den Schutz der körperlichen Unversehrtheit, welche zudem nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG Recht eines jeden Bürgers ist. Universalrechtsgüter sind der Allgemeinheit zuzuordnen. Diesbezüglich regelt §121 StGB den Schutz der Staatsgewalt.²⁷ Eben diese Rechtsgüter sind zu schützen. So existiert neben dem Vollzugsziel auch die Aufgabe des Strafvollzuges, den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu gewährleisten gem. §2 Satz 2 StVollzG²⁸.

2.5 Sozialisation

Vorweg soll gesagt werden, dass in diesem Gliederungspunkt keinesfalls eine Definition erfolgen soll, sondern vielmehr eine Eingrenzung des Begriffs Resozialisierung. Weiter soll an dieser Stelle auch nicht auf Sozialisationstheorien, etwa die Triebtheorie nach dem Tiefenpsychologen Sigmund Freud oder die behavioristisch orientierte Lerntheorie u.a. nach dem amerikanischen Psychologen John Broadus Watson, eingegangen werden, da jede dieser und auch anderer Theorien auf unterschiedlichen Variablen basieren. So unterscheiden sich schon meist das Bild eines Individuums und das der Gesellschaft. Man könnte dazu sicher umfassend

²⁵ vgl. Riekenbrauk 2000; S. 40

²⁶ vgl. ebd.; S. 41

²⁷ vgl. ebd.; S. 45

²⁸ Nothacker 2005; S. 117

philosophieren und Material analysieren, was im Rahmen dieser Arbeit sicher nicht möglich ist.

Ein Mensch wird zunächst als „unbeschriebenes Blatt“ geboren und kommt nicht schon als soziales Wesen auf die Welt. Sozialisation ist der Prozess, in dem der Mensch sich durch sein soziales und kulturelles Umfeld, durch seine Kontakte zu anderen Menschen und durch seine persönlichen Erfahrungen und Eindrücke zu einem Individuum formt, welches sich in der Gesellschaft mit ihren geltenden Normen und Werten zurechtfindet.²⁹ Man könnte auch sagen, Sozialisation ist der Prozess der Identitätsfindung. „Als sozialisiert ist jeder Mensch zu bezeichnen, der es vermag, sich in seiner Lebenswelt den dort geltenden Ordnungen gemäß zu verhalten.“³⁰ Ein Straffälliger kann sich also in seinem Umfeld, in seiner Lebenswelt nach geltenden sozialen Ordnungen verhalten und daraus folgend Straftaten begehen, obwohl es gesamtgesellschaftlich ein abweichendes, fremdes Verhalten darstellt. Noch deutlicher: Im System Freundeskreis beispielsweise verhält sich der Straffällige somit sozialisiert, obwohl sich Normen und Werte des Systems Freundeskreis nicht kongruent mit denen des Systems Gesellschaft verhalten. „Demnach ist auch der kriminelle Mensch als ein sozialisierter Mensch anzusehen...“³¹

Der Pädagoge und Kriminologe Cornel unterscheidet zwischen Sozialisation und Sozialmachung³². Als Sozialmachung wird die Sozialisation als Tätigkeit mit Wirkung auf einen zu sozialisierenden Menschen bezeichnet, so z.B. das Lehren durch einen Schullehrer, die Erziehung durch einen Kindergartenerzieher oder durch die Eltern. Soziale Arbeit ist sowohl in sozialisierend wirkenden Institutionen, wie Familien, Kindergärten, Schulen, sonstigen Bildungseinrichtungen und Betrieben, tätig als auch in resozialisierend wirkenden Institutionen. Dazu jedoch in einem späteren Teil dieser Arbeit.

²⁹ vgl. Pressel/ Pressel 2002; S. 889

³⁰ Deimling 1968; S. 251ff. zit. in. Cornel 2009; S. 39

³¹ ebd.; S. 39

³² Cornel 2009; S. 39

2.6 Resozialisierung

Dass die Straffälligen nunmehr ebenso als sozialisiert zu bezeichnen sind, wie solche Menschen, die sich nicht divergent zum Gesetz verhalten, steht nach der Analyse des Begriffs Sozialisation fest. Der Begriff Resozialisierung findet sich dennoch ebenso regelmäßig in der Literatur der Kriminologie bzw. der Straffälligenhilfe. Was meint also Resozialisierung? Eine allgemein gültige Definition existiert nicht. Grundlegend geht es um die Wiedereingliederung von (entlassenen) Strafgefangenen bzw. eines der Bewährungsaufsicht Unterstellten oder eines Hilfesuchenden der Straffälligenhilfe in die Gesellschaft.³³

Man geht davon aus, „[...] dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertevorstellungen stattgefunden hat, so dass eine (Wieder)- Eingliederung notwendig ist.“³⁴ Resozialisierung meint also im ganzen Umfang nicht, dass nie eine Sozialisation stattgefunden hat - so könnte man es im Zusammenhang mit der Vorsilbe re- vermuten -, sondern dass eine Sozialisation nicht im Rahmen der Gesamtgesellschaft passiert ist. So wurde es auch bereits in Punkt 2.3 erläutert. An dieser Stelle soll zunächst einmal auf die Existenz der Systemtheorie hingewiesen werden. Was es mit dieser Theorie im Hinblick auf die Resozialisierung jedoch auf sich hat soll erst im Laufe dieser Arbeit deutlich werden. Der Begriff Resozialisierung bezeichnet also die Wiedereingliederung insoweit, als dass Straffällige durch einen „[...] individuellen Lernprozess beeinflusst werden sollen, die Wertevorstellungen und Rollenerwartungen der Gesellschaft so zu internalisieren und sich entsprechend zu verhalten, dass weitere Straffälligkeit vermieden wird.“³⁵ Resozialisierung ist also ein Arbeitsfeld der Straffälligenhilfe.

³³ vgl. Cornel 2009; S. 29

³⁴ Maelicke 2002; S. 785

³⁵ ebd.; S. 785/ 786

2.7 Straffälligenhilfe

Straffälligenhilfe ist der „Inbegriff aller öffentlichen und privaten Hilfeformen zur Resozialisierung der Straftäter.“³⁶ Die Straffälligenhilfe wird ausgehend von dem Merkmal der Straffälligkeit tätig und verfolgt das Ziel, neben dem Sanktionieren den Täter sozial und ökonomisch wiederenzugliedern, zu resozialisieren, um weitere Straftaten zu vermeiden. Straffälligenhilfe ist sowohl in persönlichen und sozialen Aspekten tätig, wie z.B. bei psychischen und physischen Problemen, bei Familienangelegenheiten und schulischen oder beruflichen Belangen, als auch in ökonomischen Aspekten, wie z.B. Schuldenberatung, die Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraumbeschaffung.³⁷ Es sollen also Lebenslagen verbessert werden, um die Integration der Straffälligen zu gewährleisten. Die Institutionen, welche die Resozialisierungsaufgaben wahrnehmen, lassen sich nach dem Juristen, Kriminologen und Soziologen Nothacker in zwei Gruppen einteilen, in die behördliche und in die nichtbehördliche Straffälligenhilfe.³⁸

Auf Grund der Übersichtlichkeit soll nachfolgend die Abbildung zur systematischen Differenzierung der Straffälligenhilfe von Nothacker dargestellt werden (siehe Abb. 1)³⁹.

³⁶ Maelicke 2002a; S. 945

³⁷ vgl. ebd.; S. 945

³⁸ vgl. Nothacker 2005a; S. 314

³⁹ übernommen aus Nothacker 2005a; S. 314

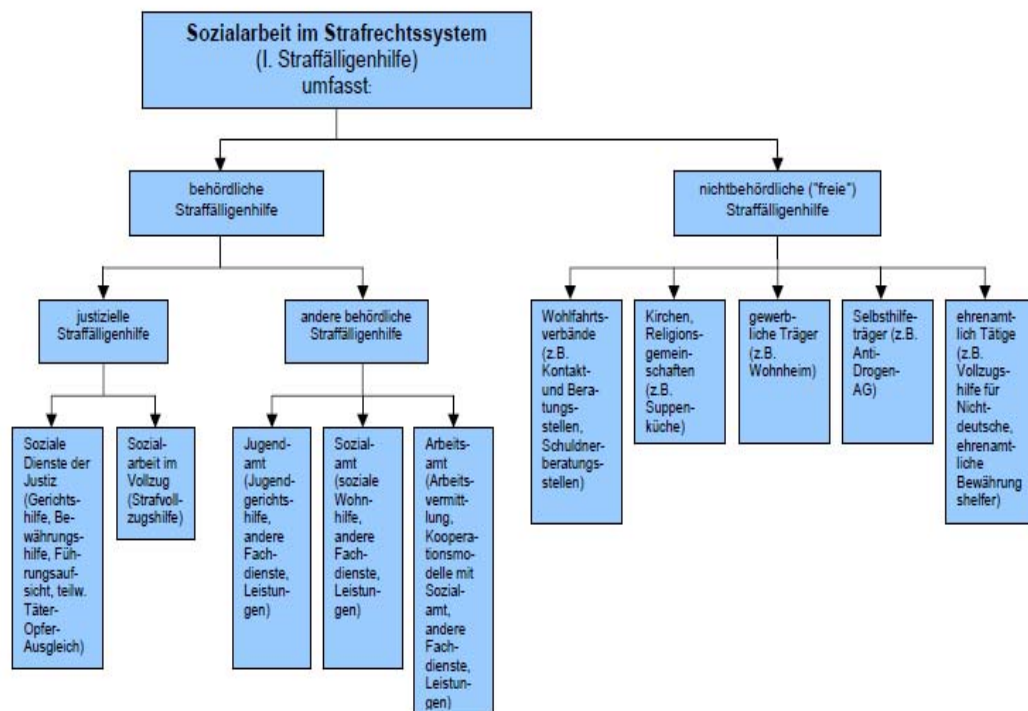


Abbildung 1: Straffälligenhilfe

2.8 Zusammenfassung

Abweichendes Verhalten ist jenes Verhalten, welches sich divergent zu sozialen Normen verhält. Im Strafrecht stellen sich diese Normen in Form von Gesetzen dar, welche Kriminalität und Delinquenz als Erscheinungsformen explizit benennen, so das StGB der Bundesrepublik Deutschland. Ein Beispiel: §242 StGB regelt: „Wer einem anderen eine fremde bewegliche Sache wegnimmt in der Absicht, die Sache sich oder einem Dritten zuzueignen, verhält sich rechtswidrig und wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Selbst der Versuch ist strafbar.“ Sozialisation erfolgt bei Menschen grundsätzlich, alles andere würde ein „[...] Monstrum [...]“ hervorbringen⁴⁰. Dennoch kann jene Sozialisation außerhalb der geltenden Normen und Werte der Gesellschaft stattfinden, so dass deviantes Verhalten - im Übrigen ein bezeichnender Überbegriff von Kriminalität und Delinquenz - resultieren kann. Resozialisierung wird in diesem

⁴⁰ Deimling 1968; S. 251ff. zit. in. Cornel 2009; S. 39

Fall vonnöten. Strafen im 21. Jahrhundert zeigt sich fernab vom Gedanken der Vergeltung. Resozialisierung, wenn auch begrifflich nicht explizit benannt, ist Vollzugsziel gem. §2 Satz 1 StVollzG. „Das Vollzugsziel der Resozialisierung [...] bezieht sich nicht nur auf den Gefangenen, auch wenn es in der Formulierung auf sie zugeschnitten ist. Vielmehr liegt Resozialisierung im weitgehenden Interesse von Staat und Gesellschaft, da weitere Schäden durch Kriminalität vermindert oder verhindert werden.“⁴¹

Modernes Strafen als spezial- und generalpräventives Instrument bringt Resozialisierung also als gesellschaftliche Aufgabe hervor und schafft den Prozess der Resozialisierung als Tätigkeit der Straffälligenhilfe, als Berufsfeld der Sozialen Arbeit.

3. Geschichte der Resozialisierung

Interessant ist an dieser Stelle, wann sich der Gedanke der Resozialisierung, der Gedanke der Wiedereingliederung Straffälliger, in der Geschichte entwickelt hat. Diese Frage soll in diesem Abschnitt der Arbeit beantwortet werden. Ausgegangen wird dabei zunächst von der Entstehung des Strafvollzugsrechts, da bereits das Vollzugsziel als resozialisierender Gedanke im vorhergehenden Kapitel benannt wurde. Des Weiteren wird dann die Geschichte der ambulanten Straffälligenhilfe am Beispiel der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg Thema sein.

3.1 Vollzugsziel

Erste Ansätze eines modernen Strafvollzugs finden sich im 16. Jahrhundert, als in England und Holland erste Anstalten zur Besserung und Wiedereingliederung von Straftätern eingerichtet wurden. Diese Bewegung resultierte aus den wechselnden Ansichten im Hinblick auf Bettler und Landstreicher, welche durch Beschaffungskriminalität ihren Lebensunterhalt zu sichern versuchten. Durch Arbeitsbeschaffung für diese Klientel sollte dem

⁴¹ Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2001; S. 36 zit. in. Cornel 2009; S. 32

Verbrechen entgegengewirkt werden.⁴² Mittelalterliche Formen des Strafvollzugs, die Leibes- und Lebensstrafen, wurden durch einen zeitlich begrenzten Vollzug von Freiheitsstrafen zurückgedrängt. Obwohl diesen mittelalterlichen Strafvollzügen nicht Abhilfe geschaffen wurde, existierten in Deutschland gegen Ende des 18. Jahrhunderts dennoch ca. 60 Zucht- und Arbeitshäuser mit dem Gedanken der Besserung der Straftäter, den englischen und holländischen Vorbildern nacheifernd.⁴³ Im 17. Jahrhundert, in Folge des dreißigjährigen Krieges, erfolgte jedoch schon der Verfall dieser aufgebauten Vollzugseinrichtungen auf Grund von Mehrfachnutzungen. So wurden sowohl Straffällige als auch Arme, Waisen und psychisch Kranke untergebracht. Zum Anderen hatte der Wandel des ökonomischen Denkens, auch Merkantilismus genannt, zur Folge, dass die Arbeit der Häftlinge nicht ausschließlich der Besserung und Wiedereingliederung diene, sondern auch einen wirtschaftlichen Nutzen erfüllen sollte.⁴⁴ So waren Ausbeutungen an der Tagesordnung. Nach Krohne war „[...] das Gefängnis schließlich [...] Verbrecherschule [...], nur nicht eine Anstalt im Dienste des Strafrechts zur Bekämpfung des Verbrechens.“⁴⁵ Die Zustände in den Gefängnissen hatten zur Folge, dass sich im 18. Jahrhundert vor allem der Engländer John Howard und der deutsche Anstaltsleiter Heinrich Wagnitz für eine Erneuerung dieser Situation einsetzten. Howard studierte jahrelang diverse Haftanstalten in England und Europa und entwarf 1777 einen Plan zur Ausgestaltung von Gefängnissen in England und Wales mit dem klaren Ziel: „make men diligent and they will be honest“.⁴⁶ Im Deutschen meint dieser Leitsatz: „Macht die Männer fleißig, und sie werden ehrlich.“ Es unterstreicht die Idee Howards, einen Besserungsvollzug zu schaffen, in dem die Straftäter erzogen werden sollen.⁴⁷ Wagnitz verbreitete diesen Gedanken in Deutschland und setzte sich 1791 mit seinem Werk über die merkwürdigsten Zuchthäuser in Deutschland ebenfalls für die Besserung und Erziehung von Straftätern im Vollzug ein.⁴⁸ Im 19. Jahrhundert kam es, beeinflusst durch Howards Reformvorschläge, zu einer Gefängnisreform. Von 1822 - 1825 wurde in Philadelphia in den USA

⁴² vgl. Kaiser 2002; S. 11

⁴³ vgl. Laubenthal 2007; S. 49

⁴⁴ vgl. ebd.; S. 49

⁴⁵ Krohne 1889; S. 22 zit. in Laubenthal 2007; S. 49

⁴⁶ vgl. ebd.; S. 50

⁴⁷ vgl. Laubenthal 2007; S. 50

⁴⁸ vgl. ebd.; S. 50

das erste Gefängnis erbaut, in welchem die Gefangenen durch absolute Isolation zu sich selbst finden sollten und, von negativen Einflüssen Mitgefangener abgeschirmt, zu Ruhe und Einsicht gelangen sollten.⁴⁹ Dieses „solitary-system“ sollte jedoch nicht ohne Kritik bleiben. Die Furcht vor gesundheitlichen Schädigungen und vor der totalen sozialen Abnabelung führte bald dazu, dass die Häftlinge in ihrer Zelle arbeiten konnten.⁵⁰ Aus dieser Kritik heraus erfolgte im Jahr 1823 in Auburn in den USA die Einführung des „silent-system“, bei welchem die Häftlinge tagsüber in Werkstätten arbeiteten. Um jedoch die kriminellen Gemeinschaften und verbrecherischen Einflüsse der Häftlinge untereinander zu vermeiden, wurde außerhalb der Einzelhaftzelle ein totales Kommunikationsverbot verhängt.⁵¹ In England und Irland führte man 1842 ein weiteres Haftsystem ein, das „Progressivsystem“, welches sich auch als Stufenmodell beschreiben lässt. Nach den Optimierungsversuchen in den Jahren zuvor erfolgte der Stufenstrafvollzug schließlich in Irland im Jahr 1857 in 4 Stufen:⁵²

1. Stufe: Die ersten neun Monate erfolgte die Isolation in einer Einzelzelle, begleitet von Arbeit, Unterricht und Kontakten zu Geistlichen, um Ansichten der Moral und Sitte zu „berichtigen“.
2. Stufe: Eine gute Führung des Häftlings führte ihn in die Gemeinschaftshaft, wo er sich per Punktesystem von der dritten in die erste Klasse befördern und im Falle eines Fehlverhaltens zurück, nötigenfalls auch zurück in die Einzelhaft, versetzen konnte.
3. Stufe: Nachdem der Häftling die erste Klasse des Gemeinschaftsvollzugs erreicht hatte, bestand für diesen Anspruch auf die Unterbringung in einer Zwischenanstalt, in welcher intensiv eine Entlassungsvorbereitung stattfand.
4. Stufe: Die letzte Stufe stellte die Möglichkeit zur vorläufigen Entlassung nach drei Vierteln der Haftstrafe dar.

⁴⁹ vgl. Kaiser 2002; S. 19

⁵⁰ vgl. Laubenthal 2007; S. 51

⁵¹ vgl. Kaiser 2002; S. 19/ 20

⁵² vgl. Laubenthal 2007; S. 52/ 53

In Deutschland wurde der preußische Generalplan des Justizministeriums im Jahr 1804 entwickelt, wonach der Resozialisierungsgedanke durch eine Klassifizierung zwischen resozialisierbaren und unverbesserlichen Straftätern und zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen umgesetzt wurde.⁵³ Eine Durchführung dieses Plans scheiterte jedoch an Kompetenzunklarheiten zwischen Innen- und Justizministerium und an finanziellen Engpässen in Folge des Krieges durch Napoleon.⁵⁴ Folglich war eine wenig individuelle Behandlung der Häftlinge an der Tagesordnung, was wiederum Wissenschaftler zu Reformdebatten anheizte. Diese ließen sich in zweierlei Vertreter gruppieren. Zum einen jene, welche die bereits beschriebene Einzelhaft, das „solitary-system“ favorisierten und zum anderen Wissenschaftler, welche das „silent-system“ vertraten. In der Folge kam es in Deutschland zu unterschiedlichen Entwicklungen des Gefängniswesens in den verschiedenen deutschen Kleinstaaten. Beispielsweise ließ Friedrich Wilhelm IV. in Preußen im Jahr 1849 ein Gefängnis nach dem Vorbild aus Philadelphia errichten, wohingegen in Bayern das Einzelhaftsystem Anwendung fand.⁵⁵ Eine gesamtdeutsche Regelung zum deutschen Strafvollzug existierte also zu diesem Zeitpunkt nicht. Am 01.01.1871 trat das RStGB in Kraft, regelte jedoch nur sporadisch den Vollzug in seiner Durchführung in den §§15ff. und §§361ff. Geregelt waren zum einen Unterbringungsmöglichkeiten, beispielsweise die Zuchthausstrafe mit Arbeitspflicht, die Gefängnisstrafe mit Arbeitsrecht, die Festungshaft mit Beaufsichtigung der Lebensweisen, der reine Freiheitsentzug und die Unterbringung in einem Arbeitshaus. Zum anderen war geregelt, dass die Einzelhaft bei der Vollstreckung von Freiheitsstrafen in Zuchthäusern und Gefängnissen bis zum Ablauf von drei Jahren zulässig und eine Aussetzung der Freiheitsstrafe bei guter Führung möglich war. Auch der „Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen“ des Reichsjustizamtes im Jahr 1879 wurde aus finanziellen Gründen verworfen.⁵⁶ Die relative Straftheorie nach Franz von Liszt, 1882 in der Marburger Antrittsvorlesung vorgetragen, fand zunächst keine Berücksichtigung.⁵⁷ Dem

⁵³ vgl. Laubenthal 2007; S. 53

⁵⁴ vgl. ebd.; S. 53

⁵⁵ vgl. ebd.; S. 54/ 55

⁵⁶ vgl. ebd.; S. 57

⁵⁷ vgl. Laubenthal 2007; S. 58

Resozialisierungsgedanken kam mit dem JGG von 1923 erstmals auf rechtlicher Ebene Bedeutung zu. Zudem bezeichnete das JGG den Jugendstrafvollzug erstmals als gesonderte Vollzugsanstalten.⁵⁸ Gesetzlich geregeltes Vollzugsziel war hier zum ersten Mal der Gedanke der Erziehung. Im allgemeinen Gefängniswesen der Weimarer Republik wurde dem Progressivsystem, dem Stufenstrafvollzug nach englischem und irischem Vorbild, als Grundlage für einen Erziehungsvollzug wesentliche Bedeutung zugesprochen.⁵⁹ Gustav Radbruch, Reichsjustizminister, forderte mit seinen Reformbestrebungen von 1911 schon die Abschaffung des Einzelhaftsystems und regte das Ersetzen der Bundesratgrundsätze von 1897 durch die Reichsratsgrundsätze im Jahr 1923 an.⁶⁰ §48 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen stellte das Vollzugsziel heraus, welches demnach die erzieherische Einwirkung auf den Straftäter zum Zweck der Rückfallverhütung war. Im Jahr 1927 legte die Reichsregierung dann einen „Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes“ vor, welches als Vollzugsziel ebenfalls die Rückfallvermeidung in §64 (fr. F.) vorsah. Jener Entwurf wurde jedoch parlamentarisch abgelehnt, den Ausführungen des Rechtswissenschaftlers und Kriminologen Kaiser zufolge, aus finanziellen und personellen Gründen.⁶¹ In der Zeit des Nationalsozialismus erhielt der generalpräventive Strafzweck erhebliche Bedeutung. So wurde 1934 die „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Besserung und Sicherung“ erlassen. §48 der Reichsratsgrundsätze von 1923 wurde um die Ziele der Abschreckung und Sühne erweitert.⁶² Schließlich stellte die „Allgemeinverfügung über die Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung“ von 1940 Grundlage für den „[...] rigiden Vergeltungs- und Sicherungsvollzug [...]“ dar.⁶³ Neben diesen Regelungen wurden ab 1933 Konzentrationslager errichtet, um zunächst politische Gegner ohne Urteil verhaften zu können. Ab 1936 wurden auch „[...] Volksschädlinge [...]“ und ab 1938 auch Juden zur Zwangsarbeit missbraucht und vernichtet.⁶⁴

⁵⁸ vgl. Kaiser 2002; S. 26

⁵⁹ vgl. Laubenthal 2007; S. 59

⁶⁰ vgl. ebd.; S. 59

⁶¹ Vgl. Kaiser 2002; S. 26/ 27

⁶² vgl. Laubenthal 2007; S. 61

⁶³ ebd.; S. 61

⁶⁴ vgl. ebd.; S. 61/ 62

Nach dem Krieg wurden am 12.11.1945 durch die Kontrollratsdirektive Nr. 19 „Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ eingeführt. Ziel war es, Erziehung und Besserung wieder zur Grundlage des Gefängniswesens zu machen.⁶⁵ Die Teilung Deutschlands im Jahr 1949 führte schließlich zu einer unterschiedlichen Entwicklung der Strafvollzugssysteme.

Am 01.07.1962 trat die DVollzO in der BRD in Kraft, welche zunächst verhindern sollte, dass sich die Vollzugsregelungen der Bundesländer auseinander entwickelten.⁶⁶ Sicherheit und Ordnung wurden dabei vor den Resozialisierungsgedanken gestellt.⁶⁷ 1969 wurde durch das Erste und Zweite Strafrechtsreformgesetz die Einheitsfreiheitsstrafe eingeführt, und im Jahr 1971 stellte die Strafvollzugskommission einen „Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz“ fertig, worauf basierend der „Regierungsentwurf für ein Strafvollzugsgesetz“ im Jahr 1972 entwickelt wurde. Der Richter und Kriminologe Laubenthal führt folgende Reformziele an.⁶⁸

- konforme Regelungen zum Strafrecht,
- Aufnahme des Vollzugszwecks der Rückfallvermeidung,
- Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Gefangenen,
- Regelung der personellen Angelegenheiten der Vollzugsanstalten.

Das Bundesverfassungsgericht verlangte im Jahr 1972, dass eine „[...] gesetzliche Regelung von Rechten und Pflichten des Inhaftierten [...]“ erfolgt.⁶⁹ Am 01.01.1977 trat das bis heute bestehende StVollzG in Kraft und regelt in §2 Satz 1 das Vollzugsziel der Resozialisierung, wenn auch nicht begrifflich so benannt. Es heißt: „ Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“ Dazu wurde bereits vorhergehend in dieser Arbeit geschrieben.

In der DDR war der Strafvollzug in seiner Durchführung bereits im StWG von 1968 geregelt, welches durch das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit

⁶⁵ vgl. Kaiser 2002; S. 33

⁶⁶ vgl. Laubenthal 2007; S. 63

⁶⁷ vgl. ebd.; S. 63

⁶⁸ vgl. ebd.; S. 64

⁶⁹ ebd., S. 64

Freiheitsentzug vom 07.04.1977 ersetzt wurde und ebenfalls durch das WEG vom 07.04.1977 ergänzt wurde. §39 Abs. 3 und 4 StGB-DDR stellten den grundlegenden Erziehungscharakter dar. §2 Abs. 1 StVollzG-DDR stellte heraus, dass dem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten seine „Verantwortung als Mitglied der sozialistischen Gesellschaft durch nachhaltige Beeinflussung bewusst zu machen (ist).“ §5 StVollzG-DDR benannte als erzieherisches Mittel „[...] den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung.“ Gem. §6 StVollzG-DDR war die Erziehung zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit ebenso Vollzugszweck wie die in §4 StVollzG-DDR geregelte sichere Verwahrung des Gefangenen⁷⁰. Laubenthal spricht trotz der rechtlichen Regelungen von einer „[...] willkürlichen Behandlung der Inhaftierten [...]“.⁷¹ „Politische Häftlinge wurden regelmäßig noch schlechter behandelt als die kriminellen Gefangenen.“⁷² Mit der deutschen Einigung im Jahr 1990 verlor schließlich sowohl das StVollzG-DDR und das ergänzende WEG seine Wirkung, und das StVollzG der BRD trat gem. §9 EinigVtr in Kraft. Die nach StGB-DDR rechtskräftigen Verurteilungen waren seit 1990 nach §202 Abs. 2 StVollzG zu vollziehen.

3.2 Die ambulante Straffälligenhilfe am Beispiel der SdDJ in BRB

Im Folgenden soll zuerst dargelegt werden, wie sich die Straffälligenhilfe mit ihrem gegenwärtigen Stand im Laufe der zeitlichen Geschichte entwickelt hat.⁷³ Vorhergehend wurde nunmehr bereits erläutert, welche Institutionen heute die ambulante Straffälligenhilfe umfassen. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen und um den Kontext dieser Arbeit nicht auszuweiten, soll hier explizit die Entstehung der Sozialen Dienste der Justiz dargestellt werden. Begonnen wird in diesem Kapitel mit Ausführungen zur Bewährungshilfe. Ausgegangen wird hier im Übrigen von ersten konkreten Gesetzesgrundlagen. Dieses ist zu erwähnen, da in der Literatur diverse Ansätze der Strafaussetzung zur Bewährung auftauchen. So hatte nämlich

⁷⁰ dazu auch Laubenthal 2007; S. 66

⁷¹ Schroeder 1989; S. 271, vgl. in Laubenthal 2007; S. 66

⁷² Gräf 1995; S. 474, vgl. in Laubenthal 2007; S. 66

⁷³ diese Ausführungen finden sich auch in Lingner 2010; S. 7ff.

bereits Andreas Gryphius im 17. Jahrhundert ein komödiantisches Theaterspiel aufführen lassen, in welchem der Hauptakteur, der Gutsherr, drei Bauern und eine Kupplerin zu einer Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung unter Auflagen, verurteilte.⁷⁴ Nachfolgend möchte ich auf die Geschichte der Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zu sprechen kommen. Abrundend für dieses Kapitel werden die Ausführungen zur Geschichte der Sozialen Dienste der Justiz speziell im Land Brandenburg sein.

Am 19. Februar 1923 stellte das JGG nicht nur erstmals den Erziehungsgedanken rechtlich dar, sondern bot auch einen ersten gesetzlichen Rahmen für die Aussetzung der Strafe zur Bewährung, wenn auch von einem Bewährungshelfer dort noch keine Rede war. Diese Regelungen wurden jedoch zu nationalsozialistischen Zeiten wieder abgeschafft.⁷⁵ Wie schon im letzten Punkt erklärt, war zu dieser Zeit Abschreckung und Sühne das Ziel. Die Bewährungshilfe und den hauptamtlichen Bewährungshelfer gibt es nunmehr seit dem 01.10.1953 mit gesetzlicher Verankerung im JGG und seit dem 01.01.1954 im Erwachsenenstrafrecht mit gesetzlicher Verankerung im StGB. So konnten gem. §23 StGB (fr. F.) Freiheitsstrafen von bis zu neun Monaten und gem. §26 StGB (fr. F.) Restfreiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt werden. Ausgebaut wurden diese danach durch das erste und zweite Strafrechtsreformgesetz⁷⁶ des Jahres 1969 und durch das 23. Strafrechtsänderungsgesetz⁷⁷ aus dem Jahr 1986, so dass nun letztlich Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten, in Einzelfällen von bis zu zwei Jahren ausgesetzt werden können.⁷⁸ Hier war nunmehr das Ziel, Probanden mit guter Sozialprognose die Chance zu geben, sich zu bewähren. Rechtliche Regelungen für die Strafaussetzung zur Bewährung finden sich bis zur Gegenwart in den §§56, 56d StGB und in den §§24, 25, 113 JGG. Für die Aussetzung des Strafrestes finden sich Regelungen in den §§57, 57a StGB und im §88 JGG. 1975 erfolgte daneben die Einführung der Führungsaufsicht gem. §68ff. StGB, welche eine Maßregel für Straftäter mit einer schlechten

⁷⁴ vgl. Tögel 1990; S. 3

⁷⁵ vgl. Jäger 2010; 185

⁷⁶ 1. Strafrechtsänderungsgesetz siehe BGBl. I S.645; 2. Strafrechtsänderungsgesetz siehe BGBl. I S. 717

⁷⁷ siehe BGBl. I S. 393

⁷⁸ vgl. Jansen/ Riehle 2002; S. 121

Sozialprognose darstellt.⁷⁹ In der ehemaligen DDR hatte es bis zum Jahre 1990 übrigens keine Straffälligenhilfe gegeben, jedenfalls nicht so, wie sie in der BRD existierte. Es gab die grundlegende Sicherung von lebenswichtigen Elementen, wie das Recht auf Arbeit und Wohnung. Das WEG von 1977 sah hingegen eine Fürsorge durch Räte des Wohnortes des Haftentlassenen, durch Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften, durch Leiter der Vollzugseinrichtungen sowie durch die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung vor. Erst als die DDR der BRD im Jahr 1990 beitrat und das bestehende Strafrecht der BRD für das gesamte Deutschland galt, war es Aufgabe der Justizminister und Senatoren, einen sozialen Dienst aufzubauen. Zunächst gab es in der ehemaligen DDR jedoch nur eine Fürsorgeausbildung, keine staatlich anerkannten Sozialarbeiter, weswegen Fachleute aus den alten Bundesländern zum Aufbau entsandt wurden und zukünftiges Personal an einer berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme des deutschen Bewährungshilfe e.V. teilnahm.⁸⁰

Um die Bewährungshilfe in ihrer Gegenwart darzustellen, denn in diesem Abschnitt geht es um die geschichtliche Entwicklung der ambulanten Straffälligenhilfe, sollen die Aufgaben und die Ziele nun kurz erläutert werden. Grundsätzlich ist das Ziel der Bewährungshilfe der Straferlass nach der Bewährungszeit. Die Vollstreckung der ausgesprochenen Freiheitsstrafe überflüssig zu machen und den Straffälligen Klienten zu resozialisieren sind Zielstellungen.⁸¹ Der Klient soll befähigt werden, nicht erneut straffällig zu werden und sich wieder in die Gesellschaft mit ihren geltenden Normen und Werten einzugliedern. Weiterhin kann auch Ziel sein, die Zeit der Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die Haftzeit, zu verkürzen oder gänzlich zu vermeiden. Aufgaben eines Bewährungshelfers ergeben sich aus den §56d Abs. 3 StGB und §24 Abs. 3 JGG. Demnach sollen Probanden Beratung und Betreuung erfahren, die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen soll überwacht und kontrolliert werden, und der Bewährungshelfer hat dem zuständigen Gericht über den Verlauf der Bewährungsunterstellung zu berichten. Der Bewährungshelfer arbeitet mit dem Probanden in vielfältiger Hinsicht. Hauptschwerpunkte der Unterstellungsarbeit sind aktuelle, soziale

⁷⁹ vgl. Jäger 2010; S. 186

⁸⁰ vgl. Jäger 2010; S. 187

⁸¹ vgl. Maelicke 2002b; S. 150

und persönliche Probleme, so u.a. bei der „[...] Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche, beim Umgang mit Behörden, bei der Schuldenregulierung [...]“ oder auch „[...] bei der Aufarbeitung von psychischen Problemen der Klienten.“⁸² Ebenso die Arbeit mit dem sozialen Umfeld des Klienten, z.B. Gespräche mit den Familienangehörigen und Partnerberatungen, gehört zur Arbeit in der Bewährungsunterstellung. Methodisch arbeiten Bewährungshelfer facettenreich. So sind die Einzelfallhilfe, aber auch die Gruppenarbeit, die Gemeinwesenarbeit und erlebnispädagogische Elemente, Bestandteile der Arbeitsmethoden.⁸³

Um zur Geschichte der Gerichtshilfe überzuleiten, soll an dieser Stelle ein erklärendes Zitat des Präsidenten der ADG e.V., Rainer- Dieter Hering, angeführt werden: „Ohne die Kenntnis der Täterpersönlichkeit lässt sich weder das Maß der persönlichen Schuld eines Täters noch Maß und Art seiner Resozialisierungsbedürftigkeit, insbesondere nicht seine Strafempfindlichkeit beurteilen.“⁸⁴

Das JGG von 1923 hatte den Gedanken der Erziehung als Erstes gesetzlich festgeschrieben. Und um diesem Gedanken auch praktisch gerecht werden zu können, wurde damit auch die Jugendgerichtshilfe anerkannt. Diese hatte zu diesem Zeitpunkt zweierlei Aufgaben. Zum einen erforschte sie die Lebensverhältnisse, den körperlichen und geistigen Zustand des jugendlichen Probanden gem. §3 JGG (fr. F.), und zum anderen hatte die JGH einen Betreuungsauftrag dem jugendlichen Straftäter gegenüber. Diese Betreuungsaufgaben wurden im §22 JGG (fr. F.) niedergeschrieben, wonach die Strafrechtspflegeorgane die JGH „ [...] zur Mitarbeit heranzuziehen [...]“ hatten. Weiterhin wurde gesetzlich verankert, dass die JGH in der Hauptverhandlung anwesend sein darf gem. §23 Abs. 2 JGG (fr. F.) und dass sie in der HV angehört wird gem. §31 JGG (fr. F.). Die Aufgaben der JGH wurden gem. §42 JGG (fr. F.) durch das Jugendamt erledigt, die zusammen mit Vereinen der Jugendfürsorge arbeiteten⁸⁵.

⁸² Maelicke 2002b; S. 149

⁸³ vgl. ebd.; S. 149

⁸⁴ Hering 2000; aus: <http://adg-gerichtshilfe.de/Festvortrag.htm> [Stand: 31.08.2010]

⁸⁵ Lange 1990; S. 108

Vorhergehender Abschnitt soll hier jedoch nur zur Abgrenzung dienen, denn vorwiegend soll hier auf die Gerichtshilfe für Erwachsene, im Land Brandenburg Bestandteil der SDdJ, eingegangen werden.

„Eine grundlegende Neugestaltung wie die des materiellen und prozessualen Jugendstrafrechts erfolgte auf dem Gebiet der Erwachsenenstrafrechtspflege nicht.“⁸⁶ Der Erste, der sich mit dem Gedanken beschäftigte, auch die soziale Individualität eines Straftäters beim Verfahren zu berücksichtigen, war der Amtsrichter Alfred Bozi aus Bielefeld. Dieser setzte sich 1915 dafür ein, dass Landstreicher nicht in ein Arbeiterhaus, sondern in eine halboffene Arbeiterkolonie eingewiesen werden. Um die Besserungsfähigkeit dieser prognostizieren zu können, arbeitete er mit Fürsorgern aus Gefängnissen zusammen, die die soziale und persönliche „Beschaffenheit“ des Straffälligen in Erfahrung brachten.⁸⁷ Am 08.03.1926 kam es zu einem Erlass des Justizministeriums in Preußen, welcher nunmehr den Grundstein für die GH in Preußen darstellte. Denn in diesem Jahr ließ das Ministerium an jedem Landgericht eine Stelle der GH einrichten. 1927 gab es nunmehr fast 160 Gerichtshilfestellen in Preußen, Baden, Hessen, Württemberg, Sachsen, Bayern und Thüringen.⁸⁸ Diese Entwicklung wurde durch die nationalsozialistische Kriegszeit unterbrochen, und erst nach Ende des 2. Weltkrieges wurde der Gedanke der Gerichtshilfe wieder aufgenommen.⁸⁹ Eine ebensolche Entwicklung zu dieser Zeit wurde in dieser Arbeit, im Hinblick auf den Resozialisierungsgedanken erläutert. Ebenso wie die Bewährungshilfe hatte die GH für Erwachsene in den 60-er Jahren den „Startschuss“ bekommen. 1968 sprachen sich die Justizminister während einer Konferenz für die Gerichtshilfe in der BRD aus, und es wurden nachfolgend in fast allen Bundesländern in der Bundesrepublik Gerichtshilfestellen errichtet.⁹⁰ Rechtliche Regelungen zur Gerichtshilfe finden sich nunmehr in den §§160 Abs. 3 Satz 1 und 2, 463d StPO. Gerichtshelfer sind in der Gegenwart Ermittlungshilfe für die StA und das Gericht. Gerichtshelfer arbeiten objektiv. Sozialarbeiter der Gerichtshilfe haben die

⁸⁶ Lange 1990; S. 108

⁸⁷ vgl. Lange 1990; S. 109

⁸⁸ vgl. Schauz 2008; S. 367

⁸⁹ vgl. Hering 2000; aus: <http://adg-gerichtshilfe.de/Festvortrag.htm> [Stand: 31.08.2010]

⁹⁰ vgl. ebd.; aus: <http://adg-gerichtshilfe.de/Festvortrag.htm> [Stand: 31.08.2010]

Aufgabe, die Persönlichkeit, das soziale Umfeld und die Beweggründe zur Tat in einem persönlichen Gespräch mit dem Täter zu ergründen und somit u.a. zu einer angemessenen Strafzumessung beizutragen.⁹¹ Wichtig zu erwähnen ist jedoch, dass die Kooperation des Klienten mit dem Sozialarbeiter der GH freiwillig ist.⁹²

Bezüglich des Täter-Opfer-Ausgleichs wurden Mitte der 80-er Jahre in Deutschland Modellprojekte durchgeführt, und der Ausgleich zwischen Täter und Opfer erlebte eine „Erprobungsphase“.⁹³ Mit dem ersten JGG-Änderungsgesetz vom 01.12.1990 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich zunächst lediglich im Jugendstrafrecht gesetzlich festgeschrieben. Im Erwachsenenstrafrecht wurde der TOA erstmals am 1.12.1994 in §46a StGB gesetzlich verankert. Grundlegend beschäftigt sich der TOA mit dem Vermitteln zwischen Tätern und Opfern und der Konfliktschlichtung bzw. der Wiedergutmachung. Es sollen die im Zuge einer Straftat entstandenen Konflikte, Probleme und Emotionen von einem oder mehreren Opfern, aber auch von einem oder mehreren Tätern zur Sprache gebracht, diskutiert, gelöst und aufgearbeitet werden. Das Gespräch wird von Sozialarbeitern in vermittelnder und schlichtender Art und Weise vorbereitet und begleitet.⁹⁴ In der Aussprache mit dem Opfer können dem Täter auf der normativen Ebene seine Verhaltensweisen deutlich gemacht werden. Auch strafrechtlich können sich für den Täter einige Maßnahmen erübrigen, da beispielsweise Auseinandersetzungen vor Gericht in Bezug auf Schadensersatzforderungen hinfällig werden, weil sich im Rahmen des TOA außergerichtlich über eine Wiedergutmachung geeinigt werden kann.⁹⁵ Gegenwärtig finden sich im Land Brandenburg 21 TOA-Stellen bei den Sozialen Diensten der Justiz, fünf TOA-Stellen bei freien Trägern und diverse Schiedsstellen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen.⁹⁶ Rechtliche Grundlagen des TOA gibt es gegenwärtig im JGG in den §§10 Abs. 1 Nr.7, 45 Abs. 2 Satz 2 und 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Im Erwachsenenstrafrecht finden sich Regelungen in §46a StGB und in §153a StPO.

⁹¹ vgl. Werner 2002; S. 389

⁹² vgl. Brühl 2005a; S. 278

⁹³ vgl. Riekenbrauk 2000; S. 274

⁹⁴ vgl. Gregor 2002; S. 964/ 965

⁹⁵ vgl. Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg 2006; Informationsbroschüre

⁹⁶ vgl. ebd.; Informationsbroschüre

Organisatorisch gab es bereits seit den 70-er Jahren Ideen, die Tätigkeitsbereiche BwH, GH und TOA unter einem großen „Dach“, den Sozialen Diensten, zusammenzufassen. Die Idee war u.a., durch eine Allzuständigkeit eine ununterbrochene Betreuung des Probanden zu sichern. 1977 machte Berlin den Anfang und legte die Aufgabenbereiche in den Sozialen Dienste zusammen, wenn auch unter weiter bestehender Trennung der Zuständigkeiten. Seit 1991 ist es in Brandenburg so, dass es die Sozialen Dienste der Justiz im Land als einheitlichen sozialen Dienst gibt, d.h., man hat sich für eine Allzuständigkeit entschieden.⁹⁷ Bis zum August 2007 waren die Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg den jeweiligen Landgerichten in Potsdam, Cottbus, Neuruppin und Frankfurt/Oder unterstellt. Im Juli 2007 wurde die Dienst- und Fachaufsicht von den jeweiligen Präsidenten der Landgerichte an das Oberlandesgericht Brandenburg abgegeben.⁹⁸ Gerichtsbarkeiten sind instanzlich geordnet. So ist das LG dem OLG untergeordnet und dem LG ist wiederum das AG untergeordnet⁹⁹. So gehört zum Landgericht Potsdam das AG Brandenburg an der Havel, das AG in Königs Wusterhausen, das AG Luckenwalde, das AG Nauen, das AG Potsdam, das AG Rathenow und das AG Zossen. In der Nähe dieser AGs gibt es einen Sitz der Sozialen Dienste der Justiz, ausgenommen Rathenow und Zossen. Gegenwärtig gibt es im Land Brandenburg 21 Dienstsitze mit derzeit 103 Bewährungshelfer/-innen.¹⁰⁰ Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz erstrecken sich über die Fachbereiche Bewährungs- und Gerichtshilfe und den des Täter-Opfer-Ausgleichs. So ist es auch den Allgemeinen Verfügungen der Ministerin der Justiz von 2007 zu entnehmen¹⁰¹. Die SDdJ sind im Land Brandenburg, wie bereits erwähnt, dem Brandenburgischen OLG zugeordnet und gehören zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz. Aufsichtsführend ist an oberster Stelle das Ministerium für Justiz. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht führt der Präsident des Brandenburgischen OLG.

⁹⁷ vgl. Dünkel 2009; S. 48ff.

⁹⁸ vgl. Brandenburgisches OLG 2010; aus:

<http://www.olg.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=316148> [Stand: 07. 09. 2010]

⁹⁹ zu den Gerichtsbarkeiten siehe Knösel 2007; S. 332- 348

¹⁰⁰ vgl. MdJ 2010; aus:

<http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.270000.de> [Stand: 06. 9. 2010]

¹⁰¹ siehe MdJ 2010a; aus:

<http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07. 09. 2010]

Im Dezernat 2 des Brandenburgischen OLG ist ein Sachgebiet für die Sozialen Dienste der Justiz vorhanden, welches mit ihren Aufgaben für Folgendes zuständig ist¹⁰²:

- „[...] Mitwirkung bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarmaßnahmen
- Besuche der Dienstsitze und Einsicht in die Unterlagen der Mitarbeiter
- Durchführung der Geschäftsprüfungen
- Einweisung neuer Mitarbeiter, Koordinierung der Praktikantenausbildung und Beratung ehrenamtlicher Helfer
- Auswahl und Einstellung neuer Mitarbeiter
- Entscheidung über Abordnungen und Versetzungen von Mitarbeitern
- Beteiligung bei der Beurteilung aller Mitarbeiter und bei Beförderungen
- Genehmigung von Erholungsurlaub und Sonderurlaub
- Entgegennahme von Krankmeldungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Anmeldung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- Mitteilung an die beauftragten Sprecher über die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (aufgeschlüsselt nach Dienstsitzen) in den von diesen mit verantworteten Ausgabenbereichen
- Bewilligung von Dienstreisen
- Genehmigung von Supervisionsgruppen
- Genehmigung der Facharbeitsgruppen
- Erstellung und Auswertung der Quartalsstatistik [...]“.

Jeder der vier Landgerichtsbezirke der SDdJ hat einen Dienstsitzsprecher, der vom Präsidenten des Brandenburgischen OLG für die Dauer von vier Jahren bestellt wird. Hauptaufgabe dieses Sprechers ist die Vertretung der Anliegen der Mitarbeiter der SDdJ. Zudem ist er stets Ansprechpartner für den Präsidenten des OLG. Außerdem ist er an der Einstellung neuer Mitarbeiter beteiligt und sorgt für die Organisation der Dienst- und Fallbesprechungen.¹⁰³

¹⁰² MdJ 2010a; aus: aus:

<http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07. 09. 2010]

¹⁰³ vgl. MdJ 2010; aus: aus:

<http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07. 09. 2010]

Die eben benannten AVen regeln außerdem die Geschäftsverteilung innerhalb der SDdJ in Brandenburg, z.B. inwieweit ein Sozialarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz Aufgaben verschiedener Bereiche wahrnehmen darf. An dieser Stelle soll jedoch darauf hingewiesen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt expliziter Bezug genommen wird. Denn diese Verfügungen sollen auch zur Klärung der übergeordneten Fragestellung dieser Arbeit beitragen.

3.3 Zusammenfassung

Es gab im 16. Jahrhundert in England und in den Niederlanden erste Anstalten mit dem Gedanken der Besserung und Wiedereingliederung der Straftäter. Nach dem Verfall dieser Anstalten im 17. Jahrhundert forderten u.a. die bedeutenden Wissenschaftler Howard und Wagnitz eine grundlegende Reform, was im 19. Jahrhundert die Einführung verschiedener Systeme zur Folge hatte. Die Rede ist hier pauschal vom „solitary-system“, vom „silent-system“ und vom „Progessivsystem“. Obwohl am 01.01.1871 das RStGB in Kraft trat, war erst das JGG von 1923 jenes Gesetzbuch, welches dem Resozialisierungsgedanken erstmals Bedeutung zukommen ließ und als Vollzugsziel die Erziehung des Straftäters benannte. In der Zeit des Nationalsozialismus herrschte den vorher beschriebenen Entwicklungen rückschlägig ein bloßer Vergeltungsvollzug, welchem erst wieder mit den „Grundsätzen für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser“ von 1945 Abhilfe geschaffen wurde. Mit der deutschen Teilung im Jahr 1949 entwickelten sich unterschiedliche Vollzugssysteme, welche schlussendlich mit der deutschen Wiedervereinigung im Jahr 1990 im StVollzG mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung Einheit fanden. Nachdem die Entstehung des Vollzugsziels deutlich gemacht wurde, um den Kontext der Resozialisierung zu untermauern, wurde die ambulante Straffälligenhilfe in diesem Kapitel am Beispiel der SDdJ im Land Brandenburg erläutert. Die Bewährungshilfe mit der Aufgabe, die Haftzeit zu verkürzen oder gar zu vermeiden, die Gerichtshilfe als „helfende Hand“ der Gerichte und Staatsanwaltschaften und der Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zu gerichtlichen Sanktionsmaßnahmen oder Schadensersatzforderungen gibt es

im Land Brandenburg seit 1991 unter einem zentralen „Dach“, den Sozialen Diensten der Justiz. Des Weiteren dürfte am Ende dieses Kapitels, auch unter Betrachtung des ersten Kapitels, feststehen, dass Medien der Wiedereingliederung sowohl der Klient als auch die Soziale Arbeit sind.

4. Resozialisierung als Berufsfeld Sozialer Arbeit

Dass Resozialisierung ein Berufsfeld Sozialer Arbeit darstellt, dürfte unumstritten sein. Der Klient ist das Medium der Straffälligenhilfe, das Medium der Resozialisierung und somit „Kunde“ der Sozialen Arbeit. An diesem Punkt stellt sich die Frage, inwieweit sich die Aufgaben der ambulanten Straffälligenhilfe ergeben, wenn man berücksichtigt, dass Resozialisierung auf die Besserung der Lebenslagen der Straffälligen, der Klienten der Straffälligenhilfe, abzielt. Von welchen Lebenslagen ist dabei die Rede? Welche Lebenslagen tragen bedeutend dazu bei, den Menschen zu einem straffälligen Menschen „zu machen“? Und mit welchen Lebenslagen wird die Straffälligenhilfe, insbesondere die ambulante Straffälligenhilfe im Kontext der Resozialisierungsarbeit konfrontiert? Nachdem in diesem Kapitel diesen Fragen nachgegangen wurde, soll nachfolgend dargestellt werden, welchen Anforderungen die ambulante Straffälligenhilfe daraufhin gerecht werden sollte. Welche Notwendigkeiten bestehen aus kriminologischer Sicht? Untermauernd stellt sich an dieser Stelle ein Zitat von Heinz Cornel dar: „ Der Rechtsanspruch allein nützt wenig, so lange bedarfsangemessene Hilfen [...] für die straffälligen Menschen nicht (rechtzeitig) erreichbar sind. Deshalb sind Kenntnisse über die Lebensbedingungen Straffälliger eine wichtige Voraussetzung für praktische Kriminal- und Sozialpolitik und damit letztlich für Art und Umfang der Hilfestellung selbst.“¹⁰⁴

4.1 Die Klientel

Um zunächst einzugrenzen, um was es eigentlich geht, wenn von Lebenslagen die Rede ist, soll nun kurz das Multidimensionale Lebenslagenkonzept erläutert werden. Im Gegensatz zur Armutsberichterstattung, welche lediglich auf das materielle Einkommen

¹⁰⁴ Cornel 1996; S. 43

gestützt war, eröffnet das Multidimensionale Lebenslagenkonzept die Möglichkeit, eine umfassende Sozialberichtserstattung abzugeben. Das Multidimensionale Lebenslagenkonzept berücksichtigt also nicht nur monoton das Einkommen im Hinblick auf Armut, sondern zudem auch Dimensionen wie Bildung, Familienstand, Krankheit, Berufstätigkeit, soziale Kontakte, etc. Begründer dieses Mehrdimensionalen Lebenslagenkonzepts mit jeweils diversen Schwerpunkten sind vor allem der Philosoph und Ökonom Otto Neurath, der Sozialwissenschaftler Gerhard Weisser und die Sozialwissenschaftlerin Ingeborg Nahnsen.¹⁰⁵ Was meint nun der Begriff Lebenslagen explizit? Der Soziologe Engels versuchte diesen Begriff einfach zu definieren: „Der Begriff ‚Lebenslagen‘ meint die Gesamtheit der sozialen Zusammenhänge, in denen Personen ihre materiellen und immateriellen Möglichkeiten nutzen.“¹⁰⁶ Von sozialen Zusammenhängen kann hier auf Grund der Systemtheorie gesprochen werden.¹⁰⁷ Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, soll hier die Systemtheorie nicht in ihrem wirklich gewaltigen Umfang erläutert werden. Nur soviel: Nach der Systemtheorie, in der heutigen Zeit am bedeutendsten nach dem Soziologen und Philosophen Niklas Luhmann, geht man davon aus, dass sich die Gesellschaft durch die Kommunikation verschiedener Systeme darstellt. Die Systemtheorie ist also eine Theorie der Gesellschaft als Allgemeinheit, in der nicht die Menschen Systeme sind, sondern die Kommunikationen. Also ist die Systemtheorie eine gesellschaftliche Kommunikationstheorie.¹⁰⁸ Kommunikationen sind nach diesem Verständnis Operationen, die Systeme aus sich selbst heraus schaffen und erhalten (Autopoiesis).¹⁰⁹ Diese autopoietischen Systeme sind füreinander Umwelt und können sich in ihren Operationen nicht beeinflussen, sind also operational geschlossene Systeme.¹¹⁰ Dennoch stehen sie in Wechselbeziehung zueinander, sind strukturell gekoppelt.¹¹¹ Gemäß Engels Überlegungen soll hier das Beispiel Bildungssystem und Arbeitsmarktsystem angeführt werden. Etwas genauer: Wenn im System Bildung Mängel erscheinen, so vielleicht Wissenslücken, kann im System Arbeitsmarkt mehr

¹⁰⁵ vgl. Engels 2006; S. 2

¹⁰⁶ Engels 2006; S. 3

¹⁰⁷ vgl. Engels 2006; S. 4

¹⁰⁸ vgl. Luhmann 1988; S. 66ff.

¹⁰⁹ vgl. ebd.; S. 60

¹¹⁰ vgl. ebd.; S. 25ff.

¹¹¹ vgl. ebd.; S. 62ff.

schlecht als recht darauf aufgebaut werden. Die Zugangschancen verschlechtern sich oder sind daraufhin sogar unzugänglich.¹¹² Nach Engels entstehen „[...] Kausalketten [...]“.¹¹³ In der Systemtheorie geht es also um die Beziehung zwischen System und Umwelt, die funktionale Differenzierung.¹¹⁴ Warum an dieser Stelle diese Systemtheorie? Inklusion und Exklusion erscheinen als Begrifflichkeiten in Bezug auf Lebenslagen, man betrachte das Beispiel Bildungssystem und Arbeitsmarktsystem, kaum übersehbar. Nach Luhmann ist jeder Mensch Bestandteil mehrerer anderer Systeme. Dabei ist Inklusion der Begriff für die Einbindung in Systeme, Exklusion bezeichnet die Ausgrenzung aus Systemen. Nach Luhmann ist jeder Mensch sowohl in weitere Systeme inkludiert, als auch exkludiert. Aus dem System Gesellschaft kann jedoch niemand gänzlich exkludiert sein, lediglich aus Teilsystemen der Gesellschaft.¹¹⁵ So soll hier wieder auf eben genannte Dimensionen des Multidimensionalen Lebenslagenkonzepts verwiesen werden, eben auf Teilsysteme des Gesamtsystems der Gesellschaft. Eine Analyse von Lebenslagen, multidimensional betrachtet, kann also per se nur ergeben, ob ein Mensch auf Grund von Mehrfachexklusionen, in Folge von Kausalketten, dem unteren Rand der Gesellschaft, der Unterschicht, zuzuordnen ist. Es kann eben nicht Ergebnis sein, dass ein Mensch gänzlich aus der Gesellschaft exkludiert ist.

Der Jurist und Sozialwissenschaftler Maelicke spricht im Zusammenhang mit den Begriffen der Resozialisierung und der Resozialisierungsbedürftigkeit des Klienten auch von dem Merkmal der Zugehörigkeit zur Unterschicht¹¹⁶. Merkmale sozialer Ungleichheit sind im Übrigen „[...] Einkommen, Vermögen, Bildung, Berufsposition, Macht, Herrschaft, Prestige, Geschlecht, Ethnie, Wohn-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen etc.“¹¹⁷, welche in ihrer Menge betrachtet zu unterschiedlichen Stellungen im gesellschaftlichen System führen, verschiedene Lebenslagen nach sich ziehen, divergente Entwicklungschancen bieten und zu guter Letzt verschiedene räumliche

¹¹² vgl. Engels 2006.; S. 5 und 7

¹¹³ Engels 2006; S. 5ff.

¹¹⁴ vgl. Luhmann 1988; S. 31ff.

¹¹⁵ Vgl. Engels 2006; S. 4

¹¹⁶ ebd.; S. 786

¹¹⁷ Dangschat 2002; S. 877

Positionierungen mit sich bringen.¹¹⁸ Es soll also nachfolgend geklärt werden, ob sich die Klientel der Bewährungshilfe, die zu Resozialisierenden, der Unterschicht zuschreiben lassen und somit dem unteren Rand der Gesellschaft zuzuordnen sind. Sind Klienten der Bewährungshilfe tatsächlich benachteiligt?

Im Hinblick darauf soll zum Ersten auf die Bundesweite Befragung zur Erhebung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (ADB e.V.), herausgegeben im Jahr 2000, Bezug genommen werden. Hier wurde mittels Fragebögen eine empirische Studie zu den Lebenslagen von 2336 Klienten der Bewährungshilfe in Deutschland durchgeführt, wobei zum Stichtag, dem 15.02.1999, insgesamt 159000 Klienten durch die Bewährungshilfe betreut wurden. Letztlich kamen hier also Daten zu 1,46% aller Bewährungshilfeklienten zusammen. 4,9% der rückläufigen Fragebögen kamen aus Bewährungshilfestellen des Landes Brandenburg.¹¹⁹ Per Aktenanalyse durch die zuständigen Bewährungshelfer wurden Daten zur Biografie, zu den Lebenslagen zum Zeitpunkt des Stichtages und zu den Straftatbeständen der Klienten erhoben.¹²⁰ Zum Zweiten soll der Forschungs- und Projektbericht zur sozialen Situation Haftentlassener im Landgerichtsbezirk Potsdam von Nothacker und Sandner der FH Potsdam aus dem Jahr 1996 analysiert werden. Diese Studie stellt sich für die vorliegende Arbeit schon auf Grund des Erhebungsortes interessant dar. Ebenfalls per Aktenanalyse, jedoch durch die Forschenden selbst, wurden hier Daten zu Lebenslagen, Biografien und Straftaten erhoben. Dabei stammten die analysierten Daten nicht ausschließlich von Klienten der Bewährungshilfe, sondern von 195 Akten wurden 87 Akten aus Untersuchungshaftanstalten, 31 Akten aus Strafhaftanstalten und lediglich 77 Akten aus Bewährungshilfestellen bezogen.¹²¹ Von dieser Studie sollen daher lediglich die erhobenen Ergebnisse der Bewährungshilfeakten herausgefiltert und im Rahmen dieser Arbeit verwendet werden, auch im Hinblick darauf, dass diese Ausführungen dann weniger repräsentativ für die gesamte Klientel

¹¹⁸ vgl. Dangschat 2002; S. 877

¹¹⁹ vgl. ADB e.V. 2000; S. 7- 8

¹²⁰ vgl. ebd.; S. 6

¹²¹ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 38- 39

mit ihren Lebenslagen eintreten können. Ziel soll es in diesem Abschnitt jedoch nicht sein, die erhobenen Daten ausschließlich wiederzugeben. Vielmehr soll eine fundierte Darstellung der Klientel der Bewährungshilfe im Land Brandenburg entstehen.

Zunächst ist besonders erwähnenswert, dass dem ADB e.V. zufolge bei nahezu 30% aller Klienten eine Mehrfachunterstellung besteht.¹²² Dies könnte Indiz dafür sein, dass zumindest 30% der Klienten Wiederholungstäter sind. „Bewährungshilfe ist Arbeit mit Menschen, die mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.“¹²³ So sind nach den Erhebungen des ADB e.V. 73% aller Klienten vorbestraft, was die eben genannte Vermutung nicht gerade dementieren kann, sondern eher bestätigt.¹²⁴ So zeigen es auch die Ergebnisse von Nothacker und Sandner, wonach 57,1% der Klienten vorbestraft sind. Anzumerken ist an diesem Punkt, dass hier in 13% der Fälle keine Angaben gemacht wurden.¹²⁵ Die meisten Klienten sind dem ADB e.V. zufolge zwischen 20 und 24 Jahren alt.¹²⁶ Auch diese Aussage ist auf die Erhebungen von Nothacker und Sandner zu beziehen, wonach das häufigste Alter bei Klienten der Bewährungshilfe bei 21 Jahren liegt.¹²⁷ In Anlehnung an meine praktischen Erfahrungen, als Verfasserin dieser Arbeit, liegt die Vermutung nahe, dass diese Altersverteilung auf die persönliche Findung im jungen Alter zurückzuführen ist. Dieser Prozess wurde in dieser Arbeit bereits im Zusammenhang mit dem Begriff der Delinquenz erläutert. Delinquentes Verhalten ließe sich also diesen Studien und meinen praktischen Erfahrungen zufolge ebenso gut auf junge Erwachsene beziehen. In dieser Altersgruppe sind laut dem ADB e.V. 95% der Klienten männlichen, lediglich 5% der Klienten weiblichen Geschlechts. Obwohl laut ADB e.V. die Anzahl der unterstellten Frauen mit dem Alter steigt und es in der Altersgruppe der 30- bis 39-jährigen 12,9% und in der Altersgruppe der über 50-jährigen sogar 14,1% sind, ist die Bewährungshilfe in ihrer Arbeit deutlich solche mit männlichem Klientel¹²⁸. Nothacker und Sandner bestätigen dies mit ihrem Ergebnis, dass

¹²² vgl. ADB e.V. 2000; S. 10

¹²³ ADB e.V. 2000; S. 15

¹²⁴ vgl. ADB e.V. 2000; S. 15

¹²⁵ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 57

¹²⁶ vgl. ADB e.V. 2000; S. 19

¹²⁷ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 45

¹²⁸ so auch die Schlussfolgerung des ADB e.V. 2000; S. 17- 18

97,4% aller ausgewerteten Klienten männlichen und lediglich 2,6% weiblichen Geschlechts sind.¹²⁹ Die Arbeit der Bewährungshilfe ist also vorwiegend eine Arbeit mit jungen männlichen Erwachsenen. Zum Stichtag leben 72,2% aller Klienten ohne feste Partnerschaft, 27,8% leben in einer Beziehung, so das Ergebnis des ADB e.V.¹³⁰ Nach Nothacker und Sandner liegt die Zahl der Alleinstehenden mit 47% ebenfalls sehr hoch, wobei anzumerken ist, dass in dieser Forschungsarbeit nicht geklärt wurde, ob die 18% der geschiedenen Klienten wieder in einer neuen Partnerschaft leben.¹³¹ Partnerschaften sind nach meinem Erachten ausschlaggebend für das Gefühl von Sicherheit und Geborgenheit. Zudem stellt das „Füreinander-Dasein“ eine verantwortungsvolle Aufgabe dar. Schlussfolgern könnte man hier leicht, dass eine fehlende partnerschaftliche Bindung bedeutend zur Straffälligkeit beiträgt. Meinen Interpretationen nach tragen explizit Gefühle der Schutzlosigkeit und Einsamkeit zur Straffälligkeit bei.

Besonders interessant scheint an dieser Stelle die Frage, welche Erfahrungen die Klientel in ihrem Leben bis zur Straffälligkeit gemacht hat, also bis zur Bewährungsunterstellung. Nothacker und Sandner beziehen sich in ihrer Forschungsarbeit nicht auf familiäre, biografische Daten, da sich die Arbeit ausschließlich auf Haftentlassene mit ihren sozialen Situationen bezieht. Von daher können eben solche Daten auch nicht aus diesem Rahmen einbezogen werden, und es wird sich im folgenden Absatz ausschließlich auf die Ausführungen des ADB e.V. bezogen.

In Bezug auf die Herkunftsfamilien ergab die Studie des ADB e.V., dass 25,7% aller Klienten in unvollständigen Familien aufwuchsen. Erfahrungen mit Trennungen in der Familie machten 43,7% der Klienten, also nahezu die Hälfte. Suchtproblematiken waren Alltag in den Familien von 42,5% aller Klienten. Gewalterfahrungen machten 30,3%. Ebenfalls prozentual sehr hoch liegt die Zahl der Klienten mit 31,1%, welche materielle Nöte in der Herkunftsfamilie erlebt haben.¹³² Pauschal ließe sich also das allgemeine Klischee bestätigen, Straffällige kämen aus zerrütteten familiären

¹²⁹ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 47

¹³⁰ vgl. ADB e.V.; S. 23

¹³¹ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 51

¹³² vgl. ADB e.V. 2000; S. 24

Verhältnissen ohne sichere soziale Einbindung. Straffälligen fehlte anscheinend eine sichere Bindung in der Kindheit zu Eltern und Geschwistern.

Sehr bedeutend im Hinblick auf berufliche Perspektiven ist das Ergebnis des ADB e.V., dass 44,9% aller Klienten keinen Schulabschluss vorweisen können und 36,8% der Klienten die Hauptschule absolviert haben.¹³³ Hier lassen sich wieder Daten von Nothacker und Sandner benennen, welche aufzeigen, dass 29% der Klienten keinen Schulabschluss haben und 32% lediglich den Hauptschulabschluss vorweisen können.¹³⁴ Ähnlich stellt sich das Bild in Bezug auf den Abschluss einer Berufsausbildung dar. So haben gem. ADB e.V. zwar 61% der Klienten eine Berufsausbildung. Es sind dennoch 44,1% der Klienten zum Stichtag arbeitslos. In Zahlen verdeutlicht gehen 594 Klienten seit mehr als 12 Monaten keiner Beschäftigung nach und gelten somit als langzeitarbeitslos.¹³⁵ Nach Nothacker und Sandner sind 36% der Klienten ohne Berufsausbildung, und schlussendlich sind nach diesen Ergebnissen 31% der Klienten arbeitslos.¹³⁶ Somit sind laut ADB e.V. 67,1% der Klienten auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen, um ihren Lebensunterhalt zu sichern.¹³⁷ Weit mehr als die Hälfte, nämlich 60% der Klienten, sind dem ADB e.V. zufolge finanziell verschuldet.¹³⁸ Laut Nothacker und Sandner haben 24% der Klienten finanzielle Schulden, wobei hier zu bemerken ist, dass in 71% der Fälle keine Angaben gemacht werden konnten.¹³⁹

Zur Wohnsituation zum Zeitpunkt der Bewährungsunterstellung wurde durch den ADB e.V. festgestellt, dass 57,1% der Klienten in einer eigenen Wohnung und 20,7% noch im Elternhaus leben.¹⁴⁰ Auch Nothacker und Sandner stellen fest, dass 29% der Klienten sowohl vor als auch nach der Haftentlassung noch im Elternhaus wohnen.¹⁴¹ Geschuldet sein dürfte dieser Umstand dem Altersdurchschnitt der Klienten. Aus der Praxis ist mir, als Verfasserin dieser

¹³³ vgl. ADB e.V. 2000; S.25

¹³⁴ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 61- 63

¹³⁵ vgl. ADB e.V.; S. 28- 29

¹³⁶ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 63- 65 und S. 70- 71

¹³⁷ vgl. ADB e.V. 2000; S. 31

¹³⁸ vgl. ebd.; S. 32

¹³⁹ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 92- 93

¹⁴⁰ vgl. ADB e.V. 2000.; S. 38

¹⁴¹ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 73 und 85

Arbeit, jedoch bekannt, dass Klienten der Bewährungshilfe häufig „verdeckt obdachlos“ sind und lediglich postalisch bei Freunden, Familie und Bekannten gemeldet sind. Unterkommen können die Klienten oft nur phasenweise, was einen häufigen Wechsel der Schlafstätte und ein „Herumreisen“ zur Folge hat. Grund dafür ist meist, dass die Klienten während oder wegen der Haftzeit ihre Wohnung verloren haben und auch nach der Entlassung wegen finanziellen Schulden o.ä. keinen eigenen Wohnraum beziehen können. Insgesamt leiden den ADB e.V. zufolge 42,2% der Klienten an Suchterkrankungen, wobei 47,7% nicht in Behandlung sind. 19,6% der süchtigen Klienten sind zum Stichtag lediglich bei einer Suchtberatung vorstellig geworden, aber nicht etwa in therapeutischer Behandlung.¹⁴² In der Arbeit von Nothacker und Sandner war lediglich bei 4% der Klienten angegeben, sie hätten behandlungsbedürftige Krankheiten, wobei auch hier wieder in 90% der Fälle keine Angaben gemacht werden konnten.¹⁴³ Ob es sich hierbei jedoch um Suchterkrankungen handelt, war in den Darstellungen nicht konkret erkennbar. Dies ist zu mutmaßen. Für Schlussfolgerungen sind in der vorliegenden Arbeit persönliche Ressourcen der Klienten von großer Bedeutung, weshalb darauf nachfolgend Bezug genommen wird. Auch hier finden sich nur Ausführungen in der Studie des ADB e.V. So können mehr als die Hälfte, nämlich 60% der Klienten, nicht mit dem Computer und relevanten Programmen wie „Word“ oder „Excel“ umgehen. Des Weiteren sprechen 53% neben ihrer Muttersprache keine Fremdsprache. 63% aller Klienten haben keinen Führerschein, ein eigenes Auto besitzen lediglich 16,6%. Ein Telefon hingegen besitzen dagegen 51,9% der Klienten. Vielleicht ist das ein Indiz für die immer mehr vorherrschende Konsumgesellschaft mit ihren Statussymbolen? In Bezug auf persönliche Ressourcen und die Einbindung in die Gesellschaft ist erhoben worden, dass 79,8% der Klienten regelmäßigen Kontakt zu Freunden und Bekannten haben. Einer Freizeitgruppe, etwa einer festen Clique mit organisierten Unternehmungen oder einer Hobbygemeinschaft, gehören nur 15% der Klienten an. Vereinen schreiben sich sogar nur 8,4% der Klienten zu. Ehrenämter sind schon fast eine Rarität

¹⁴² vgl. ADB e.V. 2000; S. 43 und 47

¹⁴³ vgl. Nothacker/ Sandner 1996; S. 98- 99

unter den Beschäftigten der Klienten, so führen diese lediglich 0,9% der Klienten aus. Einer kirchlichen Tätigkeit gehen 3,8% der Klienten nach.¹⁴⁴

Auffällig ist im Hinblick auf die systemtheoretische Sichtweise, dass sich kettenreaktionsartige Zusammenhänge einzelner problematischer Lebenslagen zeigen. Ein fehlender oder eher schlechter Schulabschluss ist scheinbar hinderlich, um Eingang in das System Berufsausbildung und als nächstes Eingang in das System Arbeitsmarkt finden zu können. Das bringt wiederum die Notwendigkeit für diese Klientel mit sich, staatliche Hilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Des Weiteren scheint der fehlende Zugang zum System Arbeitsmarkt förderlich zu sein, um finanzielle Schulden anzuhäufen, was wiederum zu einem mangelnden Zugang zum System Freizeitbeschäftigung führen kann und somit wiederum außerschulische Qualifikationsvorgänge unmöglich macht. Das jedoch nur als beispielhafte Interpretationen um die Behauptung Engels, es würden Kausalketten existieren, zu bestätigen. Hier wird im Übrigen auch das vorher angeführte Beispiel der strukturellen Kopplung deutlich: Exklusion aus dem Bildungssystem zieht eine Exklusion aus dem Arbeitsmarkt wahrscheinlich mit sich. Es ist auf Grund der Studien zu behaupten, dass der überwiegende Anteil an Klienten der Bewährungshilfe tatsächlich sozial benachteiligt ist und auf Grund der multiexklusiven Lebenslagen dem unteren Rand der Gesellschaft zuzuordnen ist. Nach dem Soziologen Scherr ergibt diese Erkenntnis jedoch noch nicht, dass zwangsläufig Hilfebedürftigkeit entstanden ist.¹⁴⁵ Vielmehr verweist Scherr in seinen Ausführungen auf die Überlegungen von dem Philosophen, Psychologen und Soziologen Foucault, wonach die „[...] modernen Gesellschaften in einer Reihe heterogener [...] diskurse Beschreibungen dessen anfertigen, was jeweils als Kriterien einer normalen bzw. akzeptablen Lebensführung gilt und unter welchen Bedingungen sanktionierende und/ oder helfende Eingriffe in die Lebensführung von Einzelnen, Familien und sozialen Gruppen geboten sind.“¹⁴⁶ Gemeint sind hier wohl Normen und Werte einer Gesellschaft, welche im Kontext des abweichenden Verhaltens als Begrifflichkeit in dieser Arbeit bereits erläutert wurden. Scherrs Einwand bezüglich der Hilfebedürftigkeit soll hier als solcher

¹⁴⁴ vgl. ADB e.V. 2000.; S. 49- 55

¹⁴⁵ vgl. Scherr 2004; S. 65

¹⁴⁶ Foucault 1997; o. S.; Verweis in: Scherr 2004a; S. 68

stehen gelassen werden. Aber es soll an dieser Stelle nun Bezug auf die Verbindung des Begriffs der Resozialisierung und der Systemtheorie genommen werden. In Punkt 2.6 dieser Arbeit hieß es nach Maelicke, dass man in Bezug auf Resozialisierungsbedürftigkeit davon ausgeht, „[...] dass ein Teil der Sozialisation außerhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertevorstellungen stattgefunden hat, so dass eine (Wieder)-Eingliederung notwendig ist.“¹⁴⁷ Nach dem nun dazu in dieser Arbeit die Grundzüge der Systemtheorie bekannt sind, lässt sich doch schlussfolgern, dass auf Grund der festgestellten Exklusionen der Klientele zumindest eine Resozialisierungsbedürftigkeit feststeht. Resozialisierung als Begrifflichkeit kann also in Verbindung mit dem Begriff der Inklusion gebracht werden, jedenfalls systemtheoretisch betrachtet.

Gleichzeitig soll auch die Behauptung angeführt sein, dass sich auf Grund der Erkenntnisse über die Lebenslagen der Klientele und auf Grund des Wissens um die Systemtheorie notwendige Rahmenbedingungen für die Resozialisierungsarbeit, hier die der Bewährungshilfe im Land Brandenburg, ableiten lassen.

4.2 Aufgaben der Resozialisierung

Nachfolgend werden Thesen zur Arbeit der Bewährungshilfe auf Grundlage der Erkenntnisse der Lebenslagen der Klientele dargestellt, welche nachfolgende Schlüsse untermauern sollen.

- a) Bewährungshilfe ist Arbeit mit Klienten, welche mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.
- b) Bewährungshilfe ist vorwiegend Arbeit mit männlichen, jungen Erwachsenen und zu einem prozentual minderen Anteil auch Arbeit mit eher älteren, erwachsenen Frauen.
- c) Bewährungshilfe ist Arbeit mit überwiegend alleinstehenden Klienten.
- d) Bewährungshilfe ist Arbeit mit Klienten, welche Sucht-, Trennungs-, Gewalt- und finanzielle Armutserfahrungen in ihren Herkunftsfamilien machten.

¹⁴⁷ Maelicke 2002; S. 785

- e) Bewährungshilfe ist Arbeit mit, schulisch gesehen, schlecht oder gar ungebildeten Klienten.
- f) Bewährungshilfe ist zu einem hohen Anteil Arbeit mit erwerbslosen Klienten.
- g) Bewährungshilfe ist zu überwiegenden Anteilen Arbeit mit Klienten, die staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten.
- h) Bewährungshilfe ist Arbeit mit Klienten, die finanziell verschuldet sind.
- i) Bewährungshilfe ist Arbeit mit Suchtkranken, welche teilweise nicht in eine Therapie eingebunden sind.
- j) Bewährungshilfe ist Arbeit mit Klienten mit geringen außerschulischen Qualifikationen.
- k) Bewährungshilfe ist zum größten Teil Arbeit mit Klienten, die keinen kulturellen Interessen oder Hobbys nachgehen.

Ziel der Bewährungshilfe sollte es vorrangig sein, die sogenannten Kausalketten zu unterbrechen und eine inkludierend wirkende Institution darzustellen. Die Aufgaben der Resozialisierung sollten sich nach den Bedürfnissen der Klienten richten, schließlich sind sie Medium dessen, deren Zielgruppe. Diese Bedürfnisse der Klienten sind individuell. Engels und Martin führten dazu im Rahmen einer Sekundäranalyse zur Lebenslagenuntersuchung des ADB e.V. zwar eine Typologisierung mittels einer Clusteranalyse durch. Darauf soll im Rahmen dieser Arbeit jedoch kein Bezug genommen werden, zumal auch sogenannte Kliententypen wohl keinen für jeden Klienten gültigen Resozialisierungsplan ergeben würden¹⁴⁸. Dennoch lässt sich verallgemeinernd sagen, dass Klienten der Bewährungshilfe im Land Brandenburg unter multiplen Problemlagen „leiden“ (man kann es wohl im Hinblick auf die Benachteiligung pauschal so betiteln), was eine umfassende Arbeit seitens der Helfenden, in diesem Fall der Bewährungshilfe, einfordert. Nach Cornel stellen sich die Inhalte der Resozialisierungskonzeptionen in ihrer Gesamtheit in Form von Beratungen, Motivationen, materiellen Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Vermittlungen von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen und Arbeit, Begleitungen in Krisensituationen, Unterstützungen bei Aufnahme sozialer Kontakte, Unterstützungen bei der Bildung von Selbstkompetenzen, wie

¹⁴⁸ Genaueres zur Typologisierung siehe Engels/ Martin 2002; S. 36ff.

Verantwortungsbewusstsein, Toleranz und Selbstbewusstsein, dar.¹⁴⁹ Angefügt werden sollen hier noch die Begleitungen von Therapien, so auch im Falle von Sucht- oder psychischen Erkrankungen, und die Beratungen und Betreuungen im Falle finanzieller Nöte, so etwa Schulden. Der Sozialwissenschaftler Kleve benennt die Aufgaben der Sozialen Arbeit aus systemischer Sicht und für diese Arbeit aufgrund vorheriger Ausführungen treffender folgendermaßen: Sozialarbeiter „[...] leisten bezüglich ihrer Klienten kommunikative Vermittlungsarbeit hinsichtlich unterschiedlicher Systeme des Sozialwesens [...] des Gesundheitswesens [...] des Rechts [...] oder der Wirtschaft [...]“.¹⁵⁰ Es wird deutlich, auch in Bezug auf die eben aufgestellten Thesen und wieder im Hinblick auf die systemtheoretische Sichtweise, dass die Soziale Arbeit und explizit auch die Bewährungshilfe auf Grund der Lebenslagen der Klientele „von Natur aus“ mit diversen anderen Systemen konfrontiert wird und konfrontiert sein muss. Auf die Formulierung „von Natur aus“ soll später eingegangen werden. Wie bereits erarbeitet wurde, ist kein System in seiner Existenz alleinstehend, sondern steht vielmehr in Wechselbeziehung zu seiner Umwelt. Etwas deutlicher: Die Bewährungshilfe als System muss sich mit anderen Institutionen als Systeme vernetzen, um das System Straffälligenhilfe zu erhalten und somit auf weitere Systeme, in diesem Fall auf das System Klient mit seinen Lebenslagen, als soziale Zusammenhänge wirken zu können. Was soll in dieser Arbeit mit dem Begriff „Vernetzung“ bezeichnet werden? „Vernetzung ist eine Strategie, den hilfeschuchenden Menschen (und nicht die Organisation) in den Mittelpunkt zu stellen und darauf gerichtet ist, das Dienstleistungs- und Hilfeangebot regional zu qualifizieren.“¹⁵¹ „Vernetzung beansprucht die gemeinsamen Definitionen von Problemstellungen und Zielen Sozialer Arbeit [...], den Aufbau gegenseitiger Verbindlichkeiten [...]“.¹⁵² Im Übrigen soll der Begriff der Vernetzung an dieser Stelle deutlich von dem der Kooperation abgegrenzt werden. Ist in dieser Arbeit von Kooperation die Rede, ist die Zusammenarbeit in aktiver Form durch Arbeitsanstrengungen der Beteiligten gemeint. Beide Begrifflichkeiten schließen sich gegenseitig, trotz Unterscheidung in Ihrer Bedeutung, nicht aus.

¹⁴⁹ vgl. Cornel 2009; S. 50

¹⁵⁰ Kleve 2004; S. 163

¹⁵¹ Pelz 1993; S. 151- 162. vgl. in. Kawamura-Reindl 2009; S. 214

¹⁵² Kawamura-Reindl 2009; S. 214

Mit diesen Erkenntnissen soll nun die Vernetzung und Kooperation, begrifflich als Einheit, der Bewährungshilfe mit anderen sozialen Hilfeinstitutionen im Land Brandenburg in den Fokus dieser Arbeit rücken. Dazu sollen in Anlehnung an oben angeführte Thesen in Bezug auf die Arbeit der Bewährungshilfe mit ihrer Klientel Thesen im Hinblick auf die Arbeit der Bewährungshilfe mit ihren Vernetzungs- und Kooperationspartnern folgen.

- a) Die Bewährungshilfe sollte sich schon auf Grund ihres Aufgabenfeldes, so z.B. die Vermittlung der Klientele in die Arbeit zur Ableistung gemeinnütziger Arbeitsstunden, mit anderen sozialen Institutionen, sozialen Vereinen und Gemeinden vernetzen.
- b) Die Bewährungshilfe und psychotherapeutische Institutionen sollten kooperieren.
- c) Die Bewährungshilfe sollte mit Bildungseinrichtungen, z.B. mit Abendschulen, Volkshochschulen, Ausbildungsträgern, hinsichtlich der Angebote kooperieren.
- d) Die Bewährungshilfe sollte sich mit der Agentur für Arbeit hinsichtlich der Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit und hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vernetzen.
- e) Die Bewährungshilfe sollte mit Schuldnerberatungsstellen kooperieren.
- f) Bewährungshilfe sollte sich mit suchtberatenden bzw. mit Suchttherapeutischen Institutionen vernetzen.
- g) Die Bewährungshilfe sollte sich auch mit Freizeiteinrichtungen, z.B. Jugendclubs oder stadtteilbezogenen Freizeitprojekten, vernetzen.

Aus der Praxis der Bewährungshilfe weiß ich, als Verfasserin dieser Arbeit, dass dazu Vernetzungen mit dem Jugendamt und dem Wohnungsamt und nicht zuletzt die Kooperation mit stationären Einrichtungen (JVAen, Psychiatrien und Krankenstationen) ebenso wichtig sind. Auch Kooperationen mit Wohneinrichtungen und sogenannten Auffangstationen, wie Wohngruppen für Haftentlassene, Obdachlosenheime oder Krisenunterkünfte, sind notwendig und wichtig. Knapp formuliert: Es müssen institutionelle Netzwerke vorhanden sein, um explizit auf die multiproblematischen und individuellen Lebenslagen der Klientele reagieren zu können. Aus meiner Sicht, als Verfasserin dieser Arbeit, ergeben sich diesbezüglich zweierlei

Begrifflichkeiten. So zum einen die Bezeichnung der „natürlichen Netzwerkpartner“, womit hier wohl jene zu beschreiben sind, welche sich auf Grundlage der Lebenslagen und den sich daraus resultierenden Leistungsansprüchen der Klienten ergeben. Gemeint sind Institutionen, wie z.B. die Agentur für Arbeit, mit der Klienten auf Grund ihrer Erwerbslosigkeit „natürlich“ in Kontakt kommen. So beschreibt §7 Abs. 1 Satz 1 SGB II u.a. die Berechtigung für Leistungen für erwerbsfähige Hilfebedürftige. Hilfebedürftig ist gem. §9 Abs. 1 SGB II, „[...] wer seinen Lebensunterhalt [...] vor allem nicht 1. durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.“ Träger dieser Grundsicherung für Arbeitssuchende ist gem. §6 Abs. 1 Satz 1 SGB II „[...] 1. die Bundesagentur für Arbeit [...], soweit Nummer 2 nichts anderes bestimmt, 2. die kreisfreien Städte und Kreise für die Leistungen nach §16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, §§22 und 23 Abs. 3, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind (kommunale Träger).“ Eben nicht natürliche Netzwerkpartner sollen hier zum anderen als „notwendig gesuchte Netzwerkpartner“ beschrieben werden, so z.B. die Schuldnerberatung als allgemeine Sozialberatung.¹⁵³

4.3 Zusammenfassung

Ziel dieses Kapitels war es, die Medien der Resozialisierung am Beispiel der Bewährungshilfe im Land Brandenburg darzustellen. So einerseits die Klientel mit ihren Lebenslagen und andererseits die Helfenden in ihrer Notwendigkeit und mit ihren Anforderungen, resultierend aus den Lebenslagen der Klientele. Einen Rahmen haben diese Ausführungen und Analysen wiederum durch die Systemtheorie erhalten, um nicht „aus der Luft gegriffen“ zu erscheinen und um fundierte Aussagen zu enthalten.

Die Klientele der Bewährungshilfe stellen sich also in ihren Lebenslagen, prozentual bemessen, umfassend problematisch dar. Ganz im Sinne der Feststellung, dass Sozialisation grundlegend und bei jedem Menschen

¹⁵³ Eine explizite Darstellung und Prüfung von Netzwerkpartnern der BwH im Land BRB in: Firlay, Silke 2000; S. 32ff.

stattfindet, meint die Systemtheorie, dass eine Exklusion aus der Gesamtgesellschaft nicht möglich ist. Und ebenfalls im Sinne der Ausführungen zum Begriff der Resozialisierung beschreibt die Systemtheorie, dass lediglich eine Ausgliederung aus Teilsystemen der Gesellschaft geschehen kann. Anhand der Feststellung, dass die Klientel der Bewährungshilfe zu großen Teilen der Unterschicht der Gesellschaft zuzuordnen ist, lässt sich vielleicht keine Hilfebedürftigkeit feststellen. Dennoch steht anhand dieser fest, dass eine Inklusion in Teilsysteme der Gesellschaft erfolgen muss, um Zugänge zu anderen Teilsystemen zu verbessern und herzustellen. Die multiplen Exklusionen der Klienten zeigen nach systemtheoretischem Verständnis die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation der Bewährungshilfe als inkludierend wirkendes System mit natürlichen und notwendig gesuchten Netzwerkpartnern.

5. Rechtsgrundlagen

In Bezug auf die Vernetzung und Kooperation der Bewährungshilfe, in dieser Arbeit Indikator der ambulanten Straffälligenhilfe, mit natürlichen oder notwendig gesuchten Netzwerkpartnern soll es Aufgabe dieses Kapitels sein, die rechtlichen Grundlagen dafür zu überprüfen. Es soll also festgestellt werden, inwieweit es auf Bundesebene bzw. auf Landesebene rechtliche Festlegungen zur Vernetzung und Kooperation gibt. Dazu sollen in diesem Teil der Arbeit Übersichten über sämtliche die Bewährungshilfe auf Bundes-, bzw. Landesebene betreffenden Rechtsnormen folgen. Des Weiteren sollen in diesem Kapitel mögliche Probleme für die Resozialisierungsarbeit der Bewährungshilfe durch fehlende oder unzureichende Rechtsgrundlagen zur Sprache kommen und analysiert werden.

5.1 Bundesebene

Um nachfolgend tatsächlich eine Übersicht zu schaffen, werden bundesrechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe zunächst in grafischer Form dargestellt und im Anschluss näher erläutert. Wichtig ist an dieser Stelle der Hinweis darauf, dass das Strafrecht einen allgemeinen Teil vorsieht, das StGB, und darüber hinaus das Jugendstrafrecht, das JGG. Definiert wurden

die Begrifflichkeiten Jugendlicher, Heranwachsender und Erwachsener bereits in Punkt 1.3 dieser Arbeit. Grundlegend wird das StGB auf Erwachsene bzw. und in diesem Fall i.V.m. §106 JGG auf Heranwachsende und das JGG auf Jugendliche angewendet. Im Falle einer Verfehlung durch einen Heranwachsenden ist die Anwendung des JGG möglich, sollte dieser gem. §105 Abs. 1 JGG zur Tatzeit „[...] seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen [...]“ gleichstehen oder sollte es sich gem. §105 Abs. 2 JGG „[...] nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung [...]“ handeln. Die nachfolgenden Abbildungen berücksichtigen deshalb sowohl Regelungen des StGB als auch Regelungen des JGG. Des Weiteren soll bemerkt werden, dass einzelne Paragraphen hier nicht unnötig in ihrem Wortlaut wiedergegeben werden sollen, schließlich geht es hier explizit um Regelungen bezüglich der Vernetzung und Kooperation der Bewährungshilfe des Landes Brandenburg mit Netzwerkpartnern. Eben darum werden im Folgenden rechtliche Regelungen dargestellt und lediglich relevante Teile in expliziter Form ausgeführt.

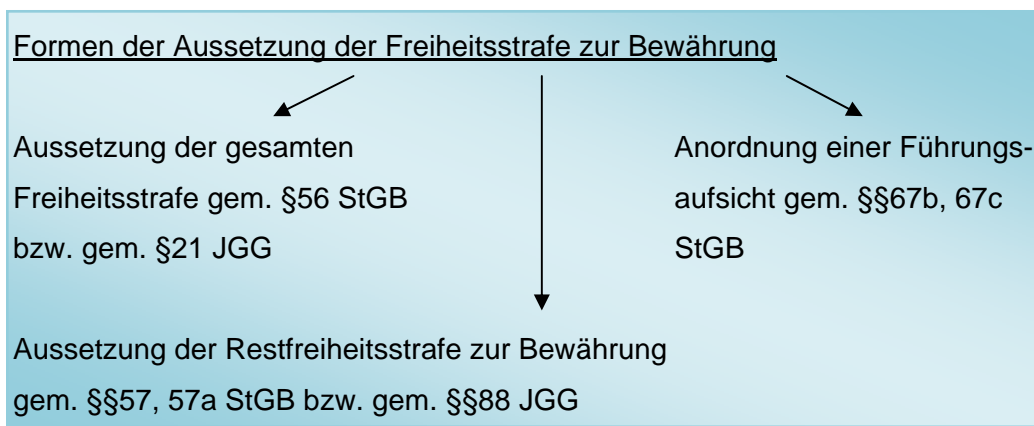


Abbildung 2: Formen der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung

§56 Abs. 1 und 2 StGB regelt die Aussetzung von Gesamtfreiheitsstrafen in ihren individuellen Höhen zur Bewährung unter Berücksichtigung der individuellen Täterpersönlichkeit und in besonderen Fällen, sollte zu erwarten sein, dass der Verurteilte in Freiheit leben wird, ohne weitere Straftaten zu begehen. Im Jugendstrafrecht regelt §21 Abs. 1 JGG die Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung, so dass dieses dem Verurteilten eine Warnung ist. Besonders, im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, kommt im

§21 Abs. 1 und 2 JGG der erzieherische Gedanke zum Ausdruck. An Stelle der gesamten Freiheitsstrafe kann auch der Rest einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Im allgemeinen Strafrecht regelt zunächst der §57 Abs. 1 und 2 StGB die Aussetzung der zeitigen Freiheitsstrafe, zum einen nach zwei Dritteln der verhängten Strafe, mindestens jedoch nach Verbüßung von zwei Monaten, und zum anderen nach der Hälfte einer mindestens sechs Monate verbüßten Freiheitsstrafe. Des Weiteren ist in §57 Abs. 3 StGB die Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers geregelt, sollte der Verurteilte bereits mind. ein Jahr der Strafe verbüßt haben. Lebenslange Freiheitsstrafen können gem. §57a Abs. 1, 2 und 3 StGB zur Bewährung mit einer Zeit von fünf Jahren ausgesetzt werden, sollte der Verurteilte bereits mind. 15 Jahre der Strafe verbüßt haben. Lebenslang meint in Deutschland im Übrigen eine Freiheitsstrafe unbestimmter Zeit, mindestens jedoch von 15 Jahren¹⁵⁴. Gem. §88 Abs. 1 JGG können Jugendstrafen, besonders im Hinblick auf Erziehung, zur Bewährung ausgesetzt werden, sollte ein Teil der Strafe verbüßt sein. Eine Aussetzung vor der Verbüßung von sechs Monaten der Strafe darf gem. §88 Abs. 2 JGG nur aus besonderen Gründen erfolgen. Die Führungsaufsicht ist lediglich im allgemeinen Strafrecht geregelt. So tritt die Führungsaufsicht als Aufgabe der Bewährungshilfe mit Strafaussetzung in Verbindung mit der Anordnung der Unterbringung des Verurteilten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt, gem. §67b StGB ein, sollte eine Verbüßung im Maßregelvollzug nicht in Frage kommen. §67c Abs. 1 StGB regelt die Strafaussetzung zur Bewährung mit Führungsaufsicht, sollte eine Freiheitsstrafe vor einer zeitgleich angeordneten Unterbringung vollzogen werden und eine Prüfung ergibt, dass eine Unterbringung im Maßregelvollzug nicht mehr notwendig ist. Sind drei Jahre nach Rechtskraft der Anordnung der Unterbringung ohne Vollstreckung verstrichen, so muss diese erneut angeordnet werden. Ist der Zweck des Maßregelvollzugs nicht erreicht, wird die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und die Führungsaufsicht tritt gem. §67 c Abs. 2 StGB ein.

¹⁵⁴ vgl. BverfG 2006; aus:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-115.html> [Stand: 06.09.2010]

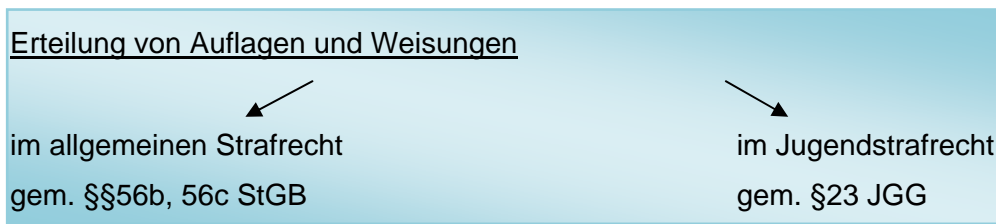


Abbildung 3: Erteilung von Auflagen und Weisungen

§56b StGB regelt im Hinblick auf die Strafaussetzung zur Bewährung, dass das Gericht dem Verurteilten Auflagen erteilen darf. Auflagen können gem. §56b StGB die Schadenswiedergutmachung, die Zahlung eines Geldbetrages zu Gunsten einer gemeinnützigen Einrichtung, die Ableistung von gemeinnützigen Arbeitsstunden oder die Zahlung eines Geldbetrages an die Staatskasse sein. Nach §56c StGB kann das Gericht Weisungen aussprechen, wenn sie dem Verurteilten in seiner Lebensführung dienlich sind. Weisungen können gem. §56c Abs. 2 StGB die Anordnungen in Bezug auf Aufenthalt, Arbeit, Bildung oder Freizeit, die Meldepflicht bei Gerichten oder anderen Stellen, das Kontaktverbot zu bestimmten Personen oder Gruppen, das Verbot, Gegenstände zu besitzen, mit sich zu führen oder zu verwenden, oder die Weisung, einer Unterhaltsverpflichtung nachzukommen, sein. Im Jugendstrafrecht sind solche Weisungen und Auflagen mit erzieherischem Ziel in §23 JGG geregelt.



Abbildung 4: Bestellung eines Bewährungshelfers

§ 56d StGB regelt die Bestellung eines Bewährungshelfers im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung im allgemeinen Strafrecht. Gem. §56d Abs. 1 und 2 StGB wird ein ebensolcher bestellt, sollte es den unter 27 Jahre alten Verurteilten von weiteren Straftaten abhalten und die ausgesetzte Freiheitsstrafe neun Monate übersteigen. Nach §56d Abs. 3 StGB steht der Bewährungshelfer dem Verurteilten auf der einen Seite helfend gegenüber,

berichtet aber auf der anderen Seite dem Gericht über den Verlauf der Unterstellung oder über grobe Verstöße gegen Auflagen und Weisungen. Im Jugendstrafrecht regelt §24 Abs. 1 JGG eine Unterstellung unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers, maximal jedoch für die Dauer von zwei Jahren. Gem. §24 Abs. 2 JGG kann dieses Höchstmaß der Unterstellungszeit überschritten werden, sollte der Richter eine erneute Unterstellung anordnen. Nach §24 Abs. 3 JGG soll der Bewährungshelfer auch hier Auflagen und Weisungen kontrollieren und vor allem unter Kooperation mit Erziehungsberechtigten erzieherisch auf den Verurteilten einwirken. Dazu kann sich der Bewährungshelfer bei den Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern, Schulen oder Ausbildungsbetrieben Auskunft über den jugendlichen Verurteilten einholen. Wörtlich heißt es: „Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.“

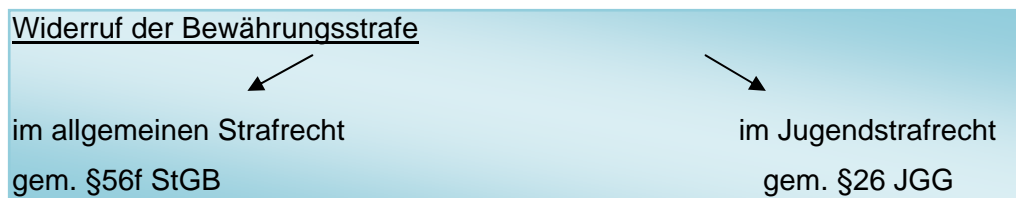


Abbildung 5: Widerruf der Bewährungsstrafe

Nach §56f Abs. 1 StGB kann eine Bewährungsstrafe widerrufen werden, sollte der Verurteilte in der Bewährungszeit eine neue Straftat begehen, gegen Auflagen oder Weisungen beharrlich verstoßen oder sich der Unterstellung des Bewährungshelfers entziehen. Gem. §56 Abs. 2 StGB kann aber ggf. auch die Erteilung neuer Auflagen und Weisungen oder die Verlängerung der Bewährungszeit erfolgen. Im Jugendstrafrecht kann die Bewährungsstrafe ebenso nach §26 Abs. 1 JGG widerrufen werden oder ggf. gem. §26 Abs. 2 JGG bis zu einer Zeit vier Jahren verlängert werden.

5.2 Situation im Land Brandenburg

Um nun die rechtliche Situation im Hinblick auf die Vernetzung und Kooperation der Bewährungshilfe mit Netzwerkpartnern im Land Brandenburg darzustellen, ist es wohl zunächst notwendig, einen Überblick über die vorhandenen Vorschriften zu geben. Dazu folgt eine grafische Darstellung. Hier soll dennoch nicht jede Vorschrift in ihrem Wortlaut wiedergegeben werden, vielmehr sollen relevante Regelungen zur Vernetzung und Kooperation herausgearbeitet werden.

1. Geschäftsweisung für die Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 07. Juli 1992 (JMBl. S. 92), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 02. Oktober 1997 (JMBl. S. 135) (4260-IV.13)

2. Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg, Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juli 2007

3. Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. Juni 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 14], S.226)

Abbildung 6: Rechtsgrundlagen im Land Brandenburg

Die GS für die SDdJ (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer) stellen Regelungen für betriebsinterne Verwaltungsabläufe dar. So regelt Punkt I. der GS für die SDdJ, inwieweit die Mitarbeiter die Dienstzeiten wahrzunehmen und ihre Sprechstunden für Klienten einzurichten haben. Punkt II. dieser GS für die SDdJ regelt den internen Geschäftsgang. So finden sich Anweisungen zur Anlage der Dienstregister, was im Übrigen die Aktenbezeichnung der Gerichts- und Bewährungshilfeakten meint. Weiter sind in diesem Punkt die Anlage von Namenskarteien, von Terminkalendern je Mitarbeiter und die explizite Führung der Klientenakten angewiesen. Da Gerichts- und Bewährungshelfer auch für die Verwaltung von Geldern zuständig sind, etwa im Rahmen der Erfüllung von Auflagen und Weisungen durch die Klientel,

regelt Punkt III. die Art und Weise und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen darf. Beispielsweise darf eine freie Geldverwaltung durch den Bewährungshelfer nur mit schriftlicher Zustimmung des Klienten passieren. Punkt IV. der GS für die SDdJ bezeichnet die Vorschriften in Bezug auf die Führung einer Bewährungshilfestatistik und dass dazu Zugangs- und Abgangszählkarten anzulegen sind. Im Punkt V. der GS für die SDdJ weist den Dienstvorgesetzten an, mindestens ein mal in zwei Jahren eine Dienstkontrolle durchzuführen und die Einhaltung der Anweisungen von Punkt I. bis IV. zu prüfen.¹⁵⁵

Die AVen über Aufgaben und Organisation der SDdJ im Land BRB regeln zunächst in Punkt 1, welche Aufgaben grundlegend von den Geschäftsbereichen der SDdJ zu erfüllen sind. Dazu zählen die Geschäftsbereiche, im Übrigen in Punkt 5 der AVen über die Aufgaben und Organisation der SDdJ im Land Brandenburg benannt, der Gerichtshilfe, der Bewährungshilfe und die des Täter- Opfer- Ausgleichs. Angegeben sind explizit, in welchen Stadien des Gerichtsverfahrens eben diese Aufgaben wahrgenommen werden. Punkt 2 der AVen über Aufgaben und Organisation der SDdJ im Land BRB bezeichnet die Organisation der SDdJ, nämlich, dass die SDdJ zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz im Land BRB gehören, dass die SDdJ dem Brandenburgischen OLG zugeordnet sind und welche Aufgaben dem Präsidenten des Brandenburgischen OLG obliegen. Aufsichtsregelungen sind in Punkt 3 dieser AVen geregelt. Darauf soll nun jedoch nicht näher eingegangen werden, da jene Regelungen bereits in Punkt 3.2 erläutert wurden. Genaue Regelungen bezüglich der Aufgaben eines Dienstsitzsprechers sind in Punkt 4 geregelt. Die Geschäftsverteilung ist benannt in Punkt 6, so beispielsweise inwieweit Sozialarbeiter Aufgaben verschiedener Geschäftsbereiche wahrnehmen können. Aufgrund welcher Begebenheiten Sozialarbeiter der verschiedenen Geschäftsbereiche tätig werden ist in Punkt 7 geregelt. Fortbildungen, Supervisionen und Teile des methodischen Handelns, explizit die Zusammenarbeit der Mitarbeiter, sind in Punkt 8 der AVen angewiesen. Gem. Punkt 9 der AVen über Aufgaben und Organisation der SDdJ im Land BRB ist Kommunikation Grundlage für die

¹⁵⁵ vgl. Landesregierung Brandenburg 2010; aus:
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_ids_test_eval01.c.3540.de [Stand: 28.10.2010]

Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Justiz. Von daher regelt dieser Punkt, wann und wie ebensolche stattzufinden haben.¹⁵⁶ Besonders interessant und vor allem für diese Arbeit relevant ist Punkt 10 der AVen. Dieser regelt die Zusammenarbeit der SDdJ mit anderen Stellen explizit. Dort heißt es: „[...] Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg arbeiten mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Maßregelvollzugs, sowie mit Behörden, Vereinen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Träger der Sozialarbeit und Straffälligenhilfe eng zusammen. [...] Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz wirken auf die Gründung regionaler Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe hin und arbeiten in diesen mit kirchlichen Einrichtungen, freien Trägern und Behörden [...] zusammen. [...] Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz sollen im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Inhaftierten bei Bedarf frühzeitig mit den Vollzugseinrichtungen, namentlich den dort tätigen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, zusammenarbeiten und bei der Vorbereitung der Entlassung insbesondere dann mitwirken, wenn zu erwarten oder bereits entschieden ist, dass sie Bewährungshilfeaufgaben für den Inhaftierten übernehmen (§§57 Abs. 3 Satz 2, 57a, 67b, 67d StGB und §88 Abs. 1, 3, 6 JGG). Auf Ersuchen der Vollzugseinrichtungen und mit Einverständnis des Inhaftierten äußern sich diejenigen Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz, die mit den Betroffenen bereits befasst waren zu Umständen und Angelegenheiten, die für die Vollzugsplanung und/oder die Entlassungsvorbereitung von Bedeutung sind.“¹⁵⁷ Punkt 11 der AVen benennt zuletzt die Option, ehrenamtliche Helfer mit Aufgaben des hauptamtlichen Bewährungshelfers zu betrauen.¹⁵⁸

Die VO über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit besteht aus zehn Paragrafen, inklusive dem In-Kraft-Treten und dem Außer-Kraft-Treten dieser VO. Grundlegend betreffen diese rechtlichen Regelungen die Strafvollstreckungsbehörde. Lediglich §9 der VO

¹⁵⁶ vgl. Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg 2010a; aus: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07.09.2010]

¹⁵⁷ Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg 2010a; aus: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07.09.2010]

¹⁵⁸ vgl. ebd. aus: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07.09.2010]

über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit bezeichnet, dass die Strafvollstreckungsbehörde die SDdJ zur Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses zur Ableistung der gemeinnützigen Arbeitsstunden bzw. vor dem Widerruf der Gestattung heranziehen soll.¹⁵⁹

5.3 Probleme

Um die Probleme der Resozialisierungsarbeit der Bewährungshilfe im Land Brandenburg fundiert erläutern zu können, folgen nun möglichst knappe Exkurse im Hinblick auf die Definitionen von Rechtsnormen, welche in Punkt 5.2 dieser Arbeit benannt wurden. Wozu dienen die verschiedenen Rechtsnormen? Welche davon sind Rechts- und welche sind Verwaltungsvorschriften? Gegebenenfalls sollen dann daraus folgend resultierende Probleme dargestellt werden, insbesondere unter Beachtung der Definitionen der Begrifflichkeiten „Vernetzung“ und „Kooperation“ des 4. Kapitels dieser Arbeit.

Zunächst zum Begriff „Rechtsnormen“: Rechtsnormen sind grundlegend von Sozialnormen zu unterscheiden. So sind Rechtsnormen solche, die vom Staat zwingend durchsetzbar und vor allem für alle in einem Staat lebenden Menschen gültig sind. So ist beispielsweise das StGB als Rechtsnorm, welches per Strafvollstreckung durchgesetzt wird, eine solche. Als Sozialnormen hingegen bezeichnet man ethisch-moralische bzw. religiöse Anschauungen der Gesellschaft. Diese sind eben nicht für die Allgemeinheit gültig und erst recht nicht mit Zwang durchsetzbar.¹⁶⁰ Der Jurist Knösel unterscheidet in einer Grafik das objektive Recht, im Übrigen das geltende Recht insgesamt, zunächst in zweierlei Rechtsquellen, so zum einen in das geschriebene Recht und zum anderen in das ungeschriebene Recht, auch Gewohnheitsrecht genannt. Das geschriebene Recht wiederum unterscheidet er in das Gesetzte Recht und in das Richterrecht, wobei damit richterliche Entscheidungen des BVerfG benannt sind. Das Gesetzte Recht besteht aus

¹⁵⁹ vgl. Landesregierung Brandenburg 2010a; aus:
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14581.de [Stand: 28.10.2010]

¹⁶⁰ vgl. Kievel 2007; S. 3

dem GG, aus den Länderverfassungen, aus den einfachen Gesetzen und aus den Rechtsverordnungen.¹⁶¹ Die Begrifflichkeiten „das einfache Gesetz“ und „die Rechtsverordnung“ sollen nun nachfolgend im Einzelnen definiert werden.

Sogenannte einfache Gesetze gibt es auf Bundes- und auf Landesebene, wie es die vorhergehenden Gliederungspunkte dieses Kapitels auch zeigen. Diese Gesetze müssen mit den jeweiligen Verfassungen, also Bundes- oder Landesverfassungen konform sein.¹⁶² Grundlegend sind diese Gesetze als „[...] Rechtsgrundlage für alle wesentlichen Fragen des Lebens in der staatlichen Gemeinschaft [und; Anm. d. Verf.] sowohl für Eingriffe in die Freiheitsphäre als auch für die Gewährung und Entziehung von staatlichen Leistungen erforderlich [...]“.¹⁶³ Des Weiteren gibt es materielle und formelle Gesetze, wobei hier nur auf Ersteres Bezug genommen werden soll. Wichtig ist, dass eben solche materiellen Gesetze eine unbestimmte Anzahl an Menschen in einer unbestimmten Anzahl von Materien betrifft und diese sowohl zu Inhabern von Pflichten als auch zu Inhabern von Rechten macht. Solche Gesetze sind also generell und abstrakt.¹⁶⁴ Gesetze im materiellen Sinne, die beispielsweise in dieser Arbeit schon benannt wurden, sind das JGG und das StGB. In §24 Abs. 3 JGG wird jedoch eher eine Nuance von Kooperation der Bewährungshilfe mit Netzwerkpartnern deutlich. Von einer Nuance wird hier gesprochen, da sich diese Legitimation für den Bewährungshelfer lediglich auf erzieherisch wirkende Institutionen beschränkt und eine einseitige Bestimmung darstellt. Es ist also keinesfalls die Rede von einer gegenseitigen Zusammenarbeit und Kooperation, schon gar nicht von Vernetzung. Diese Regelung zieht doch eher die Auskunft von Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern, Schulen und Auszubildenden mit sich.

Rechtsverordnungen gibt es ebenfalls sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene. Verordnungen gibt es, weil sie auf ein Gesetz bezogen sind. Etwas deutlicher: Rechtsverordnungen „[...] haben den Sinn, im Gesetz

¹⁶¹ vgl. Knösel 2007a; S. 19

¹⁶² vgl. ebd.; S. 19

¹⁶³ Papenheim/ Baltés/ Tiemann 2006; S. 120

¹⁶⁴ vgl. ebd.; S. 120

enthaltene Regelungen zu konkretisieren [...]“.¹⁶⁵ In diesem Kapitel wurde diesbezüglich die VO über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe benannt. Diese VO betrifft die Strafvollstreckungsbehörden, welche in Anbetracht der Ausführungen zur Straffälligenhilfe im ersten Kapitel dieser Arbeit keine solcher Institutionen darstellt. Unberührt dessen, dass diese VO die Strafvollstreckungsbehörden, also die Gerichte, betrifft, hat §9 der VO über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe schon eher den Charakter einer Aufgabenteilung, einer Beteiligung der Bewährungshilfe. Trotzdem kann diese VO die Ausführungen dieser Arbeit nicht bereichern, da diese die Straffälligenhilfe nur tangiert und die Straffälligenhilfe nicht im Recht darstellt.

Nun, um den Exkurs zu vervollständigen, soll auch die Definition der sog. Allgemeinen Verfügung und der sog. Geschäftsanweisung erfolgen. Schließlich finden sich in Punkt 10. der AV über Aufgaben und Organisation der SDdJ im Land BRB Regelungen zur Zusammenarbeit. Beide Begrifflichkeiten bezeichnen Verwaltungsvorschriften, da sie behördenintern die Organisation und die Auslegung von Rechtsvorschriften regeln. Im Gegensatz zu einem Gesetz regeln diese Verwaltungsvorschriften keine Dinge, die den Bürger in seinen Rechten und Pflichten tangieren, da sie nicht abstrakt und nicht generell sind. So sind auch Leistungsbezüge o.ä. nicht in diesen Verwaltungsvorschriften geregelt.¹⁶⁶ Deshalb lässt sich in Bezug auf Vernetzung und Kooperation hier sagen, dass die Bestimmungen der AVen über Aufgaben und Organisation der SDdJ im Land Brandenburg behördenintern, somit einseitig und nicht vernetzend, sind. Vernetzung meint keine Einseitigkeit. Aus der Praxis kann ich, als Verfasserin dieser Arbeit berichten, dass diese Art der Vorschrift zu einer Art „Animationseffekt“ führt, insbesondere im Hinblick auf die Kooperation mit sog. natürlichen Netzwerkpartnern. Etwas provokant könnte man auch sagen, dass Bewährungshelfer in der Praxis häufig genauso Bittsteller wie deren unterstelltes Klientel sind.

¹⁶⁵ Knösel 2007a; S. 20

¹⁶⁶ vgl. Papenheim/ Baltes/ Tiemann 2006; S. 123

Fakt ist, dass in den die Bewährungshilfe betreffenden Gesetzen, in dieser Arbeit schließlich Indikator der ambulanten Straffälligenhilfe, auf Bundesebene und den Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landesebene keineswegs von Resozialisierung oder Wiedereingliederung die Rede ist. Diese Begrifflichkeit wird weder als solche definiert, noch als Zielstellung der Arbeit der Bewährungshilfe benannt. Es ließe sich höchstens das Ziel der Bewährungshilfe ableiten, den Straffälligen durch Hilfe und Kontrolle dazu zu befähigen, ein Leben ohne weitere Straftaten in Freiheit zu führen. Anzumerken ist jedoch, dass sich Resozialisierung als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter bereits erarbeiteten Erkenntnissen weit umfassender gestaltet. Ebenso ist Fakt, dass es auf Bundesebene keine rechtlichen Regelungen zur Vernetzung und Kooperation der am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen gibt. Die angeführten Verwaltungsvorschriften regeln lediglich die Organisation und teilweise das methodische Vorgehen der Bewährungshelfer, der SDdJ im Land Brandenburg. Sie regeln Kooperation, also die aktive Zusammenarbeit, nur spezifisch und lediglich seitens einer Behörde. Es scheint daher wohl nachvollziehbar, diese Regelungen als nicht ausreichend anzusehen, beachtet man die in Kapitel 4 benannte Definition von Vernetzung von der Sozialarbeiterin und Kriminologin Kawamura-Reindl unter Beachtung der Notwendigkeit aus systemischer Sicht der Lebenslagen der Klienten. Dort hieß es explizit: „Vernetzung beansprucht die gemeinsamen Definitionen von Problemstellungen und Zielen sozialer Arbeit [...], den Aufbau gegenseitiger Verbindlichkeiten [...]“.¹⁶⁷ Die Kooperation von Institutionen ist in der Gegenwart lediglich eine Arbeitsanweisung an die Bewährungshelfer und ist somit grundlegend nicht unbedingt sicher gestellt. Resozialisierung und die ambulante Straffälligenhilfe sind auf Bundesebene und im Land Brandenburg im Ergebnis keine Einheit aufgrund mangelnder Regelungen bezüglich der Vernetzung von Institutionen.

Welche Auswirkungen hat diese rechtliche Situation nun aus kriminologischer Sicht? Welche Probleme gibt es in der Resozialisierungsarbeit?

¹⁶⁷ Kawamura-Reindl 2009; S. 214

Maelicke schreibt in seinem Konzept der integrierten Resozialisierung, dazu explizit später in dieser Arbeit, dass es „[...] grundlegende Strukturmängel [...]“ gibt.¹⁶⁸ So bezeichnet er, dass eben an der Resozialisierung beteiligte Institutionen nicht vernetzt arbeiten, also „[...] weitgehend versäult [...]“, nebeneinander existieren und agieren.¹⁶⁹ Dies kann man wohl aufgrund der Überprüfungen der rechtlichen Grundlagen in dieser Arbeit bestätigen. Wegen der fehlenden gesetzlichen Bestimmungen haben ebendiese Institutionen häufig differente Ziele, was die Hilfestellungen für die Klientel angeht. Die verschiedenen Helfer, als Beispiel Bewährungshelfer, Sozialarbeiter des Jugendamtes oder auch Sozialarbeiter der freien Straffälligenhilfe, setzen in der Hilfeplanung häufig unterschiedliche Prioritäten, was zu „[...] Mehrfachbetreuungen, andererseits zu Zuständigkeitslücken [...]“ führen kann.¹⁷⁰ Es gibt also Probleme bei der durchgehenden Betreuung der Klienten. Wie ich, als Verfasserin dieser Arbeit, bereits aus praktischer Erfahrung geschildert habe, benennt auch Maelicke die gegenwärtige Situation der Resozialisierung aus Sicht der Klienten, als „[...] Verwirrsystem [...]“, in dem sich ebendiese und aus meiner Sicht auch die Bewährungshelfer zurechtfinden müssen.¹⁷¹ Häufig gestaltet sich die sog. Hilfeplanung innerhalb der Bewährungsunterstellung praktisch insoweit, dass Klienten zu „Botschaftern“ zwischen den jeweiligen Institutionen werden (müssen). Als Beispiel sei an dieser Stelle die Haftentlassung genannt: Bewährungshelfer erfahren von der Entlassung eines Klienten aus dem Vollzug meist ausschließlich durch die Übersendung des gerichtlichen Beschlusses, so dass eine rechtzeitige Kontaktaufnahme seitens der Bewährungshilfe meist nicht passiert und nicht passieren kann. Relevante Informationen, etwa welche Therapien, Kurse, Weiter- und Ausbildungen der Klient in der Haft absolviert hat oder wie dessen persönliche Entwicklung während der Haft verlief, ist meist durch den Bewährungshelfer beim Klienten zu erfragen. Diese Situation

¹⁶⁸ Maelicke o. J.; S. 3 aus: http://www.gefahrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf [Stand: 14.05.2010]

¹⁶⁹ ebd.; S. 3 aus: http://www.gefahrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf [Stand: 14.05.2010]

¹⁷⁰ Kawamura-Reindl 2009; S. 214

¹⁷¹ ebd.; S. 4 aus: http://www.gefahrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf [Stand: 14.05.2010]

ist aus meiner Sicht, als Verfasserin dieser Arbeit, bei weitem nicht förderlich für die Motivation zur Mitarbeit der Klienten, was wiederum die Arbeit der Helfenden maßgeblich beeinträchtigen kann. Für Klienten ist das, was mit ihnen geschehen soll, auf Grund der fehlenden Transparenz nicht schlüssig. So weiß ich es aus der Praxis. Unter anderem die Kooperationen zwischen stationär und ambulant sind in der Praxis rar, was ebenfalls und meinem Erachten nach die Hilfeplanung und somit die Resozialisierung gefährdet. Eine gefährdete Resozialisierung bedeutet im Umkehrschluss, im Hinblick auf den Zweck der Resozialisierung, auch die erhöhte Gefahr der Rückfälligkeit und von daher auch eine Gefährdung der Sicherheit der Öffentlichkeit. Es gibt keine vernetzenden Kommunikationssysteme, und es entstehen so Betreuungslücken, in denen sich der Klient weitgehend selbst überlassen bleibt. Das sind jene Klienten, die nach den Erkenntnissen des 4. Kapitels dieser Arbeit Resozialisierungsbedürftig sind und bei deren Lebensführung Koordination, Hilfe und Kontrolle notwendig sind.

5.4 Zusammenfassung

Dieses Kapitel hat nun schließlich in Erfahrung gebracht, dass der Soll-Stand der Resozialisierung keinesfalls mit dem Ist-Stand in der Praxis der ambulanten Straffälligenhilfe, explizit der Bewährungshilfe in Einklang steht. So wurde im 3. Kapitel die Klientel der ambulanten Straffälligenhilfe, die Klientel der Bewährungshilfe, prozentual zu größten Teilen mit umfassend problematischen Lebenslagen dargestellt. Aus Sichtweise der Systemtheorie stand auch am Ende des 3. Kapitels fest, dass Vernetzung und Kooperation der am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen notwendig sind, um Inklusionen in Teilsysteme der Gesellschaft zu schaffen und so Zugänge zu anderen Teilsystemen zu sichern. Vernetzung und Kooperation sind notwendig, um den umfassend problematischen Lebenslagen der Klienten mit einem umfassenden Hilfenetzwerk begegnen zu können. Die Analysen der rechtlichen Grundlagen, am Beispiel der Bewährungshilfe des Landes Brandenburg, haben in diesem Kapitel jedoch hervorgebracht, dass zunächst der Begriff der Resozialisierung nirgendwo definiert ist und es somit keine einheitliche Definition von Problemlagen bzw. keine einheitliche Definition von Zielstellungen der sozialen Hilfen gibt. Auswirkungen sind zersplitterte Hilfen,

versäulte Institutionen, was direkt gesagt keine Perspektive für Klienten mit umfassenden Problemen bietet. Institutionen, hier insbesondere die Bewährungshilfe im Land Brandenburg, kann schließlich unmöglich sämtliche Hilfen allein leisten. Die Vernetzung ist auf Bundes- und Landesebene überhaupt nicht und die Kooperation der Institutionen, der natürlichen und der notwendig gesuchten Netzwerkpartner ist auf der Ebene des Landes Brandenburg lediglich in Form von behördeninternen Verwaltungsvorschriften über die SDdJ geregelt¹⁷². Im Ergebnis steht also nun an dieser Stelle die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung fest, um die Resozialisierung von Straffälligen als Recht und Pflicht, als gesellschaftliche Aufgabe zu sichern und vorhandene Ressourcen, die umfassend vorhandenen Hilfsangebote der ambulanten Straffälligenhilfe zu koordinieren und zu vernetzen und möglicherweise effektiver bzw. effizienter zu gestalten. Es steht also im Hinblick auf das Medium der ambulanten Straffälligenhilfe die Notwendigkeit fest, die Straffälligen nicht nur als solche deklariert zu lassen, sondern eben diese als zu Resozialisierende zu benennen und so eine übergeordnete Definition von Problemstellungen zu schaffen.

6. Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg

In diesem Kapitel soll es nun relativ kurz und bündig darum gehen, inwieweit die politischen Akteure des Landes Brandenburg die vorher eingehend beschriebene Situation der Resozialisierung verändern wollen und wie sich deren Interventionsideen darstellen. Bevor aber in Punkt 6.2 auf das Vorhaben der regierenden Parteien, der SPD und der Linken, ein Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg zu schaffen, Bezug genommen wird, sollen Ausführungen zu den Rahmenbedingungen folgen. Warum können nun auf Landesebene Gesetze im Bereich der ambulanten Straffälligenhilfe, also im Bereich der Resozialisierung, erlassen werden?

¹⁷² zur mangelnden Kooperation und Vernetzung der BwH mit Netzwerkpartnern auf Grund fehlender rechtlicher und organisatorischer Ausgestaltung siehe auch Grosser/Maelicke 2009; S. 184ff.

6.1 Föderalismusreform

Die Föderalismusreform, seit dem 01. 09. 2006 durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 22, 23, 33, 52, 72, 73, 74, 74a, 75, 84, 85, 87c, 91a, 91b, 93, 98, 104a, 104b, 105, 107, 109, 125a, 125b, 125c, 143c) in Kraft, soll hier natürlich nicht in ihrem vollen Umfang beschrieben werden¹⁷³. Vielmehr soll nachfolgend fundiert dargestellt werden, warum es den Ländern möglich ist, Gesetze im Bereich der (ambulanten) Straffälligenhilfe zu erlassen.

Die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1 und 2 GG meint, dass die Länder keine Gesetze mehr erlassen können, sollte der Bund eines auf den festgelegten Gebieten, gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 GG erlassen. Erst wenn der Bund also keinen Gebrauch von seiner Gesetzgebungskompetenz macht, können die Länder eines erlassen.

Dies hat sich insofern durch die Föderalismusreform ergeben, als dass bis zum Jahr 2006 auch das Strafrecht und der Strafvollzug gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (fr. F.) zu den festgelegten Bereichen des Art. 72 Abs. 2 GG gehörten und die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz dafür eben nicht in der Hand der Länder lag. Gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG gehört das Strafrecht zur konkurrierenden Gesetzgebung. Kurzum liegen Gesetzgebungskompetenzen für „[...] das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung [...]“ bei den Ländern. Diese sind nun nach Art.70 Abs.1 GG für die Gesetzgebung auch im Bereich der Resozialisierung zuständig, und der Bund hat seine konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit dafür durch die Föderalismusreform eingebüßt.

¹⁷³ siehe Bundesrat 2006; aus:
http://www.bundesrat.de/cln_161/nn_8344/SharedDocs/Drucksachen/2006/0401-500/462-06,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/462-06.pdf [Stand: 02.11.2010]

6.2 Koalition SPD und Die Linke im Land Brandenburg

Neben der fachwissenschaftlichen Seite wird auch auf politischer Ebene schon lange über grundlegende Neuerungen der rechtlichen Grundlagen der Resozialisierung diskutiert, auf Bundes- und auch auf Landesebene und auch unter dem Aspekt der Vernetzung von am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen. Wenn auch aus Kapazitätsgründen in dieser Arbeit nicht explizit darauf eingegangen werden kann, hier einige Beispiele: So wurde im Jahr 1986 beispielsweise der Diskussionsentwurf eines BResoG vom ASJ-Bundesausschuss der SPD vorgelegt, welcher dem Anhang dieser Arbeit beiliegt.¹⁷⁴ Des Weiteren legten Cornel und Eichstädter im Jahr 1991 den Entwurf eines Gesetzes über die Sozialen Dienste des Landes Brandenburg vor.¹⁷⁵ Auch dieser Entwurf liegt dem Anhang dieser Arbeit bei.

Infolge der Föderalismusreform lebten ebendiese älteren Diskussionen, auch im Land Brandenburg, wieder auf, und so veröffentlichte beispielsweise die SPD regelmäßig Stellungnahmen, die für ein Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg sprechen. So heißt es auf dieser Seite: „Zahlreiche Akteure (wie die Haftanstalten, die Staatsanwaltschaft und Polizei, die Gerichts- und Bewährungshilfe, die kommunalen Jugend- und Sozialämter, die Arbeitsagenturen und andere Stellen) arbeiten auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen nebeneinander und oft wenig miteinander. [...] Für ein einheitliches Handeln brauchen wir ein Resozialisierungsgesetz. Das Gesetz soll neben den fachlichen Strukturen auch die Grundanforderungen an die Resozialisierung regeln [...]“¹⁷⁶

Im Jahr 2009 bildeten die Parteien die SPD und Die Linke eine Regierungskoalition für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages. Minister der Justiz im Land Brandenburg ist seither Dr. Volkmar Schöneburg. Beide Parteien sprachen sich schon infolge der Föderalismusreform des Jahres 2006 in ihren jeweiligen Wahlprogrammen zu einem Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg aus. So hieß es in Punkt 3 des

¹⁷⁴ vgl. ASJ-Bundesausschuss 1986; unveröffentlicht

¹⁷⁵ vgl. Cornel/ Eichstädter 1991; unveröffentlicht

¹⁷⁶ SPD Brandenburg 2008 aus: <http://www.spd-brandenburg.de/content/view/331/170/> [Stand: 03.11.2010]

Wahlprogrammes der SPD: „Ein wirksamer Rechtsschutz braucht eine moderne und gut ausgestattete Justiz: [...] Mit einem Resozialisierungsgesetz begehen wir bundesweit Neuland. Ziel ist es, insbesondere jugendliche Strafgefangene erfolgreicher wiederenzugliedern.“¹⁷⁷ Im Programm der Partei Die Linke steht wörtlich: „Wir setzen uns für eine schnelle Verfolgung von Straftaten und einen Strafvollzug, der zu einem straffreien Leben erzieht, [ein; Anm. d. Verf.]. Wir ergreifen die Initiative für ein brandenburgisches Resozialisierungsgesetz. Besonderen Stellenwert hat für uns die übergreifende und ursachenbezogene Bearbeitung der Jugendkriminalität.“¹⁷⁸ Im Ergebnis legte die Koalition von SPD und Die Linke im bestehenden Koalitionsvertrag die Prüfung der Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes fest¹⁷⁹.

Das Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg arbeitet seit Juli 2010 an der Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes und zitiert in einer Mitteilung den Justizminister Schöneburg: „Ziel eines möglichen Resozialisierungsgesetzes für das Land Brandenburg muss es sein, vorhandene Strukturen zu optimieren, um so die Wiedereingliederung von entlassenen Strafgefangenen in die Gesellschaft zu verbessern. Wenn wir es schaffen, die Rahmenbedingungen zu setzen, damit ehemalige Gefangene noch nachhaltiger befähigt werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, haben wir im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg einen enormen Beitrag zur Sicherheit im Lande geleistet und die soziale Verantwortung der Landesregierung unter Beweis gestellt.“¹⁸⁰

¹⁷⁷ SPD Brandenburg 2009; S. 23 aus:
http://www.gesis.org/download/fileadmin/wahlportal/LTW_200/Wahlprog-Brandenburg/SPD_01.pdf [Stand: 07.05.2010]

¹⁷⁸ Die Linke 2009; S. 38 aus: http://www.dielinke-stadt-brb.de/fileadmin/stadt-brb/wahlen/wahlprogramm_DIELINKE_BB.pdf [Stand: 07.05.2010]

¹⁷⁹ SPD Brandenburg und Die Linke Brandenburg 2009; S. 41 aus:
<http://www.brandenburg.de/media/lbm1.a.4868.de/koalitionsvertrag.pdf> [Stand: 12.05.2010]

¹⁸⁰ Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg 2010b aus:
<http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.217988.de> [Stand: 03.11.2010]

6.3 Zusammenfassung

In Anlehnung an die Feststellungen des 5. Kapitels, dass es im Land Brandenburg an rechtlichen Grundlagen bezüglich der Vernetzung und Kooperation der am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen mangelt, wurde in diesem Kapitel das Vorhaben eines Resozialisierungsgesetzes im Land Brandenburg durch die Regierungskoalition SPD und Die Linke angeführt. Auch wenn an dieser Stelle noch keine expliziten Inhalte dieses möglichen Gesetzes bekannt sind, ist zumindest erkennbar geworden, dass die Schaffung einer Basis für die Vernetzung und Kooperation in der Gegenwart politischer Wille und Zielsetzung ist. Und es ist zudem deutlich geworden, dass die Definition von Resozialisierung erfolgen soll. Die Basis soll sich in Form eines Resozialisierungsgesetzes darstellen. Jenes Vorhaben ist auf Landesebene durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 möglich geworden.

7. Perspektiven

Ziel dieser Arbeit soll es nicht sein, den expliziten Inhalt eines Resozialisierungsgesetzes zu erarbeiten, geschweige Formulierungen festzulegen. Es wäre auch utopisch, da die Möglichkeiten zur Umsetzung eines Resozialisierungsgesetzes in der Praxis durch vorangegangene Erkenntnisse keinesfalls deutlich geworden sind und auch nicht berücksichtigt wurden. Gemeint sind so z.B. die finanziellen Möglichkeiten des Landes Brandenburg. Es wurde festgestellt, dass die Bewährungshilfe, Teil der ambulanten Straffälligenhilfe insbesondere unter Beachtung der Lebenslagen der Klientel vernetzt und kooperierend arbeiten muss, um Resozialisierung, in Anbetracht der Begriffsdefinition gewährleisten zu können. Deshalb soll die Darstellung über die Bedeutung der Regelung dessen auf Landesebene in Gesetzesform Inhalt dieses Kapitels sein. Zum einen bilden die Erkenntnisse dieser Arbeit unterstützend einen Rahmen, zum anderen sollen Aspekte eines bereits erprobten Modells in NRW, dem Projekt MABIS.NET, Klarheit über die Wirksamkeit einer überhaupt geregelten Vernetzung und Kooperation von relevanten Institutionen schaffen. Welche Perspektiven stellen sich also auf Grund des Vorhabens, ein Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg zu

schaffen, für die ambulante Straffälligenhilfe dar? Welche Perspektiven ergeben sich zudem aus kriminologischer Sicht durch eine Umstrukturierung und Vernetzung der helfenden Institutionen überhaupt? Kann Vernetzung in der Praxis ein wirksames Instrument zur Resozialisierung von Straffälligen sein?

7.1 Wirksamkeit von Vernetzung und Kooperation

Der Leiter der Arbeitsgruppe „Kriminologischer Dienst in NRW“ ,Wirth, geht zunächst einmal davon aus, dass Arbeitslosigkeit ein zentrales Problem von Haftentlassenen darstellt. Er nennt es ein „[...] Schlüsselproblem [...]“.¹⁸¹ Dazu benennt er einen Kreislauf, der in dieser Arbeit übrigens als Kausalkette beschrieben wurde. So führt auch er an, dass Arbeitslosigkeit als existentes Problem weitere Problemlagen, wie Schulden, Obdachlosigkeit oder Suchtkrankheiten, mit sich ziehen kann. Arbeitslosigkeit kann zum einen Auslöser für kausale Ketten sein. Und er meint, dass Arbeitslosigkeit zum anderen Resultat einer Kausalkette sein kann, dass also ebendiese Problemlagen den Zugang zu Arbeit oder Ausbildung erheblich erschweren können.¹⁸² Auch in dieser Arbeit, explizit in Punkt 4.1, wurde festgestellt, dass nahezu die Hälfte der Klienten der Bewährungshilfe keinen Schulabschluss besitzt, dass auch fast die Hälfte der Klienten der Bewährungshilfe arbeitslos oder sogar langzeitarbeitslos ist. Auch wurde festgestellt, dass Arbeitslosigkeit Zugänge zu anderen Teilsystemen erheblich erschwert und weitere Problematiken sehr begünstigt. Um also nun, die in dieser Arbeit entstandene und „mitschwingende“ These, dass vernetzte Hilfen zur Inklusion in Teilbereiche der Gesellschaft und somit zur verbesserten Resozialisierung von Bedeutung sind, zu überprüfen, soll nachfolgend ein Modellprojekt zur Vernetzung und Kooperation aus dem Bundesland NRW vorgestellt werden. Denn auch wenn es in dieser Arbeit um die ambulante Straffälligenhilfe im Land Brandenburg geht, so ist ein „Blick über den Tellerrand“ aus meiner Sicht richtig und wichtig. Das Resozialisierungsgesetz ist auf regionaler Ebene, im Land Brandenburg, ein Thema. Wie sich jedoch aus den Untersuchungen des 4. Kapitels dieser Arbeit ableiten ließe und sich nun auch

¹⁸¹ Wirth 2006; S. 141

¹⁸² vgl. Wirth 2006; S. 137ff.

bei Vorstellung des Modellprojekts zeigen wird, sind die Voraussetzungen zur Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation, die multiple Problematik der Lebenslagen der Klientele der ambulanten Straffälligenhilfe, eben scheinbar nicht nur auf regionaler Ebene existent.

MABIS.NET ist ein Projekt, welches von Mitte August 2002 bis Ende Juli 2005 im Bundesland NRW zur beruflichen Wiedereingliederung von Haftentlassenen erprobt wurde. Die Buchstaben MABIS stehen hierbei für „**M**arktorientierte **A**usbildungs- und **B**eschäftigungsintegration für **S**trafentlassene“. Die Buchstaben NET hingegen bezeichnen drei Leistungs-, Arbeitsbereiche des Projektes. So bezeichnet der Buchstabe N zum Ersten ein **N**achsorgenetz. Im Land NRW gab es sieben Vermittlungs- und Beratungsstellen, welche zu einer durchgehenden Betreuung für die Klientel, zu einer erweiterten Vermittlung, zu Beratungsleistungen für Arbeitgeber und Ausbilder und zur Dokumentation der jeweiligen Verläufe beitragen sollten. Zum Zweiten gab es ein **EDV**- gestütztes Vermittlungsnetz, womit Bewerberprofile erstellt und Berufsangebote ermittelt und wiederum beide miteinander verknüpft wurden. Zum Dritten gab es den **T**ransfer von sog. „good-practice-Beispielen“, also den Transfer von „Vorzeigefällen“. Per Newsletter und per Reintegrationskonferenzen wurden Akteure auch überregional, über positiv verlaufende Strategien informiert. Grundlegender Zweck war es hierbei, die Akteure in ihrer Kooperation zu bestärken.¹⁸³ Grundlegendes Ziel dieses Projektes war es, nahezu 1800 Haftentlassene zur Teilnahme an diesen Angeboten zu motivieren. Es sollte sich um eine möglichst stabile Berufs- oder Ausbildungsbeschäftigung für das erste halbe Jahr nach der Entlassung bemüht werden. Per Teilnahmevereinbarung sollten Vermittlungsleistungen für ebendiese Haftentlassenen erbracht werden, die durch die Entlassungsvorbereitung keine (Aussicht auf) Beschäftigung gefunden haben. Zudem wurden ggf. individuelle Hilfepläne gem. dem Casemanagement erstellt und notwendige weitere Hilfen vermittelt. Für Arbeitgeber wurden durch die Arbeitsagentur mögliche finanzielle Hilfen erschlossen, und es wurden zur Einstellung Haftentlassener Beratungsleistungen angeboten. Methodisch wurde den Vermittlungsstellen

¹⁸³ vgl. Wirth 2006; S. 142- 143

freie Hand gelassen, lediglich die Kooperation zu den JVAen und die Definition der Zielgruppen waren verbindlich festgelegt.¹⁸⁴

Zu guter Letzt kamen Daten zu 1598 Teilnehmern zusammen, wobei 1084 Teilnehmer das Angebot der Nachsorgestellen, also außerhalb der Haft, annahmen. Das führt Wirth auch darauf zurück, dass schon Gefangene während der Haft in Arbeit vermittelt werden konnten.¹⁸⁵ Ein Vermittlungsbedarf wurde diesbezüglich bei ca. 85% festgestellt, so dass am Ende 918 Teilnehmer tatsächlich die Vermittlungsbemühungen wahrnahmen. Davon wurden 43,6% der Klientele wirksam in Arbeit oder Ausbildung vermittelt. 148 Klienten konnten wiederum sogar direkt in den ersten Arbeitsmarkt, Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder andere Übergangsbeschäftigungen ausgeschlossen, vermittelt werden. Das zeigt, so auch Wirths Feststellungen, dass ebendiese Haftentlassenen durchaus Chancen haben, im realen Arbeitsmarkt einzumünden.¹⁸⁶ Wie bereits eingangs beschrieben, setzte das Projekt MABIS.NET das Problem Arbeitslosigkeit in den Kontext multiproblematischer Lebenslagen der Klientele. Die Erhebungen dieses Projektes zu den individuellen Vermittlungshemmnissen, also zu weiteren Problematiken, bestätigen die Ausführungen zu den Lebenslagen der Klientele des 4. Kapitels dieser Arbeit, wenn die Erhebungen des MABIS.NET auch nicht repräsentativ für diese Arbeit sind¹⁸⁷. Deshalb soll hier nicht nochmals explizit Bezug genommen werden, auch im Hinblick auf den Umfang der vorliegenden Arbeit. Für das Thema der Vernetzung und Kooperation weitaus interessanter stellen sich die Befunde zur Problembewältigung im Kontext des Projekts MABIS.NET dar. Ist Vernetzung und Kooperation im Hinblick auf umfassend problematische Lebenslagen der Klientele auch in der praktischen Untersuchung als notwendig erachtet worden? Eine einfache Antwort: Ja. Die Analysen der Projektdokumentationen ergaben, dass Suchtprobleme, bei 30% der Klienten festgestellt, durch Sozialarbeiter des MABIS.NET nur bei jedem fünften Klienten positiv bearbeitet werden konnten, unter Einbeziehung spezialisierter Drogenberater jedoch bei 46% der Klienten. Wohnungsproblematiken, auch

¹⁸⁴ vgl. Wirth 2006; S. 143ff.

¹⁸⁵ vgl. Wirth 2006; S. 144

¹⁸⁶ vgl. Wirth 2006; S. 146

¹⁸⁷ siehe dazu Wirth 2006; S. 146ff.

wieder bei 30% der Teilnehmer vorhanden, konnten ohne Einbeziehung weiterer Sozialdienste, wie z.B. das Wohnungsamt, zu 37% gelöst werden. Mit Einbeziehung der Sozialdienste konnten aber 77% der Probleme geregelt werden. Im Verhältnis stellt es sich ähnlich in Bezug auf finanzielle Probleme, bei 37,9% der Haftentlassenen vorhanden, dar. Ohne die Hilfe spezieller Institutionen, wie die der Schuldnerberatung, konnten lediglich 25,7% der Probleme gelöst werden. Mit ihrer Hilfe waren es jedoch 74%.¹⁸⁸ Schon diese Erhebungen zeigen das Potential der vernetzten Zusammenarbeit, die Effektivität der Hilfsmaßnahmen, der ambulanten Straffälligenhilfe, erheblich zu steigern. Aber nach Wirths Analysen zeigen diese Erhebungen auch, dass ebendiese Zusammenarbeit deutlich zu verbessern ist. Zum Teil waren die verschiedenen Träger sehr reserviert und arbeiteten zudem zu sehr im Kontext eigener, interner Konzeptionen und Regelungen. Wenn auch diese Aussagen das Projekt MABIS.NET betreffen und somit auch die Vernetzung und Kooperation im Land NRW, so bestätigen sie dennoch die ähnlichen Feststellungen des 5. Kapitels dieser Arbeit bezüglich des Landes Brandenburg.

Dieses Modellprojekt MABIS.NET zeigt also zumindest eindeutig, dass Vernetzung und Kooperation von am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen tatsächlich eine Perspektive für die ambulante Straffälligenhilfe darstellt. Eine Institution kann unmöglich allein die umfassende Resozialisierung von Straffälligen gewährleisten. Wirth bestätigt aufgrund dieser praktischen Erhebungen, dass „[...] die multiplen Vermittlungshemmnisse der Zielgruppe geradezu ein vernetztes Vermittlungs- und Fallmanagement [fordern; Anm. d. Verf.]“¹⁸⁹

Welche Perspektive kann also die gesetzliche Regelung von Vernetzung und Kooperation für die ambulante Straffälligenhilfe darstellen, wo doch nun vorwiegend Perspektiven für die Klientel der ambulanten Straffälligenhilfe auf der Hand liegen? Wirth spricht diesbezüglich von der Schaffung von „[...] win-win-Situationen für alle Beteiligten [...]“.¹⁹⁰ Die (ambulante) Straffälligenhilfe definiert sich doch über das Medium Klient. Die Straffälligenhilfe gibt es ohne

¹⁸⁸ vgl. Wirth 2006; S. 149

¹⁸⁹ Wirth 2006; S. 150

¹⁹⁰ Wirth 2006; S. 152

den Straffälligen nicht. Das ist schon allein durch die Begriffserläuterungen im ersten Kapitel dieser Arbeit deutlich geworden. Von daher bergen Perspektiven für die Klientel eben auch Perspektiven für die ambulante Straffälligenhilfe. Das Eine kann das Andere nicht ausschließen. Die Resozialisierungsarbeit ist vernetzt gestaltet weit erfolgreicher als versäult, was die Arbeit der resozialisierenden Institutionen effektiver und effizienter macht¹⁹¹. Eine Effektivitätssteigerung meint, dass z.B. Zuständigkeitslücken vermieden werden können. Eine Effizienzsteigerung ist insofern gemeint, als dass z.B. das Problem der Doppelbetreuung aufgrund von mangelnder Kommunikation zwischen den Institutionen vermieden werden kann. Nicht zuletzt birgt eine effektive Resozialisierung auch „[...] die Verbesserung der ‚öffentlichen Sicherheit‘ [...]“.¹⁹² Insgesamt ist die Vernetzung von am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen eine Perspektive für die ambulante Straffälligenhilfe als System.

7.2 Resozialisierungsgesetz

Weitere Perspektiven werden deutlich, blickt man auf die Analyse des Begriffs Gesetz in dieser Arbeit im Punkt 5.3 zurück. Ein Resozialisierungsgesetz im Land Brandenburg als solches bietet demnach die Perspektive, den Begriff Resozialisierung zu definieren und somit die Resozialisierung als Ziel der Arbeit der ambulanten Straffälligenhilfe zu benennen. Übergeordnete Aufgaben, die Resozialisierung bezeichnen, können festgelegt werden. Eine Perspektive ist ein solches Gesetz auch insoweit, als dass Straffällige grundlegend als Berechtigte der Resozialisierung benannt werden können. Berechtigte nach diesem Gesetz wären so gesehen nicht mehr z.B. Straffällige und Arbeitslose, Obdachlose, Verschuldete. Sie wären zu Resozialisierende. Explizite Aufgaben zur Sicherung der Resozialisierung werden schon deutlich, indem in diesem Gesetz Träger der Hilfen benannt werden würden, nicht nur die Sozialen Dienste der Justiz.

¹⁹¹ diese Perspektive eines Landesresozialisierungsgesetzes benennt auch Maelicke o. J.; S. 11- 12 aus: http://www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf [Stand: 14.05.2010]

¹⁹² Wirth 2006; S. 152

Als Verfasserin dieser Arbeit meine ich, dass diese explizite Benennung von Berechtigten und die Benennung von Trägern der Leistungen und somit die Zusammenfassung der vielen zersplitterten Problemlagen der Klientele sowohl für ebendiese als auch für die helfenden Institutionen eine weitere Perspektive für das System der ambulanten Straffälligenhilfe schaffen kann: Das Verwirrsystem der Resozialisierung, also die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz und die Leistungen der Sozial- und Jugendhilfeeinrichtungen, kann unter einem großen Dach an einem übergeordneten Problem arbeiten, wobei das Problem wohl eher als Ziel zu bezeichnen ist. Die Resozialisierung würde sich als „[...] Komplexleistung [...]“ darstellen können.¹⁹³

7.3 Zusammenfassung

Das Vorhaben der Parteien SPD und Die Linke, im Land Brandenburg ein Resozialisierungsgesetz zu schaffen, birgt also aus zweierlei Sichtweisen Perspektiven. So zeigt einerseits der „Blick über den Tellerrand“ zum Projekt MABIS.NET im Land NRW, dass Vernetzung und Kooperation in der Praxis eindeutig wirksam sein können, um eine Wiedereingliederung in Teilbereiche der Gesellschaft zu erreichen. So konnten Probleme in mehreren Fällen gelöst werden, wenn die unterschiedlichen Hilfsinstitutionen vernetzt und kooperativ arbeiteten. Durch verbindliche Kooperationsvereinbarungen innerhalb des Projektes fand Kommunikation zwischen den Institutionen Raum, wenn auch nach Wirth von verbesserungsfähiger Natur. Zuständigkeitslücken oder Mehrfachbetreuungen wurden von Wirth in seinen Analysen zumindest nicht benannt. Perspektivisch bedeutet das, dass sich Vernetzung und Kooperation praktisch gesehen, zum einen Effektivitäts- und zum anderen effizienzsteigernd im Hinblick auf die resozialisierende Arbeit der ambulanten Straffälligenhilfe auswirken. Andererseits zeigt die Sichtweise auf das Vorhaben eines Gesetzes als solches, dass auf der Ebene des Landes Brandenburg die Definition des Begriffs der Resozialisierung erfolgen kann. Eine solche Definition lässt die Klientel nicht schlechthin als Straffällige erscheinen, die zudem arbeitslos, obdachlos, suchtkrank sind. Perspektivisch gesehen wird Resozialisierung zum lösungsorientierten Dach für diese

¹⁹³ Maelicke o.J.; S. 9 aus: http://www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf [Stand: 14.05.2010]

multiplen Problemlagen. Eine ebensolche Definition impliziert auch noch die Perspektive, dass die ambulante Straffälligenhilfe ein Arbeitsziel und Kooperationspartner mit übergeordnet demselben Ziel erhält. Mit anderen Worten: Resozialisierung wird legitimiert.

8. Resümee

Ziel dieser abschließenden oder eher abrundenden Ausführungen soll es sein, die vorliegende Arbeit nun ergebnisorientiert zu betrachten. Welche Erkenntnisse lassen sich nun zusammenfassend formulieren? Zudem soll dieses Resümee auch einen evaluierenden Charakter haben. Welche Aspekte konnten in dieser Arbeit nicht betrachtet werden und welche Schlüsse lassen sich deshalb möglicherweise nicht ziehen?

Diese Arbeit stellt sich nun in der Schlussbetrachtung thematisch in Form von vier Säulen dar.

Die erste Säule lässt sich wohl mit der Formulierung „Rahmen der Resozialisierung“ ziemlich gut beschreiben. So wurde im 2. Kapitel grundlegend erörtert, dass nichtkonformes Verhalten mit sozialen Normen, explizit mit denen des StGB, als Kriminalität bzw. als Delinquenz zu bezeichnen ist. Die Erörterung des Strafzwecks im 21. Jahrhundert hat aufgetan, dass nicht allein der Gerechtigkeitsausgleich, sondern vor allem Kriminalitätsverhütung als modern und zeitgemäß gilt. Strafen ist heutzutage spezial- und generalpräventiv und bringt die Resozialisierung von Straffälligen als gesellschaftliche Aufgabe hervor. Zudem wurde in diesem Kapitel eine Übersicht über die Institutionen der Straffälligenhilfe gegeben. Einen historischen Kontext erhielten diese Ausführungen durch das 3. Kapitel, in welchem zunächst die Entstehung des Vollzugsziels, feststehend in §2 Satz 1 StVollzG, erörtert wurde. Der Aufbau der ambulanten Straffälligenhilfe wurde dann am Beispiel der SDdJ des Landes BRB dargestellt, schließlich ging es in dieser Arbeit um die Perspektiven für die ambulante Straffälligenhilfe im Land Brandenburg. Es folgten dazu Ausführungen zur BwH, zur GH und zum TOA im Land BRB in ihrer gegenwärtigen Erscheinung. Resozialisierung ist also Berufsfeld der Sozialen Arbeit, Aufgabe der ambulanten Straffälligenhilfe,

Aufgabe der SDdJ. Doch ist Resozialisierung ausschließlich Aufgabe der justiziellen, ambulanten Straffälligenhilfe? Pauschal hätte man diese Frage sicher schon am Ende des 2. Kapitels, schon auf Grundlage der grafischen Darstellung über die Soziale Arbeit im Strafrechtssystem von Nothacker beantworten können.

Die zweite Säule, das 4. Kapitel dieser Arbeit, stellte die Medien der Resozialisierung, die Klientel mit ihren Lebenslagen und die daraus resultierenden Anforderungen für die Tätigkeiten der Sozialen Arbeit, also für die Helfer dar. Hier wurde die BwH des Landes BRB mit ihrem Klientel als Indikator für die ambulante Straffälligenhilfe in den Mittelpunkt gerückt. Im Zuge systemischer Betrachtungsweisen stellten sich die multiproblematischen Lebenslagen der Klienten schließlich als Hinweis für die Notwendigkeit der vernetzten Zusammenarbeit der am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen dar. Um die vorhergehende Fragestellung zu beantworten: Die Lebenslagen der Klienten zeigten, dass Resozialisierung institutionell betrachtet sowohl Aufgabe der Justiz als auch Aufgabe der Jugend- und Sozialhilfeträger und der freien Straffälligenhilfe sein muss. So habe ich diese Institutionen als natürliche und notwendig gesuchte Netzwerkpartner betitelt und beschrieben.

Die dritte Säule dieser Arbeit ließe sich wohl mit der Formulierung „rechtlicher Ist- und Soll- Zustand der Resozialisierung“ passend bezeichnen. Im Hinblick auf die theoretisch fundierte Feststellung, dass die Vernetzung und Kooperation von resozialisierend wirkenden Institutionen notwendig ist, wurden im 5. Kapitel zunächst die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geprüft. Dies erfolgte wieder am Beispiel der BwH im Land BRB als Indikator für die ambulante Straffälligenhilfe. Im Ergebnis stand dann fest, dass es auf Bundebene keine Regelungen und auf Ebene des Landes BRB nur behördeninterne Verwaltungsvorschriften zur Zusammenarbeit gibt. Problematisch wurde daraufhin benannt, dass es demzufolge keine einheitliche Problemdefinition für die am Resozialisierungsprozess beteiligten Institutionen gibt. Ohne diese Problemdefinition kann es keine Vernetzung geben, so wurde es im Kontext dieser Arbeit erarbeitet. Die Notwendigkeit der Vernetzung und Kooperation

und somit die Unerlässlichkeit der Regelung wird fachlich und politisch nicht erst seit kurzer Zeit diskutiert. Bereits in den 80-er Jahren wurden Gesetzesentwürfe zur Regelung des Resozialisierungsvorgangs veröffentlicht. Im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 und der daraus resultierenden Gesetzgebungskompetenz der Länder auf Gebiet der Resozialisierung, entfachten diese Diskussionen neu, und die brandenburgische Regierungskoalition SPD und Die Linke planen die Erarbeitung eines Resozialisierungsgesetzes. Von einheitlichem Handeln und der Regelung des Begriffs der Resozialisierung ist dabei die Rede¹⁹⁴.

Deshalb stellen die Perspektiven eines Resozialisierungsgesetzes für die ambulante Straffälligenhilfe im Land Brandenburg die vierte Säule, das 7. Kapitel dieser Arbeit, dar. So wurde das Modellprojekt MABIS.NET in seinen Ergebnissen analysiert, um die Wirksamkeit von vernetzter Zusammenarbeit im Strafrechtssystem als eine übergeordnete Perspektive darzustellen. Weitere Perspektiven wurden dann bei Betrachtung des Vorhabens, ein Gesetz als solches einzuführen, erarbeitet. Es steht fest: Vernetzung und Kooperation von den verschiedenen relevanten Institutionen können im Rahmen eines Resozialisierungsgesetzes im Land BRB eine Perspektive für die ambulante Straffälligenhilfe darstellen.

In Anbetracht des begrenzten Umfangs dieser Arbeit konnten lediglich explizit Aussagen zu den Klienten der ambulanten Straffälligenhilfe im Land BRB und zu den resultierenden Anforderungen an die Soziale Arbeit auf solche der BwH im Land BRB gemacht werden. Auch die Prüfung der rechtlichen Grundlagen war hier auf keinen Fall für jeden der Akteure der Resozialisierung im Land BRB möglich und musste sich auf die Grundlagen der BwH im Land BRB beschränken. Ein Nachteil ist das insoweit, als dass diese Arbeit keine absolut gültige Aussage zum Bedarf einer rechtlichen Regelung aus Sicht der anderen beteiligten Institutionen machen kann. Die Bewährungshilfe ist eben hier nur Indikator für die Situation der ambulanten Straffälligenhilfe im Land BRB. Weiter wurden, wie schon im 7. Kapitel betont, die finanziellen Mittel des Landes Brandenburg nicht beachtet. Obwohl ich im Zuge meiner Recherchen auch auf Aussagen bezüglich des Kostenfaktors

¹⁹⁴ siehe dazu Fußnote 174

einer solchen rechtlichen Änderung gestoßen bin, kann man auf Grundlage der vorliegenden Arbeit allenfalls Vermutungen und Interpretationen dazu anstellen¹⁹⁵. Zudem kann und soll diese Arbeit nicht für die Situationen in anderen Bundesländern eintreten, obwohl Wirths Ausführungen, das Land NRW betreffend, vermuten lassen, dass dort ebenfalls eine Neuregelung angestrebt wird.

Meine persönliche Meinung zur Thematik stellt sich insofern dar, als dass meine Beobachtungen aus der Praxis, auch theoretisch betrachtet, bestätigt wurden. Diese Erfahrungen habe ich in entsprechenden Ausführungen dieser Arbeit benannt. So, dass auch ich die Erfahrung gemacht habe, dass Kommunikation zwischen den jeweiligen Institutionen schlecht funktioniert. Mit dieser Arbeit wollte ich keinesfalls das Engagement einzelner Sozialarbeiter verschiedener Institutionen in Frage stellen. Vielmehr wollte ich mit deutlich machen, dass effektive Resozialisierung nicht allein dann passieren kann, wenn einzelne Institutionen ihre gesamte Kraft einsetzen. Eine einzelne Institution kann niemals *die* Hilfen leisten, die durch alle Institutionen in vernetzter Arbeit möglich sind. Wirth sagt in Bezug auf die Auswertungen des Projekts MABIS.NET dazu: „Die problemlösenden Wirkungen der Nachsorge sind vornehmlich als Folge einer guten Zusammenarbeit mehrerer Akteure und nicht als Ausdruck der alleinigen ‚Problemlösekraft‘ der Nachsorgestellen zu begreifen.“¹⁹⁶ Des Weiteren betrachte ich das Vorhaben eines Resozialisierungsgesetzes insofern gesellschaftlich als Perspektiven schaffend, als dass sich Straffällige durch die Bezeichnung des Hilfesuchenden bzw. des zu Resozialisierenden schon auf einem „aufsteigenden Ast“ bewegen können. Die Deklaration und auch die Stigmatisierung als Straffälliger können zumindest in den Hintergrund treten. Für den Straffälligen mit seinem Selbstbild und für den Straffälligen mit Blick auf seine Mitwirkung ist das meinem Erachten nach motivationsschaffend und -fördernd.

¹⁹⁵ Kostenfaktor einer Umstrukturierung z.B. kommentiert in Maelicke o.J.; S. 7ff.

¹⁹⁶ Wirth 2006; S. 150

9. Literaturverzeichnis

ASJ-Bundesausschuss (Hrsg.) (1986): Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen, Bundesresozialisierungsgesetz. Bonn: unveröffentlicht; o. S.

Bauer, Ernst: Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 625- 626

Becker, Howard S. (1973): Außenseiter, Zur Soziologie abweichenden Verhaltens. Frankfurt am Main: Fischer Verlag; S. 3- 6

Brühl, Albrecht: Grundlagen des gesamten Strafrechts. In: Brühl, Albrecht/ Deichsel, Wolfgang/ Nothacker, Gerhard (Hrsg.) (2005): Strafrecht und Soziale Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag; S. 1- 14

Brühl, Albrecht: Gerichtshilfe. In: Brühl, Albrecht/ Deichsel, Wolfgang/ Nothacker, Gerhard (Hrsg.) (2005a): Strafrecht und Soziale Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag; S. 278- 279

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2001): Sicherheitsbericht der Bundesregierung vom Juli 2001. Berlin; S. 36. In: Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2009): Resozialisierung, Handbuch, 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlag; S. 27- 52

Cornel, Heinz/ Eichstädter, Wolfgang (Hrsg.) (1991): Erster Entwurf (1) eines Gesetzes über die Sozialen Dienste im Land Brandenburg. Berlin: unveröffentlicht; o. S.

Cornel, Heinz: Lebensbedingungen straffälliger Menschen- empirische Befunde. In: Nickolai, Werner/ Kawamura, Gabriele/ Krell, Wolfgang/ Reindl,

Richard (Hrsg.) (1996): Straffällig, Lebenslagen und Lebenshilfen. Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag; S. 39- 68

Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2009): Resozialisierung, Handbuch, 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlag; S. 27- 52

Dangschat, Jens S.: Soziale Ungleichheit. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S.877- 878

Deimling, Gerhard: Resozialisierung im Spannungsfeld von Strafanstalt und Gesellschaft. In: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Hrsg.) (1968): Titel unbek. o. O.; S. 251 ff. In: Cornel, Heinz: Zum Begriff der Resozialisierung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2009): Resozialisierung, Handbuch, 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlag; S. 27- 52

Dünkel, Frieder: rechtliche, rechtspolitische und programmatische Entwicklungen einer sozialen Strafrechtspflege in Deutschland. In: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) und Justizministerium Mecklenburg Vorpommern (Hrsg.) (2009): Kriminalpolitische Herausforderungen, Bewährungs- und Straffälligenhilfe auf neuen Wegen, DBH-Materialien Nr. 62. Köln: S. 20- 60

Firlay, Silke (2000): Analyse zur Zusammenarbeit und Vernetzung der Straffälligenhilfe im Land Brandenburg. In: Zusammenarbeit und Vernetzung in der Straffälligenhilfe - Ein Vergleich von Projekten im Land Brandenburg, Analyse zur Zusammenarbeit und Vernetzung in der Straffälligenhilfe im Land Brandenburg, Diplomarbeit Fachbereich Sozialwesen. Potsdam: unveröffentlichtes Material der FHP; S. 32ff.

Foucault, Michel (1997): Sexualität und Wahrheit 1. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; o. S. In: Scherr, Albert: Die diskursive Produktion von

Hilfsbedürftigkeit. In: Merten, Roland/ Scherr, Albert (Hrsg.) (2004a): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS- Verlag; S. 67- 69

Gräf, Dieter: Die Missachtung der Menschenrechte und der rechtsstaatlichen Grundsätze durch die Justiz. In: Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Band IV, Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat (1995). Frankfurt am Main: Verlag unbek.; S. 474. In: Laubenthal, Klaus (2007): Strafvollzug, 4. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag; S. 47- 67

Gregor, Angelika: Täter- Opfer- Ausgleich. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 964- 965

Grob, Alexander/ Jaschinski Uta (2003): Vorwort. In: Erwachsen werden, Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Weinheim, Basel, Berlin: Beltz Verlag; S. XI

Grosser, Rudolf/ Maelicke, Bernd: Kooperation/ Vernetzung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2009): Resozialisierung, Handbuch, 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlag; S. 184- 185

Jäger, Bernd H. (2010): Die Geschichte und der Aufbau der Bewährungshilfe in Deutschland. In: Die sozialpädagogische Betreuung von straffälligen Menschen in der Bewährungshilfe, Ein Ländervergleich. Bochum: Universitätsverlag Dr. N. Brockmeyer; S. 185- 187

Kaiser, Günther: Geschichte des Strafvollzugs und des Strafvollzugsrechts. In: Kaiser, Günther/ Schöch, Heinz (Hrsg.) (2002): Strafvollzug. Heidelberg: C. F. Müller Verlag; S. 9- 60

Kawamura-Reindl, Gabriele: Kooperation und Vernetzung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.)

(2009): Resozialisierung, Handbuch, 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlag; S. 214- 215

Kievel, Winfried: Recht, Gesellschaft und soziale Berufe. In: Kievel, Winfried/ Marx, Ansgar/ Knösel, Peter (2007): Einführung in das Recht für soziale Berufe, Basiswissen kompakt, 5. Auflage. München: Luchterhand Verlag; S. 1- 8

Klerks, Uwe: Gerichtshilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 389- 390

Kleve, Heiko: Die intime Grenze funktionaler Partizipation, Ein Revisionsvorschlag zum systemtheoretischen Inklusion/ Exklusion- Konzept, Einleitung. In: Merten, Roland/ Scherr, Albert (Hrsg.) (2004): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS- Verlag; S. 163- 167

Knösel, Peter: Der Aufbau der deutschen Gerichtsbarkeit. In: Knösel, Peter/ Kievel, Winfried/ Marx, Ansgar (2007): Einführung in das Recht für soziale Berufe, 5. Auflage. München: Luchterhand Verlag; S. 332- 348

Knösel, Peter: Das nationale, deutsche Recht. In: Kievel, Winfried/ Marx, Ansgar/ Knösel, Peter (2007a): Einführung in das Recht für soziale Berufe, Basiswissen kompakt, 5. Auflage. München: Luchterhand Verlag; S. 19- 30

Krohne, Karl (1889): Lehrbuch der Gefängniskunde unter Berücksichtigung der Kriminalstatistik und Kriminalpolitik. Stuttgart: F. Enke Verlag; S. 22. In: Laubenthal, Klaus (2007): Strafvollzug, 4. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag; S. 47- 67

Lange, Hubertus: Geschichtliche Entwicklung, Nachkriegssituation und Aufbauphase der Gerichtshilfe. In: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1990): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe. Bonn: Forum Verlag Godesberg; S. 107- 126

Laubenthal, Klaus (2007): Historische Entwicklung. In: Strafvollzug, 4. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag; S. 47- 67

Lingner, Franziska (2010): Geschichte. In: Handbuch für studentische Praktikant/ -innen bei den Sozialen Diensten der Justiz im Land Brandenburg, Praktikumsprojekt im 5. Semester des Studiengangs Bachelor of Arts Soziale Arbeit an der Fachhochschule Potsdam. Norderstedt: Grin Verlag; S. 7ff.

Luhmann, Niklas (1988): System und Funktion. In: Soziale Systeme, System und Funktion. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag; S. 30- 91

Maelicke, Bernd: Resozialisierung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 785- 786

Maelicke, Bernd: Straffälligenhilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002a): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 945- 946

Maelicke, Bernd: Bewährungshilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002b): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 149- 150

Meier, Bernd- Dieter (2007): Der Verbrechensbegriff der Kriminologie. In: Kriminologie, 3. Auflage. München: Verlag C. H. Beck; S. 4- 6

Meier, Bernd- Dieter (2007a): Grenzen und Fehlerquellen der Kriminalstatistik. In: Kriminologie, 3. Auflage. München: Verlag C. H. Beck; S. 113- 116

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2006): Täter-Opfer-Ausgleich, Informationsbroschüre. Potsdam: o. V.; o. S.

Nothacker, Gerhard/ Sandner, André (1996): Forschungs- & Projektbericht, „Die soziale Situation Haftentlassener im Landgerichtsbezirk Potsdam, Eine Analyse von Akten aus den Justizvollzugsanstalten Potsdam, Brandenburg an

der Havel, Luckau und Königs Wusterhausen sowie aus den Sozialen Diensten der Justiz - Bewährungshilfe – in Potsdam und Brandenburg an der Havel, Präsentation der Befunde. Potsdam: Fachhochschule Potsdam (Hrsg.); S. 38- 156

Nothacker, Gerhard: Jugendstrafrecht. In: Brühl, Albrecht/ Deichsel, Wolfgang/ Nothacker, Gerhard (Hrsg.) (2005): Strafrecht und Soziale Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag; S. 161-252

Nothacker, Gerhard: Jugendgerichtshilfe als Jugendhilfe im Strafverfahren. In: Brühl, Albrecht/ Deichsel, Wolfgang/ Nothacker, Gerhard (Hrsg.) (2005a): Strafrecht und Soziale Praxis. Stuttgart: Kohlhammer Verlag; S. 311- 314

Ostendorf, Heribert: Lagebild der Kriminalität. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.) (2010): Informationen zur politischen Bildung, Kriminalität und Strafrecht, Heft 1/2010. Bonn; S. 4- 10

Papenheim, Hans-Gert/ Baltés, Joachim/ Tiemann, Burkhard (2006): Staatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften. In: Verwaltungsrecht für die Soziale Praxis, 19. überarbeitete Auflage. Frechen: Recht für die soziale Praxis Verlag; S. 120- 129

Pelz, Ulrich: Modell einer regionalen Vernetzung sozialer Arbeit mit Straffälligen. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffällige (Hrsg.) (1993): Alternativen im Umgang mit Straffälligen. Bonn; S. 151- 162. In: Kawamura-Reindl, Gabriele: Kooperation und Vernetzung. In: Cornel, Heinz/ Kawamura-Reindl, Gabriele/ Maelicke, Bernd/ Sonnen, Bernd-Rüdeger (Hrsg.) (2009): Resozialisierung, Handbuch, 3. Auflage. Baden- Baden: Nomos Verlag; S. 214- 215

Pressel, Alfred/ Pressel, Ingeborg: Sozialisation. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 889- 892

Riekenbrauk, Klaus (2000): Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). In: Einführung in das Strafrecht für Studium und Praxis der Sozialen Arbeit. Münster: Votum Verlag; S. 40- 46, S. 272- 278

Schauz, Désirée (2008): Strafen als moralische Besserung, Eine Geschichte der Straffälligenfürsorge 1777- 1933. München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag; S. 366- 377

Scheerer, Sebastian: Delinquenz. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 195

Scheerer, Sebastian: Labeling Approach. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002a): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 600

Scherr, Albert: Relative Benachteiligungen, Exklusionsverdichtungen und Soziale Arbeit. In: Merten, Roland/ Scherr, Albert (Hrsg.) (2004): Inklusion und Exklusion in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS- Verlag; S. 64- 67

Schroeder, Friedrich- Christian: Menschenrechte im Strafverfahren und Strafvollzug. In: Brunner, Georg: Menschenrechte in der DDR. Baden-Baden: Verlag unbek., S. 271. In: Laubenthal, Klaus (2007): Strafvollzug, 4. Auflage. Berlin, Heidelberg: Springer Verlag; S. 47- 67

Stollin, Stefanie (2006): Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg. In: Organisationsstruktur und Praxis der Bewährungshilfe im Land Brandenburg, Effektivität und Effizienz am Beispiel der Sozialen Dienste in Luckenwalde, Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg, Diplomarbeit im Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam. Potsdam: unveröffentlichtes Material der FHP; S. 9- 21

Tögel, Siegfried: Frühformen der Strafaussetzung und der Straftlassenenhilfe. In: Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1990): Straffälligenhilfe in Geschichte und Gegenwart, Beiträge und Dokumente zur Entwicklung von

Gerichtshilfe, Strafaussetzung, Bewährungshilfe, Strafvollzug und Straftentlassenenhilfe. Bonn: Forum Verlag Godesberg; S. 3- 22

Van den Boogaart, Hilde: Abweichendes Verhalten. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 5- 6

Weeber, Rotraut/ Ridderbusch, Jens: Kriminalität. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 591- 592

Werner, Hansjörg: Gerichtshilfe. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.) (2002): Fachlexikon der Sozialen Arbeit, 5. Auflage. Stuttgart, Köln: Kohlhammer Verlag; S. 389- 399

Wirth, Wolfgang: Arbeitslose Haftentlassene: Multiple Problemlagen und vernetzte Wiedereingliederungshilfen. In: DBH-Fachverband für Soziale Arbeit (Hrsg.) (2006): Lebenslagen, Bewährungshilfe Zeitschrift, Heft 2/2006: Forum Verlag Godesberg. Köln; S. 137- 152

10. weitere Quellen

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Bewährungshelfer und
Bewährungshelferinnen e.V. (ADB e.V.) (Hrsg.) (2000): Bundesweite
Befragung zur Erhebung der Lebenslage der Klientinnen und Klienten der
Bewährungshilfe, Stichtag: 15. Februar 1999. Aurich aus:
<http://73370.webtest.goneo.de/site/uploads/doku/umfrage.pdf> [Stand:
10.08.2010]; S. 1- 58

Brandenburgisches Oberlandesgericht (Hrsg.) (2010): Soziale Dienste der
Justiz. Brandenburg aus:
<http://www.olg.brandenburg.de/sixcms/detail.php?id=316148> [Stand: 07. 09.
2010]

Bundesministerium des Innern (Hrsg.) (2009): Polizeiliche Kriminalstatistik
2009. Berlin aus:
[http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1069004/publicationFile/6523
9/PKS2009.pdf](http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/1069004/publicationFile/65239/PKS2009.pdf) [Stand: 18.11.2010]; S. 4- 5

Bundesrat (Hrsg.) (2006): Drucksache 462/06, Gesetzesbeschluss des
Deutschen Bundestages. o. O.; aus:
[http://www.bundesrat.de/cln_161/nn_8344/SharedDocs/Drucksachen/2006/04
01-500/462-06,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/462-06.pdf](http://www.bundesrat.de/cln_161/nn_8344/SharedDocs/Drucksachen/2006/0401-500/462-06,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/462-06.pdf) [Stand:
02.11.2010]

Bundesverfassungsgericht (Hrsg.) (2006): Bundesverfassungsgericht
Pressestelle, Pressemitteilung Nr. 115/2006 vom 1. Dezember 2006, Zum
Beschluss vom 8. November 2006 – 2 BvR 578/02; 2 BvR 796/02,
Strafrestaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe. o. O. aus:
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg06-115.html>
[Stand: 06. 09. 2010]

Die Linke (Hrsg.) (2009): Konsequenz sozial! Krise bewältigen- Armut bekämpfen- Demokratie stärken- Zukunft gewinnen: Es ist an der Zeit. Für Brandenburg. Wahlprogramm der LINKEN Brandenburg zur Landtagswahl 2009; Beschluss der 4. Tagung des 1. Landesparteitages der LINKEN Brandenburg. o. O. aus: [http:// www.dielinke-stadt-brb.de/fileadmin/stadt-brb/wahlen/wahlprogramm_DIELINKE_BB.pdf](http://www.dielinke-stadt-brb.de/fileadmin/stadt-brb/wahlen/wahlprogramm_DIELINKE_BB.pdf) [Stand: 07.05.2010]

Engels, Dietrich/ Martin, Miriam: Typische Lebenslagen und Typischer Unterstützungsbedarf von Klientinnen und Klienten der Bewährungshilfe. In: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik Berlin GmbH (ISG Berlin) (Hrsg.) (2002). Berlin aus: <http://73370.webtest.goneo.de/site/uploads/doku/Sek.pdf> [Stand: 29. 09. 2010]; S. 1- 52

Engels, Dietrich: Lebenslagen und soziale Exklusion, Zur Reformulierung des Lebenslagenkonzepts für die Sozialberichterstattung, Thesenpapier für das Fachgespräch zur Sozialberichterstattung am 3. 8. 2005 in Düsseldorf. In: Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH (ISG) (Hrsg.) (2006). Köln aus: <http://www.isg-institut.de/download/Lebenslagen%20und%20Exklusion-Thesen.pdf> [Stand: 29. 09. 2010]; S. 1- 11

Hering, Rainer- Dieter: Festvortrag. In: Arbeitsgemeinschaft Deutsche Gerichtshilfe e.V. (ADG) (Hrsg.) (2000): Festvortrag anlässlich der Festveranstaltung am 14.12.2000 zum 20. Jubiläum der Einrichtung einer Gerichtshilfe. Schleswig-Holstein aus: <http://adg-gerichtshilfe.de/Festvortrag.htm> [Stand: 31.08.2010]

Holzschuher, Ralf (2008): Resozialisierung- statt „zurück in den Knast“, Pressemitteilung vom 13.Juni 2008. Potsdam aus: <http://www.ralf-holzschuher.de/content/view/327/> [Stand: 11.11.2010]

Landesregierung Brandenburg (Hrsg.) (2010): Geschäftsanweisung für die Sozialen Dienste der Justiz (Bewährungshelfer/Gerichtshelfer), Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 7. Juli 1992 (JMBl. S. 92), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1997 (JMBl. S. 135) (4260-IV.13). Potsdam aus: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=andbb_lds_test_eval01.c.3540.de [Stand: 28. 10. 2010]

Landesregierung Brandenburg (Hrsg.) (2010a): Verordnung über die Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit vom 19. Juni 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 14], S.226). Potsdam aus: http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.14581.de [Stand: 28.10.2010]

Maelicke, Bernd (o. J.): Integrierte Resozialisierung- Krise und Zukunft der Straffälligenhilfe aus: http://www.gefaehrdetenhilfe-bayern.de/uploads/media/090708_integrierte_resozialisierung_maelicke.pdf [Stand: 14.05.2010]; S. 1- 12

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2010): Die Sozialen Dienste der Justiz. Potsdam aus: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/lbm1.c.270000.de> [Stand: 06. 09. 2010]

Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2010a): Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg, Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juli 2007. Potsdam aus: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb2.c.455433.de> [Stand: 07. 09. 2010]

Ministerium für Justiz des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2010b): Justizminister beginnt mit der Erarbeitung eines möglichen Resozialisierungsgesetzes. Potsdam aus: <http://www.mdj.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.217988.de> [Stand: 03.11.2010]

SPD Brandenburg (Hrsg.) (2008): Resozialisierungsgesetz, Auszug aus dem Positionspapier „Eckpunkte der brandenburgischen Rechtspolitik“ vom 20. Februar 2008. Potsdam aus: <http://www.spd-brandenburg.de/content/view/331/170/> [Stand: 03.11.2010]

SPD Brandenburg (Hrsg.) (2009): Regierungsprogramm der SPD Brandenburg zur Landtagswahl am 27. September 2009. Brandenburg im neuen Jahrzehnt: Kraftvoll, Sozial, Gerecht. Einstimmiger Beschluss des Landesparteitages am 20. Juni 2009 aus: http://www.gesis.org/download/fileadmin/wahlportal/LTW_200/Wahlprog-Brandenburg/SPD_01.pdf [Stand: 07.05.2010]

SPD Brandenburg und Die Linke Brandenburg (Hrsg.) (2009): Gemeinsinn und Erneuerung: Ein Brandenburg für Alle. Koalitionsvertrag zwischen SPD Brandenburg und Die Linke Brandenburg für die 5. Wahlperiode des Brandenburger Landtages. o. O.; S. 1- 61 aus: <http://www.brandenburg.de/media/lbm1.a.4868.de/koalitionsvertrag.pdf> [Stand: 12.05.2010]

11. Abkürzungsverzeichnis

ADB	Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer e.V.
ADG	Arbeitsgemeinschaft deutscher Gerichtshelfer e.V.
AG	Amtsgericht
Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
ASJ	Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen
AV	Allgemeine Verfügung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BRB	Brandenburg
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BResoG	Bundesresozialisierungsgesetz
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BwH	Bewährungshilfe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DVollzO	Dienst- und Vollzugsordnung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EinigVtr	Einigungsvertrag
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GH	Gerichtshilfe
GS	Geschäftsanweisung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
HV	Hauptverhandlung
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JMBI	Justizministerialblatt
JVA	Justizvollzugsanstalt
LG	Landgericht
MdJ.	Ministerium der Justiz
NRW	Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
SDdJ	Soziale Dienste der Justiz
SGB	Sozialgesetzbuch

SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
StWG	Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
USA	United States of America
VO	Verordnung
WEG	Wiedereingliederungsgesetz

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Straffälligenhilfe.....	13
Abbildung 2: Formen der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung	44
Abbildung 3: Erteilung von Auflagen und Weisungen	46
Abbildung 4: Bestellung eines Bewährungshelfers	46
Abbildung 5: Widerruf der Bewährungsstrafe.....	47
Abbildung 6: Rechtsgrundlagen im Land Brandenburg.....	48

13. Anhang

Nachfolgend finden sich jene, unveröffentlichte Gesetzesentwürfe, auf welche in Punkt 6.2 dieser Arbeit hingewiesen wurde.

13.1 Diskussionsentwurf eines BResoG

SPD
 Sozialdemokratische Partei Deutschlands
 Diskussionsentwurf

D I S K U S S I O N S E N T W U R F
 eines

Gesetzes zur Weiterentwicklung straffälliger
 durch nicht rechtskräftigende Maßnahmen

- Bundesgesetzgebungsprozess (BResoG) -

beschlossen vom AGJ-Bundesausschuss am 4. Juni 1986

SPD-Parteivorstand
 Olshausenstraße 1
 Postfach 2280
 5300 Bonn 1

Tel. (0228) 5721
 Telefax (0228) 5720
 Postfach 2280
 Bonn 1, 5300

Telefon (0228) 5721
 Telefax (0228) 5720
 Postfach 2280
 Bonn 1, 5300

Büro für Gemeinwirtschaft
 E-2380 10711
 Postfach 10114017
 53110 Bonn 1

Postfach Köln
 BL 230133
 Postfach 230133
 50001 Bonn

Artikel 4

Bundesresozialisierungsgesetz
(BResoG)

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Hilfen zur Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft (Resozialisierung) durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen.

§ 2. Ziel

Die Hilfen nach diesem Gesetz haben das Ziel, Straftaten zu verhüten. Sie sollen den Probanden befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen und den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Sie tragen dazu bei, Haft zu vermeiden oder zu verkürzen.

§ 3. Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit

(1) Die Hilfen sollen darauf gerichtet sein, den Probanden in die Lage zu versetzen, Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln. Seine Bereitschaft zur Mitarbeit ist zu fördern.

(2) Der Proband ist in dem Bemühen zu unterstützen, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

§ 4. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Proband: jeder Beschuldigte, Angeeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte, Gefangene, Untergebrachte oder Entlassene, der eine Hilfe nach diesem Gesetz erhält oder beantragt;

2. Bewährungshelfer: jede hauptamtliche Fachkraft der Bewährungshilfe, die eine Hilfe nach diesem Gesetz leistet.

Zweiter Abschnitt. Hilfen

§ 5. Hilfformen

Hilfen zur Resozialisierung sind namentlich

1. Frühhilfe,
2. Jugendgerichtshilfe,
3. Gerichtshilfe,
4. Hilfe bei Strafaussetzung,
5. Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug,
6. Entlassenenhilfe.

§ 6. Frühhilfe

(1) Aufgabe der Frühhilfe ist es, im Ermittlungsverfahren einer besonderen sozialen Notlage des Probanden zu begegnen, wenn eine sofortige Hilfe erforderlich ist und andere Hilfen nicht eingreifen (§ 7 bis 11),

2. Untersuchungshaft zu vermeiden oder zu verkürzen.

(2) Frühhilfe kann nur geleistet, wenn der Proband dies beantragt. Bei einer Festnahme ist der Beschuldigte zu belehren, daß er Frühhilfe beantragen kann.

§ 7. Jugendgerichtshilfe

Aufgaben der Jugendgerichtshilfe sind es,

1. die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten gegenwärtigen beteiligten Gerichten und Behörden (Jugendgerichtshilfen) bringen (§§ 38, 50 Abs. 3, § 107 des Jugendgerichtshilfengesetzes)
2. sich zu den Maßnahmen zu äußern, die zu ergreifen sind,
3. mit Zustimmung des Probanden die notwendige soziale Hilfe zu leisten,
4. die Erfüllung von Auflagen und Weisungen, Anerbieten und Zusagen zu überwachen, sofern der Proband nicht der Bewährungshilfe zugewiesen ist,
5. im Falle des § 10 Abs. 2 des Jugendgerichtshilfengesetzes dem Probanden helfend zur Seite zu stehen, wenn der Richter nicht eine andere Person bestreitet,
6. mit dem Probanden hinsichtlich der Vollzug befindet, in Verbindung mit dem Probanden die Wiedereingliederung in die Gesellschaft anzunehmen.

8. Gerichtshilfe

- (1) Aufgaben der Gerichtshilfe sind es, soweit nicht die Jugendgerichtshilfe zuständig ist,
1. die persönlichen und sozialen Umstände erwachsener Probanden zur Vorbereitung einer Entscheidung, insbesondere im Hinblick auf
 - a) Ursachen und Beweggründe der Tat,
 - b) Aussichten, Wege und Einwirkungsmöglichkeiten, daß der im Proband künftig ein Leben ohne Straftaten führen kann, im Strafverfahren zur Geltung zu bringen,
 2. sich bei den Maßnahmen zu äußern, die zu ergreifen sind,
 3. auf Antrag des Probanden während der Erfüllung einer Aufgabe nach den Nummern 1 und 2 die notwendige soziale Hilfe zu leisten.
- (2) Gerichtshilfe beginnt mit dem Eingang des Berichtsauftrags der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts sowie mit der Inhaftierung des Beschuldigten.

§ 9. Hilfe bei Strafaussetzung

- (1) Hilfe bei Strafaussetzung hat die Aufgaben,
1. für die Dauer der Bewährungszeit dem Probanden die notwendige soziale Hilfe zu leisten,
 2. die Erfüllung von Auflagen und Anordnungen zu überwachen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für einen Probanden, der im Rahmen der Vollstreckung einer Maßregel der Besserung und Sicherung der Bewährungshilfe zugewiesen ist.
- (3) Die Hilfe kann auch geleistet werden für einen Verurteilten, dem eine Strafe oder ein Strafrest zur Bewährung ausgesetzt worden ist, ohne daß er der Bewährungshilfe zugewiesen wurde, wenn und soweit er dies beantragt.

§ 10. Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug

- (1) Aufgaben der Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug (§ 74 des Strafvollstreckungsgesetzes) sind es, während des Freiheitsentzuges
1. die Vorbereitung einer Wiedereingliederung des Probanden in Freiheit zu fördern und zur Geltung zu bringen,
 2. die Möglichkeiten der frühzeitigen Entlassung vorzubereiten,
 3. den Probanden bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten
 4. dem Probanden zu helfen, Arbeit zu finden und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Vollzug der Untersuchungshaft, der Jugendstrafe sowie einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung.

§ 11. Entlassenenhilfe

- (1) Aufgabe der Entlassenenhilfe ist es, soziale Hilfe für einen Probanden zu leisten, der aus dem Vollzug einer Freiheitsstrafe entlassen wird und für den nicht Hilfe bei Strafaussetzung eintritt.
- (2) Entlassenenhilfe wird nur geleistet, wenn der Proband dieses beantragt.
- (3) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Dritter Abschnitt. Träger der Hilfen

§ 12. Beteiligung der Gesellschaft

- (1) Resozialisierung ist unter weitgehender Beteiligung der Gesellschaft anzustreben.
- (2) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften sowie der Verbände der Jugendhilfe, der Vereinigungen der Freien Wohlfahrtspflege und der Freien Träger der Straffälligenhilfe als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- § 13. Bewährungshilfe
- (1) Zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben bilden die Länder einen eigenständigen Fachdienst der sozialen Strafrechtspflege mit der Bezeichnung "Bewährungshilfe".
- (2) Die Gerichtshilfe, die Hilfe bei Strafaussetzung und die Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug sind Pflichtaufgaben der Bewährungshilfe.
- (3) Der Bewährungshilfe können im Rahmen des § 1 weitere Aufgaben durch Landesgesetz übertragen werden.

§ 14. Jugendhilfeleistungen

- (1) Maßnahmen der Jugendhilfe haben Vorrang vor Hilfen nach diesem Gesetz, soweit diese nicht Pflichtaufgaben der Bewährungshilfe sind (§ 13 Abs. 2).
- (2) Die Jugendgerichtshilfe ist Pflichtaufgabe der Jugendämter (§ 4 Nr. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes). Sie wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes).
- (3) § 67 des Jugendgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

§ 15. Sozialleistungen

(1) Verpflichtungen der Träger von Sozialleistungen bleiben unberührt, soweit dies nicht durch diesen Gesetz anders geregelt ist. Sie haben Vorrang vor anderen Hilfen nach diesem Gesetz, soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben der Bewährungshilfe (§ 13 Abs. 2) handelt. Leistungen anderer Träger dürfen nicht deshalb verweigert werden, weil auch nach diesem Gesetz Leistungen möglich sind.

(2) Sind Sozialleistungen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu leisten, so berät die Bewährungshilfe den Probanden über den zuständigen Träger.

(3) Der Träger der Sozialhilfe kann mit der Bewährungshilfe vereinbaren, daß diese bestimmte Leistungen selbst gewähren kann. Die entstandenen Kosten sind vom Träger der Sozialhilfe zu erstatten.

§ 16. Freie Träger der Straffälligenhilfe

(1) Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die nach den Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des Bundessozialhilfegesetzes als Freie Träger anerkannt sind, sind zugleich Freie Träger der Straffälligenhilfe. Andere Verbände und Vereinigungen der Bewährungshilfe und sonstigen Straffälligenhilfe können als Freie Träger der Straffälligenhilfe anerkannt werden. Das Nähere regeln die Länder.

(2) Die Freien Träger der Jugendhilfe (§ 5 Abs. 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) können im Jugendstrafverfahren an den Hilfen nach § 5 Nr. 1, 2, 4 und 5 mitwirken. Sie nehmen für Jugendliche und nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende im Jugendstrafverfahren mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Jugendhilfe und den übrigen Freien Trägern der Straffälligenhilfe die Entlassenenhilfe nach § 5 Nr. 6 wahr.

(3) Die Freien Träger der Straffälligenhilfe können an den Hilfen zu § 5 Nr. 1, 3 bis 5 mitwirken. Sie nehmen für Erwachsene und Jugendliche im allgemeinen Strafrecht verurteilte Heranwachsende zusammenwirken mit den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe die Entlassenenhilfe nach § 5 Nr. 6 wahr.

(4) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 17. Nachrang

Andere Aufgaben als die Pflichtaufgaben darf die Bewährungshilfe nur wahrnehmen, wenn und soweit eine entsprechende Hilfe von anderen Stellen oder Vereinigungen, insbesondere von Freien Trägern der Jugendhilfe oder von Freien Trägern der Straffälligenhilfe, weder bereits geleistet wird noch alsbald geleistet werden kann.

§ 18. Delegation

Soweit Freie Träger der Jugendhilfe und Freie Träger der Straffälligenhilfe bereit und in der Lage sind, Aufgaben nach diesem Gesetz durchzuführen und öffentlich-rechtlichen Pflichten nicht entgegenstehen, kann ihnen die Erledigung einzelner Pflichtaufgaben der Bewährungshilfe (§ 13 Abs. 2) übertragen werden. In diesem Fall gelten die §§ 21 bis 25, 29 bis 31, 35 bis 38, 40 und 41 entsprechend.

§ 19. Gesamtplanung

(1) Die Aufgaben der Resozialisierung sind zwischen der Bewährungshilfe, den Öffentlichen und Freien Trägern der Jugendhilfe und der Sozialhilfe, den Freien Trägern der Straffälligenhilfe, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, den Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs, sowie den Arbeits-, Gesundheits- und Wohnungskämtern im Rahmen einer gemeinsamen Gesamtplanung örtlich und überörtlich gegenseitig abzustimmen.

(2) Die Stellen und Vereinigungen nach Absatz 1 sollen unter Beachtung ihrer Selbständigkeit in der Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben eng zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen.

§ 20. Ausstattung

(1) Die Länder haben eine personelle, räumliche und sächliche Ausstattung der Bewährungshilfe so zu gewährleisten, daß diese ihre Aufgaben zur Resozialisierung des Probanden wirksam erfüllen kann.

(2) Die Freien Träger der Jugendhilfe und die Freien Träger der Straffälligenhilfe sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz angemessen zu unterstützen.

(3) Ist einem Freien Träger der Straffälligenhilfe gemäß § 18 eine Pflichtaufgabe der Bewährungshilfe zur eigenverantwortlichen Erledigung übertragen worden, sind auf Antrag die zur Erledigung der Aufgabe notwendigen Mittel durch das Land bereitzustellen oder zu erstatten.

(4) Einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer (§ 23) werden notwendige Fahrtkosten sowie notwendige bare Auslagen ersetzt. Dem ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 24) können sie ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entschädigung kann auch pauschal gewährt werden.

Vierter Abschnitt. Bewährungshilfe

Erster Unterabschnitt. Gestaltung der Hilfen

§ 21. Inhalte sozialer Hilfe

- (1) Die Bewährungshilfe steht dem Probanden beratend zur Seite. Sie leistet Hilfen zur persönlichen Lebensgestaltung. Hierzu gehören insbesondere soziale Hilfen zur
1. Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung,
 2. Sicherstellung des Lebensunterhalts,
 3. schulischen und beruflichen Bildung,
 4. Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben,
 5. Regelung von Schulden.

- (2) Dem Probanden ist zu helfen, den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen und einen Ausgleich mit dem Opfer der Tat anzustreben.

- (3) Ist der Proband körperlich, geistig oder seelisch krank, ist darauf hinzuwirken, daß seine Gesundheit wiederhergestellt wird.

- (4) Ist der Proband abhängig von Betäubungsmitteln, Alkohol oder anderen Suchtmitteln, sind die Voraussetzungen für eine Behandlung zu schaffen. Einer Gefährdung ist entgegenzuwirken.

§ 22. Durchgehende soziale Hilfe

- (1) Bei der Durchführung einer Hilfe nach § 13 soll ein Wechsel in der Person des Bewährungshelfers vermieden werden. Dem Vorschlag des Probanden, einen bestimmten Bewährungshelfer zu beauftragen, soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

- (2) Können für den Probanden mehrere Hilfen nach § 5 in Betracht, so soll der Bewährungshelfer, der bereits eine Hilfe leistet, auch die weiteren Hilfen persönlich leisten, wenn der Bewährungshelfer dazu bereit ist und der Proband einwilligt.

§ 23. Ehrenamtliche Bewährungshelfer

- (1) Dem ehrenamtlichen Bewährungshelfer ist fachliche Beratung und Unterstützung zu gewähren.

- (2) Der ehrenamtliche Bewährungshelfer ist für sein Amt besonders zu verpflichten.

§ 24. Ehrenamtliche Mitarbeiter

- (1) An der sozialen Hilfe sollen Bürger als ehrenamtliche Mitarbeiter beteiligt werden. Dies gilt auch für ehemalige Probanden. Ehrenamtliche Mitarbeiter können an der sozialen Hilfe unmittelbar beteiligt werden, wenn der Proband zustimmt.

- (2) Ehrenamtliche Mitarbeiter sollen auf ihre Aufgabe vorbereitet und fortgebildet werden. Sie können für ihre Aufgabe besonders verpflichtet werden.

§ 25. Methoden

- (1) Der Bewährungshelfer arbeitet auf der Grundlage methodischer Sozialarbeit.

- (2) Eine Hilfe kann auch mehreren Bewährungshelfern zur gemeinschaftlichen Erledigung übertragen werden (Teamarbeit).

- (3) Die Hilfen sind rechtzeitig, ausreichend und unbürokratisch zu leisten.

§ 26. Fachbesprechungen

Durch regelmäßige innersienstliche Fachbesprechungen ist darauf hinzuwirken, daß soziale Hilfe nach einheitlichen Gesichtspunkten und so durchgeführt wird, wie es den gesetzlichen Bestimmungen und den allgemeinen Erkenntnissen über ihre zweckmäßige Gestaltung entspricht. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Gestaltung von Berichten (§ 35).

§ 27. Praxisberatung

- (1) Jedem Bewährungshelfer ist Supervision oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Kontrolle beruflichen Handelns anzubieten. Er soll eine der angebotenen Möglichkeiten nach seiner Wahl in Anspruch nehmen.

- (2) Praxisberatung darf nicht mit der Ausübung von Dienst- oder Fachaufsicht verbunden sein.

- (3) Der Berater ist für seine Aufgabe besonders zu verpflichten.

§ 28. Praxisanleitung

- (1) Praktikanten der Fachhochschulen für Sozialwesen können in der Bewährungshilfe beschäftigt werden. Sie sind für ihre Aufgabe besonders zu verpflichten.
- (2) Im Rahmen seiner Ausbildung kann dem Praktikanten übertragen werden, eine Maßnahme eigenständig zu erledigen.

Zweiter Unterabschnitt, Durchführung der Hilfen

§ 29. Belehrung

- (1) Zu Beginn jeder Hilfe sind dem Probanden die Tragweite der zugrundeliegenden Entscheidung, Inhalt und Bedeutung der Hilfe sowie seine Rechte und Pflichten zu erläutern.
- (2) Bei Gerichtshilfe teilt der Bewährungshelfer dem Probanden sowie anderen Auskunftspersonen mit, welche Stelle den Bericht angefordert hat und worauf sich die Ermittlungen erstrecken sollen; der Proband und die Auskunftsperson sind darüber zu belehren, dass sie zur Auskunft gegenüber dem Bewährungshelfer nicht verpflichtet sind.

§ 30. Zutritt

- (1) Der Bewährungshelfer hat das Recht, mit dem Probanden zusammenzutreffen.
- (2) Dem Bewährungshelfer ist mit einem inhaftierten Probanden persönlicher und schriftlicher Verkehr zu ermöglichen, wobei ein Verteidiger in einem besonderen Saal gestattet, und zwar auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten.

§ 31. Behördliche Mitteilungen

- (1) Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Probanden ist der Bewährungshilfe mitzuteilen, sofern und solange der Ermittlungszweck im Einzelfall nicht entgegensteht.
- (2) Von jeder Inhaftierung eines Beschuldigten ist die Bewährungshilfe sofort zu unterrichten. Bereits den Erlaß eines Haftbefehls soll das Gericht der Bewährungshilfe mitteilen.

- (3) Ort und Zeit einer Hauptverhandlung gegen den Probanden oder einer anderen Vernehmung oder Anhörung in einem gegen ihn anhängigen Strafverfahren durch den Richter oder den Staatsanwalt sind der Bewährungshilfe alabald mitzuteilen.

(4) Die Vollstreckungsbehörde benachrichtigt die örtlich zuständige Bewährungshilfe (§ 54) für jeden Gefangenen möglichst frühzeitig über den Zeitpunkt der Vollzug.

1. Aufnahme in die Bewährungshilfe,
2. Halbtagsfreiverbündung,
3. Zweidrittelverbündung und
4. Entlassung.

- (5) Von Urteilen und abschließenden Beschlüssen erhält die Bewährungshilfe eine Ausfertigung.

§ 32. Akten

- (1) Dem Probanden kann auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Berichte an andere Stellen gewährt werden. Im übrigen gilt § 25 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend. Für Probanden, die nicht rechtskräftig verurteilt sind, gilt § 147 der Strafprozeßordnung.
- (2) Die Akten sind fünf Jahre nach dem Ende der letzten Hilfe zu vernichten.

§ 33. Schriftverkehr

Der Bewährungshelfer führt den Schriftverkehr unter der Bezeichnung der Dienststelle und der Dienstbezeichnung "Bewährungshelfer". Soweit es der Hilfe dient, kann der Bewährungshelfer den Schriftverkehr allein unter seinem Namen führen; dies gilt nicht im Verkehr mit anderen Behörden.

§ 34. Offenbarungsbefugnis

Zur Erfüllung einer Aufgabe nach diesem Gesetz ist die Offenbarung personenbezogener Daten durch einen Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der Bewährungshilfe in gleicher Weise zulässig wie zwischen Trägern der Sozialhilfe zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

§ 38. Bewährungsgeheimnis

- (1) Jeder Proband hat Anspruch darauf, daß Einzelangaben über seine persönliche Lebensführung und sachlichen Verhältnisse (personenbezogene Daten) der Bewährungshilfe als Teil des Bewährungsgeheimnisses gewahrt und nicht unbefugt offenbart werden.
- (2) Eine Offenbarung ist dann nicht unbefugt, wenn der Proband einwilligt, eine gesetzliche Mitteilungspflicht besteht oder die Mitteilung zur Durchführung einer Aufgabe nach diesem Gesetz erfolgt. Im übrigen ist eine Offenbarung nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 bis 77 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches zulässig.
- (3) Soweit eine Offenbarung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zustimmungspflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Aufklärung von Schriftstücken, Akten, Dateien und sonstigen Datenträgern.
- (4) Aufzeichnungen, die der Bewährungshelfer im Rahmen methodischer Sozialarbeit über persönliche Gespräche mit dem Probanden gefertigt hat, unterliegen weder einer Pflicht zur Herausgabe oder Vorlage noch einer Beschlagnahme. Dies gilt auch innerdienstlich.
- (5) Zur Wahrung des Bewährungsgeheimnisses sind auch ehrenamtliche Bewährungshelfer, ehrenamtliche Mitarbeiter sowie andere an der Hilfe beteiligte verpflichtet. Sie sind über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren.

§ 39. Beratung

- (1) Jeder hat Anspruch auf Auskunft und Beratung nach diesem Gesetz.
- (2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für andere soziale Hilfen zuständigen Stelle sowie auf alle Sach- und Personennamen, die für den Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle instande ist.

§ 40. Beendigung der Hilfe

- (1) Ist eine Hilfe nicht mehr erforderlich, so ist sie alsbald zu beenden. Ist die Hilfe gerichtlich angeordnet, ist ihre Beendigung anzuregen.
- (2) Wäre die Fortsetzung einer Hilfe zwar geboten, verweigert der Proband aber beharrlich die Mitwirkung und besteht auch keine hinreichende Aussicht, daß seine Bereitschaft zur Mitwirkung noch geweckt werden kann, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 35. Berichte

- (1) Bei Gerichtshilfe berichtet der Bewährungshelfer dem Strafbekämpfungsstellenleiter so bald wie möglich; dies gilt insbesondere in Haftstrafen. Ergeben sich vor der gerichtlichen Entscheidung wesentliche neue Umstände, so ist der Bericht zu ergänzen.
- (2) Im Fall von Hilfe bei Strafaussetzung berichtet der Bewährungshelfer dem Gericht am Ende der Hilfe über das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen. Im übrigen berichtet der Bewährungshelfer nur, wenn das Gericht hierzu aufruft oder andere wesentliche Erkenntnisse vorliegen, die Anlaß für eine gerichtliche Entscheidung geben können. Grobe Verstöße gegen Auflagen und Anordnungen teilt der Bewährungshelfer dem Gericht mit und nimmt dazu Stellung.
- (3) Der Bewährungshelfer berichtet in eigener Verantwortung. Der Bericht wird von dem Bewährungshelfer gezeichnet.
- (4) Bericht wird in der Regel schriftlich. Schriftliche Berichte sind in der Hauptverhandlung gegen den Probanden nicht zu Beweiszwecken verlesbar.

§ 36. Zusammenarbeit mit Vollzugsbehörden

- (1) Die Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs ermöglichen und fördern die Durchführung der Aufgaben der Bewährungshilfe in der Anstalt.
- (2) Im Fall von Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug stimmen die Bewährungshilfe und die Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs alle im Einzelfall in Aussicht genommenen Maßnahmen, soweit sie die Resozialisierung des Probanden betreffen, ab. Die Behörden sind unterrichten sich gegenseitig über die durchgeführten und die in Aussicht genommenen Maßnahmen.
- (3) An den Anstaltskonferenzen (§ 159 des Strafvollzugsgesetzes) nimmt die Bewährungshilfe teil.

§ 37. Anhörungen, Anregungen

- (1) Im Verfahren gegen einen Probanden kann die Bewährungshilfe schriftlich und mündlich Stellung nehmen. Dies soll so frühzeitig wie möglich geschehen.
- (2) An der Verhandlung oder Anhörung soll der Bewährungshelfer teilnehmen, der die Hilfe geleistet hat. Das Anwesenheitsrecht des Bewährungshelfers gilt auch für Hauptverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.
- (3) Die Bewährungshilfe kann bei der Staatsanwaltschaft, dem Gericht, der Vollzugsbehörde und der Gnadenbehörde Maßnahmen anregen.

§ 41. Nachgehende Hilfe, Krisenintervention

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung einer Hilfe können einzelne Maßnahmen fortgesetzt, wieder aufgenommen oder ergänzt werden, wenn eine Nachbetreuung dringend geboten ist. Der Proband der Bewährungshilfe kann während des Probandenprobands die Bewährungshilfe in Anspruch nehmen, wenn er sich in einer Krise befindet.

Dritter Unterabschnitt. Rechtsbeihilfe

§ 42. Anregungen und Gegenvorstellungen

Der Proband kann sich in Angelegenheiten, die ihn betreffen, mit Anregungen und Gegenvorstellungen an den Leiter der Bewährungshilfe wenden. Bei Jugendlichen steht dieses Recht auch dem gesetzlichen Vertreter oder dem Erziehungsberechtigten zu.

§ 43. Gerichtliche Entscheidung

- (1) Gegen eine Maßnahme der Bewährungshilfe zur Regelung einzelner Angelegenheiten kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.
- (2) Die §§ 109 Abs. 1, 2, §§ 110 bis 121 des Strafvollzugsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Vollzugsbehörde die Bewährungshilfe tritt. Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Bewährungshilfe ihren Sitz hat, die zuerst mit der Hilfe befaßt ist.

Vierter Unterabschnitt. Aufbau und Organisation

§ 44. Geschäftsbereich

Die Bewährungshilfe gehört zum Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung. Diese führt die Aufsicht über die Bewährungshilfe und koordiniert deren Tätigkeit.

§ 45. Organisation

- (1) Für den Bezirk eines jeden Landesgerichts ist eine eigenständige Behörde der Bewährungshilfe einzurichten. Innerhalb eines Landesgerichtsbezirks sind mehrere Behörden der Bewährungshilfe eingerichtet werden, wenn die zur ortsnahen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zweckmäßig ist.

- (2) Die Behörden der Bewährungshilfe führen die Bezeichnung "Bewährungshilfe" in Verbindung mit dem Ortsnamen.

- (3) Die Unterbringung der Bewährungshilfe im selben Gebäude mit einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft ist zu vermeiden.

§ 46. Fachbereiche

- (1) Die Bewährungshilfe kann sich in Fachbereiche gliedern.
- (2) Die Geschäftsverteilung regelt, welchem Fachbereich der einzelne Bewährungshelfer angehört.

§ 47. Leiter

- (1) Der Leiter der Bewährungshilfe muß Beamter des höheren Dienstes sein. Er soll eine Ausbildung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge sowie eine mehrjährige Berufserfahrung in der sozialen Arbeit besitzen.
- (2) Der Leiter vertritt die Bewährungshilfe nach außen. Er trägt die Verantwortung für die zu leistenden Hilfen, soweit nicht bestimmte Aufgaben der Verantwortung einzelner Fachkräfte oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

§ 48. Fachkräfte

- (1) Die Bewährungshilfe wird von Bewährungshelfern wahrgenommen. Sie müssen die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge besitzen.
- (2) An den Hilfen sind andere Fachkräfte besonderer Fachrichtungen haupt- oder nebenamtlich zu beteiligen. Die nebenamtliche Fachkraft ist für ihr Amt besonders zu verpflichten.

§ 49. Dienst- und Fachaufsicht

- (1) Dem Leiter obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Bediensteten der Bewährungshilfe.
- (2) Soweit die Aufsichtsbehörde bei der Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.
- (3) Der Bewährungshelfer wählt sein methodisches Handeln im Einzelfall unter Beachtung der allgemeinen Erkenntnisse über die zurechnungsgemäße Gestaltung der Hilfen nach pflichtgemäßem Ermessen. In diesem Rahmen unterliegt er keinen Weisungen.

§ 50. Dienststunden

Für die Tätigkeit des Bewährungshelfers gelten keine festen Dienststunden. Wenn es seine Aufgabe erfordert, hat er auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten tätig zu werden. Die Geschäftsverteilung kann bestimmen, daß der Bewährungshelfer zu bestimmten Zeiten in seiner Dienststelle erreichbar ist oder sich für eilige Angelegenheiten bereithält; bei jeder Behörde soll jederzeit eine Fachkraft erreichbar sein.

§ 51. Bewährungshilfekonferenz

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe bilden die Bewährungshilfekonferenz. Diese regelt die Geschäftsverteilung und die Vertretung. Vor wichtigen Entscheidungen, welche die Bewährungshilfe betreffen, ist die Bewährungshilfekonferenz zu hören. Den Vorsitz führt der Leiter oder sein Vertreter.

§ 52. Einrichtungen

Soweit entsprechende Einrichtungen von anderen Trägern oder Stellen nicht oder nicht hinreichend angeboten werden, kann die Bewährungshilfe im Rahmen ihrer Aufgaben soziale Einrichtungen, insbesondere Heime, Wohngemeinschaften und Werkstätten, unterhalten oder andere stationäre, teilstationäre oder ambulante Dienste oder Projekte betreiben.

§ 53. Personalbedarf

- (1) Einem Bewährungshelfer dürfen regelmäßig nicht mehr als 30 Jugendliche oder 45 erwachsene Probanden zugeteilt werden.
- (2) Erfüllt ein Bewährungshelfer Aufgaben aus mehreren Fachbereichen ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) In der Bewährungshilfe ist die erforderliche Zahl von Verwaltungskräften zu beschäftigen.

§ 54. Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für eine Hilfe ist die Bewährungshilfe örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Beschäftigten befindet. Hat der Betroffene keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird die Zuständigkeit durch den beschrieblichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.
- (2) Befindet sich der Betroffene in Haft oder ist er aufgrund behördlicher Anordnung untergebracht, so ist auch die Bewährungshilfe örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die Anstalt befindet.
- (3) Ist ein Bewährungshelfer gerichtlich bestellt, so bleibt die Bewährungshilfe, der er angehört, auch zuständig, bis ein anderer Bewährungshelfer bestellt ist.
- (4) Ändert sich eine Zuständigkeit, so gibt die bisher zuständige Bewährungshilfe ihre Aufgaben an die nunmehr zuständige Behörde ab. Sie kann jedoch eine Hilfe fortsetzen, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig erscheint.
- (5) Wird eine unzuständige Bewährungshilfe mit einer Maßnahme beauftragt, die keinen Aufschub duldet, und kann diese durch die zuständige Bewährungshilfe nicht rechtzeitig geleistet werden, so veranlaßt sie das Erforderliche.
- (6) Sind mehrere Behörden der Bewährungshilfe örtlich zuständig, so stimmen sie ihre Maßnahmen aufeinander ab.

§ 55. Auslagen

Notwendige Auslagen, die dem Probanden bei Erfüllung einer örtlichen Auflage oder Weisung entstehen, kann die Bewährungshilfe übernehmen, wenn weder der Proband dazu in der Lage ist noch sie anderweitig zu erlangen sind.

13.2 Entwurf eines Gesetzes über die Sozialen Dienste im Land BRB

Erster Entwurf(1) eines
Gesetzes über die Sozialen Dienste im Land Brandenburg

vorgelegt von
Wolfgang Eichstädter und
Prof. Dr. Heinz Cornel

Berlin, den 25.05.1991

Inhalt

1. Einleitung	Seite 3
2. Gesetzesentwurf	Seite 5
3. Begründung	Seite 17
4. Planung	Seite 18
5. Umsetzung	Seite 18
6. Wissenschaftliche Begleitung und Praxisberatung	Seite 19

1. Einleitung

Seit mehr als 160 Jahren gibt es in Brandenburg Erfahrungen mit der Aussetzung von Strafen zur Bewährung. Die Erkenntnis, daß ambulante Hilfe- und Erziehungsangebote sinnvoller, weil humaner und meist effektiver sind als Strafen, insbesondere Freiheitsstrafen, hat sich jedoch nur sehr langsam und zögernd durchgesetzt. Die diesbezügliche Entwicklung spiegelt insoweit den Charakter der Gesellschaft in ihren jeweiligen Entwicklungsstadien wider.

Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes fordert schließlich das Primat sozialer Hilfen - jeder Mensch, auch der mehrfach rückfällige Straftäter, hat das Recht auf einen Neuanfang, auf Unterstützung zur Integration und Resozialisierung. Deshalb spielen Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und die Soziale Hilfe im Strafvollzug heute zu Recht eine ungleich bedeutendere Rolle als vor 40 oder auch noch vor 20 Jahren. Nach ersten kleinen Versuchen in den 50er Jahren sind beispielsweise die Probandenzahlen der Bewährungshilfe inzwischen auf das dreifache der Gefangenzahlen angestiegen, die Gerichtshilfe bemüht sich u.a. um die Vermeidung von Untersuchungshaft und Sozialarbeiter im Strafvollzug leisten Soziale Hilfen und sollen sich um Entlassungsvorbereitung bemühen. Der Vorrang ambulanter Angebote vor stationärer Strafen ist heute in der kriminologischen und kriminalpolitischen Fachdebatte international unbestritten.

Gleichzeitig mit der quantitativen Ausweitung wurden auch qualitative Aspekte fachlich diskutiert - von Fragen der Organisation und Kooperation, über Methoden der Sozialarbeit und therapeutischen Behandlung bis zur Frage der kriminalpolitischen Einordnung und Relevanz.

Gerade in den letzten Jahren ist diese Diskussion durch die Vorlage eines **'Bundesresozialisierungsgesetzes'** durch die Bundestagsfraktion der SPD und mehrere einschlägige Landesgesetze erneut in den Alt-Ländern der BRD in den Blickpunkt nicht nur der Fachöffentlichkeit geraten.

In den fünf neuen Bundesländern bergen die spezifischen Bedingungen, unter denen soziale Dienste jeweils landesweit eingeführt werden müssen, Chancen und Risiken zugleich. Denn die erforderlichen Neuerungen beziehen sich auf ganz verschiedene Ebenen:

- die gesetzlichen Grundlagen müssen neu geschaffen werden,
- völlig neues Personal muß eingestellt, oft auch erst eingearbeitet oder gar ausgebildet werden,
- neue Konzeptionen müssen auf die spezifischen Bedürfnisse hin entwickelt werden, wobei eine reine Übernahme westdeutscher Modelle nicht genügend sein wird,
- neue Institutionen mit Leitungen, Außenkontakten usw. müssen geschaffen werden, sich im Feld bekannt machen und durchsetzen,

- eine flächendeckende Versorgung in geeigneten Räumlichkeiten muß aufgebaut werden und schließlich
- wird sich die Aussetzungspraxis zur Bewährung selbst, als ein Hauptgebiet erst entwickeln müssen.

All dies muß möglichst schnell geschehen, wobei man gleichwohl gut daran tut, das prozeßhafte dieser Neuerungen im Auge zu behalten. Es wird darauf ankommen - und in diesem Sinne wollen wir unseren Beitrag in diesem Papier verstehen - daß man sich in dieser schwierigen Situation, die noch durch Finanzknappheit und ökonomische Probleme gekennzeichnet ist, nicht dazu verleiten läßt, ein (scheinbar und kurzfristig) "billiges Schmalspurprogramm" der Sozialen Dienste der Justiz zu erstellen, eine 'Sparvariante für die armen Länder'. Ein solches Vorhaben würde nicht nur dem Sozialstaatsgebot widersprechen, und die Würde der Landesbürger - nicht nur der Probanden - verletzen. Es wäre auch langfristig teuer und inhuman, weil jede gute ambulante Hilfe und Nachsorge zugleich kriminalpräventiv wirkt und insoweit höhere Kosten im stationären Bereich spart. Es ist bekannt und unbestreitbar, daß beispielsweise die **Bewährungshilfe nur 5 - 7 % der Kosten des Strafvollzuges pro Verurteiltem verursacht**. Entsprechend kann eine durch die Gerichtshilfe erreichte Haftvermeidung wesentliche Kosten sparen. Zwar kann man nicht ohne weiteres behaupten, daß beide staatlichen Kontrollstrategien austauschbar seien - aber für einen beträchtlichen Teil gilt das im Verbund mit Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit doch und deshalb haben einige Justizverwaltungen im In- und Ausland entsprechende Umsteuerungsprozesse von geschlossenen Strafmaßnahmen in Richtung ambulanter Angebote eingeleitet. Wirklich unverantwortlich teuer wäre es deshalb, in Brandenburg den (geschlossenen) Justizvollzug in breitem Umfang auszubauen, um dann in wenigen Jahren diese Entwicklung wieder umzukehren. Das bedeutet natürlich nicht, daß Aufwendungen umgangen werden können, die nötig sind, um die Voraussetzungen des Strafvollzugsgesetzes im Strafvollzug zu erfüllen - insbesondere die Öffnung des Vollzuges und seine Gestaltung nach dem Angleichungsgrundsatz. Ein gegenseitiges Ausspielen beider Aspekte ist völlig kontraproduktiv und ein Zusammenwirken, wie es dieser Gesetzesentwurf erreichen soll, wird die Freiheit für Menschen immer nur soweit einschränken, wie es absolut unerläßlich ist. Dies muß die Richtschnur in einem freiheitlichen, demokratischen sozialen Staatswesen sein.

2. Gesetzesentwurf

Gesetz über die Sozialen Dienste der Justiz in Brandenburg (GSDJ Brandenburg)

§ 1 Anwendungsbereich

(I) Dieses Gesetz ist Grundlage der Arbeit der Sozialen Dienste der Justiz mit dem Ziel der Integration straffälliger Menschen unter dem Primat der Hilfe zur Selbsthilfe und Beratung.

(II) Dieses Gesetz regelt Aufgaben, fachliche Standards und Organisationsstruktur der Sozialen Dienste der Justiz.

(III) Hilfe durch Soziale Dienste der Justiz ersetzt nicht die Verwirklichung des Anspruches auf Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch, insbesondere dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Bundessozialhilfegesetz.

§ 2 Zielsetzungen

Durch die Hilfen der Sozialen Dienste der Justiz sollen die Klienten/Klientinnen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zugleich soll die Lebenslage des Klienten/der Klientin verbessert, seine/ihre Fähigkeit unter mehreren Verhaltensalternativen zu wählen, gesteigert und er/sie selbst in die Lage versetzt werden, dem Opfer seiner/ihrer Straftat gegenüber den Schaden wieder gutzumachen. Der Vollzug von Haft soll dadurch gleichzeitig auf ein Minimum reduziert und zukünftige schwere Rechtsgutverletzungen verhütet werden.

§ 3 Definitionen

(I) Klienten/Klientinnen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Gefangenen, Unterbrachten oder Entlassenen, die eine der in diesem Gesetz genannten Hilfen erhalten oder beantragen.

(II) Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz sind alle hauptamtlichen Fachkräfte der Sozialen Dienste der Justiz, die eine der in diesem Gesetz genannten Hilfen leisten. Die Mitarbeiter/innen des Justizvollzuges, die als Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen oder Psychologen/innen qualifiziert sind, sind nicht Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz, obwohl sie gem. § 71 ff. Strafvollzugsgesetz soziale Hilfe und Hilfe zur Entlassung leisten. Sie arbeiten gleichwohl gem. § 154 StVollzG eng mit den Sozialen Diensten der Justiz zusammen.

§ 4 Grundsätze

(I) Die in diesem Gesetz geregelten Hilfen werden grundsätzlich nur freiwillig gewährt. Soweit die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz darüber hinaus zur Überwachung gesetzlich verpflichtet sind, weisen sie deutlich auf diese Doppelfunktion hin.

(II) Alle Hilfen, die gem. diesem Gesetz gewährt werden sollen, werden als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden. Sie sollen die Autonomie des Hilfesuchenden fördern und stärken.

(III) Die sozialen Hilfen nach diesem Gesetz werden grundsätzlich ambulant gewährt.

(IV) Die Sozialen Dienste der Justiz leisten ihre Hilfeangebote als durchgehende Hilfen in dem Sinne, daß Hilfestellungen nicht aufgrund des Fortgangs des justiziellen Verfahrens abgebrochen werden. Soweit beide Beteiligten es wollen, wird Beziehungskontinuität angestrebt.

§ 5 Aufgaben und Hilfearten

(I) Die Sozialen Dienste der Justiz nehmen die Aufgaben der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsgesetzes wahr. Sie wirken mit bei der Hilfe zur Entlassung gem. § 74 des Strafvollzugsgesetzes, bei der Reduzierung und Vermeidung von Haft oder deren Folgen sowie bei der Gewinnung und Anleitung ehrenamtlicher Bewährungshelfer/innen.

(II) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz stehen den Klienten und ihren Angehörigen beratend zur Seite. Sie leisten Hilfe zur persönlichen Lebensgestaltung. Hierzu gehören insbesondere soziale Hilfen zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, Sicherstellung des Lebensunterhaltes, schulischen und beruflichen Bildung, Erlangung und Sicherung eines Platzes im Arbeitsleben und Regelung von Schulden. Den Klienten/Klientinnen ist zu helfen, den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen und ein Ausgleich mit dem Opfer der Tat anzustreben.

(III) Können die o.g. Hilfen nicht rechtzeitig und umfassend genug geleistet werden, so sind entsprechende Zwischenlösungen und Überbrückungen gemeinsam mit den Hilfesuchenden zu entwickeln und ihm/ihr anzubieten. Die besondere Hilflosigkeit aufgrund der vorangegangenen Inhaftierung ist dabei zu berücksichtigen.

(IV) Soweit die Mitarbeiter/innen Aufgaben der Gerichtshilfe gem. § 160 und § 463 StPO wahrnehmen, sollen sie im Rahmen des Ermittlungs- und Hauptverfahrens die Persönlichkeit erwachsener Beschuldigter, ihre Entwicklung und ihre Lebensverhältnisse insoweit erforschen und mit ihnen erörtern, als dies für die Beurteilung des Vorliegens von sozialer Verursachung von Haftgründen, der Notwendigkeit des Vollzugs von Untersuchungshaft, der Möglichkeit der Verfahrenseinstellung und des Täter-Opfer-Ausgleichs, die Strafzumessung, die Strafaussetzung zur Bewahrung und die Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung relevant sein kann.

§ 6 Rechte der Hilfesuchenden

(I) Die Klienten/Klientinnen haben Anspruch auf Auskunft und Beratung. Soweit die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz nicht selbst (ausreichend) tätig werden können, haben die Klienten/Klientinnen Anspruch auf Vermittlung bzw. Benennung der für andere soziale Hilfen zuständigen Stelle.

(II) Die Klienten/Klientinnen werden jeweils über die möglichen Hilfen, ggf. auch Alternativen dazu informiert. Soweit die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz über die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen einem Gericht gegenüber berichten müssen, wird auch darüber sowie über die Rechte und Pflichten des Klienten informiert. Entsprechendes gilt auch bei Gerichtshilfearbeiten.

(III) Soweit bei Gerichtshilfearbeiten Auskunftspersonen befragt werden sollen, sind diese darüber zu belehren, inwieweit ihnen ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht zusteht.

(IV) Den Klienten ist auf Wunsch Einsicht in die sie betreffenden Berichte der Mitarbeiter/innen zu gewähren, so lange diese nicht Bestandteil von Akten geworden sind, die dem Gericht vorliegen oder im Fall der Erhebung einer Anklage vorzulegen wären. Im übrigen gilt § 25 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

§ 7 Sozialgeheimnis

(I) Die Klienten/Klientinnen haben Anspruch darauf, daß Informationen über ihre persönlichen und sachlichen Verhältnisse von den Mitarbeiter/innen als Teil des Sozialgeheimnisses gewahrt und nicht unbefugt übermittelt werden.

(II) Eine Übermittlung solcher Informationen an Behörden, freie Träger der Straffälligenhilfe, freie Träger der Jugendhilfe und Sozialversicherungsträger ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unerlässlich ist, eine Mitteilungspflicht nach einem anderen Gesetz besteht oder der/die Betroffene in die Übermittlung eingewilligt hat. Er/Sie ist diesbezüglich im Einzelfall zu befragen und die Einwilligung ist in der Akte zu vermerken. Im übrigen ist eine Übermittlung nur unter den Voraussetzungen der §§ 67 ff. des 10. Buches des Sozialgesetzbuches zulässig.

(III) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht gegenüber Behörden keine Auskunftspflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien oder sonstigen Datenträgern.

(IV) Aufzeichnungen, die Mitarbeiter/innen im Rahmen methodischer Sozialarbeit über persönliche Gespräche mit den Klienten gefertigt haben, unterliegen nicht der Pflicht zur Herausgabe oder Vorlage. Dies gilt auch innerdienstlich.

(V) Zur Wahrung des Sozialgeheimnisses sind auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie andere an der Hilfe beteiligte verpflichtet. Sie sind über ihre Pflichten zur Verschwiegenheit zu belehren.

§ 8 Fachliche Standards und methodisches Vorgehen

(I) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz sind im Rahmen dieses Gesetzes und der Auflagen und Weisungen des Gerichtes sowie der gegenüber dem Gericht gemachten Anerbieten und Zusagen ausschließlich den fachlichen Standards professioneller Sozialarbeit und Sozialpädagogik verpflichtet.

(II) Handlungsleitend sollen dabei die in diesem Gesetz genannten Regelungen, insbesondere hinsichtlich Zielsetzungen und Grundsätze sein.

(III) Jede(r) Mitarbeiter/in wählt die im Einzelfall anzuwendenden Methoden entsprechend Abs. I in eigener Verantwortung aus. Er/sie wird dabei durch regelmäßige Fallbesprechungen im Team, Anregungen des/der Dienstvorgesetzten, Supervisionen und die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen unterstützt.

§ 9 Fallzahlen

(I) Die Anzahl der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz beträgt pro Landgerichtsbezirk mindestens drei.

(II) Einem/einer sozialarbeiterischen/sozialpädagogischen Mitarbeiter/in der Sozialen Dienste der Justiz dürfen nicht mehr als 30 Fälle zur Bewährungsaufsicht unterstellt werden. Sobald die durchschnittliche Probandenzahl in einer Dienststelle 30 übersteigt, ist innerhalb eines Jahres ein(e) weitere(r) Mitarbeiter/in einzustellen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere, wenn anzunehmen ist, daß die Probandenzahl nur für kurze Zeit ansteigen wird, kann die Erhöhung der Anzahl der Stellen für Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz um ein Jahr verschoben werden. Soweit dies vorgesehen ist, ist der Landessprecher/innenrat unverzüglich zu informieren.

(III) Als Fallzahl im Sinne dieses Gesetzes zählen nur die Unterstellungen zur Bewährungshilfe gem. §§ 56d und 68a StGB. Nicht mitgezählt werden insbesondere Einzelberatungen und Hilfen zur Vermeidung von Untersuchungshaft, Gerichtshilfeeufträge sowie der Kontakt zu (ehemaligen) Klienten und Klientinnen in Strafhaft in der ersten Hälfte der Strafzeitverbüßung.

(IV) Unabhängig von dieser Aufzählung ist die Aufsichtsbehörde gehalten, bei außergewöhnlichen Zusatzbelastungen dies entsprechend bei der Stellenvergabe zu berücksichtigen.

§ 10 Dienst- und Beratungsstellen

(I) In jedem Landgerichtsbezirk wird mindestens eine Dienst- und Beratungsstelle der Sozialen Dienste der Justiz eingerichtet. Eine Dienststelle hat drei bis neun sozialarbeiterische/sozialpädagogische Mitarbeiter/innen sowie eine angemessene Anzahl von Büro- und Schreibkräften. Sind mehr Stellen entsprechend der Klientenzahlen notwendig, werden die Dienststellen geteilt und möglichst klientennah angesiedelt.

(II) In großen Landgerichtsbezirken werden unabhängig von den Fallzahlen bei Bedarf regionalisierte Dienststellen eingerichtet.

(III) Die Dienst- bzw. Beratungsstellen der Sozialen Dienste der Justiz sind unter Beachtung der besonderen Problematik der Klientel für diese gut erreichbar einzurichten. Sie dürfen nicht in Justizgebäuden angesiedelt werden. Die räumliche Nähe zu anderen Beratungs- und Hilfeinstitutionen (z.B. Sozialamt, Arbeitsamt, freie Träger der Jugend- oder Straffälligenhilfe) ist dagegen zu suchen. Insbesondere ist die Bildung sozialer Integrationszentren zu empfehlen. (vgl. § 25 dieses Gesetzes).

§ 11 Geschäftsverteilung

(I) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz eines Landgerichtsbezirkes regeln die Geschäftsverteilung intern und teilen diese Regelung den entsprechenden Stellen mit. Dabei sollen sowohl arbeitsorganisatorische als auch fachlich sozialarbeiterische Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

(II) Soweit der/die neue Klient/Klientin bereits früher schon einmal Klient/in der Beratungsstelle war, soll möglichst die Beziehungskontinuität gewahrt bleiben, soweit sich nicht einer der beiden Beteiligten dagegen ausspricht. Die Gründe für einen solchen Wechsel sollen in einem gemeinsamen Gespräch zwischen Klient sowie altem/alter und neuem/neuer zuständigen Mitarbeiter/in der Sozialen Dienste der Justiz erörtert werden.

(III) örtlich zuständig ist die Dienst- und Beratungsstelle der Sozialen Dienste der Justiz, in dem der Klient seinen Wohnsitz hat oder vor der Inhaftierung hatte. Möchte der Klient nach der Entlassung aus Haft seinen Wohnsitz verlegen oder hatte er keinen festen Wohnsitz, so ist zunächst die Dienst/Beratungsstelle in dessen Landgerichtsbezirk die Vollzugsanstalt liegt, zuständig. Auf Wunsch des Klienten kann eine andere Zuständigkeit festgelegt werden, sofern dadurch die Kontinuität der Begleitung insbesondere nach einer Haftentlassung besser erreicht werden kann.

§ 12 Teamarbeit und Vertiefungsgebiete

(I) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz arbeiten als Team, weil moderne methodische Sozialarbeit nicht vereinzelt zu leisten ist. Dies gilt auch für die Einzelfallhilfe, deren umfassende, teils hoch spezifischen Angebote mit spezialisierten Fertigkeiten und Qualifikationen nicht von jedem/jeder Mitarbeiter/in unterbreitet werden können

(II) Innerhalb der Sozialen Dienste der Justiz kann es spezielle Aufgabenschwerpunkte und Vertiefungsgebiete geben. Soweit solche Aufgaben nicht gleichmäßig verteilt werden können, sind sie bei den Fallzahlen zu berücksichtigen. Innerhalb des Teams können trotz persönlicher Bestellung Klienten für spezifische Beratungshilfen weitervermittelt werden. Diese Mitarbeiter/innen sind gegenüber dem bestellenden Gericht nicht berichtspflichtig.

(III) Als besondere Vertiefungsgebiete empfehlen sich in der Regel Alkohol und Drogen, Schuldenregulierung, Arbeit und Ausbildung, Wohnungen und Übergangsheime, therapeutische Resozialisierungshilfen.

§ 13 Leitende/r Mitarbeiter/in

(I) Auf Vorschlag von mindestens 60 % der Mitarbeiter/innen einer Dienststelle überträgt der Dienstvorgesetzte einer/einem Mitarbeiter/in die Leitung. Diese Funktionsübertragung gilt jeweils für 1 Jahr und kann auf Vorschlag der Mitarbeiter/innen zweimal verlängert werden. Der/die Leitende Mitarbeiter/in muß mindestens drei Jahre im Justizdienst beschäftigt sein.

(II) Der/die leitende Mitarbeiter/in ist für die Zeit der Übertragung dieser Funktion Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiter/innen der Dienststelle einschließlich der Schreib- und Bürokräfte.

(III) Aufgabe des/der leitenden/e Mitarbeiter/in ist die Regelung des Geschäftsablaufes, soweit dieser nicht durch dieses Gesetz festgelegt ist, die Koordination der Anwesenheit und insbesondere ausreichender Sprechstunden, die Organisation von fachlichem Austausch und Supervision sowie die Gewährleistung der Beachtung fachlicher Standards.

(IV) Die Dienst- und Fachaufsicht des/der leitenden/e Mitarbeiter/in/ ist nur durch das Weisungsrecht des bestellenden Gerichtes in Fragen der Überwachung gem. §§ 56d und 68a StGB eingeschränkt.

§ 14 Leiter/in der Sozialen Dienste der Justiz

(I) Dienst- und Fachvorgesetzter/in der leitenden Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz ist der Leiter/die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz in Brandenburg.

(II) Der Leiter/die Leiterin soll über eine sozialarbeiterische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen und mehrjährige Berufserfahrung in der Straffälligenhilfe haben.

§ 15 Landessprecher/innenrat

(I) Alle leitenden Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz bilden einen Landessprecher/innenrat, der mind. sechsmal innerhalb eines Jahres vom Leiter/in der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg einberufen wird.

(II) Im Landessprecherrat werden regelmäßig die Entwicklungen der Fallzahlen, konzeptionelle und strukturelle Innovationen und zentrale Fortbildungsprogramme besprochen.

§ 16 Benachrichtigung der Sozialen Dienste durch die Gerichte

(I) Die Geschäftsstelle des Gerichtes, das den/die Bewährungshelfer/in bestellt, benachrichtigt die zuständige Dienststelle unverzüglich nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung. Die Mitteilung soll dort innerhalb von 48 Stunden eingehen. Sofern das nicht sichergestellt werden kann oder aus besonderen Gründen eine sofortige Mitteilung als sinnvoll erachtet wird, geschieht das sofort persönlich oder fernmündlich durch den Urkundsbeamten.

(II) Unverzüglich gehen den/der Mitarbeiter/in eine vollständige Ausfertigung des Urteils sowie alle Entscheidungen und Mitteilungen der Gerichte durch die Geschäftsstelle zu, die sich auf die Straf(rest)aussetzung oder die Führungsaufsicht beziehen.

§ 17 Benachrichtigung der Sozialen Dienste durch die Justizvollzugsanstalten

(I) Die Justizvollzugsanstalten informieren die zuständige Dienststelle der Sozialen Dienste der Justiz vier Wochen vor Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe davon:

- ob eine Aussetzung zur Bewährung nach Halbstrafe der Verbüßung in Frage kommt
- wann der errechnete Termin einer Strafaussetzung nach 2/3 Strafverbüßung ist
- ob sie Kenntnis von weiteren Ermittlungs- oder Strafverfahren haben,
- inwieweit Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung eingeleitet sind
- welche Lockerungen des Vollzuges dem Gefangenen z.Z. oder in Zukunft gewährt werden und
- wie ihr Votum zu einer vorzeitigen Entlassung lautet.

(II) Bei lebenslangen Freiheitsstrafen soll diese Information mit entsprechend veränderten Fragen nach 10 Jahren Strafverbüßung geschehen.

(III) Bei Bedarf ist eine gemeinsame Anhörung des/der Gefangenen unter Beteiligung von Mitarbeiter/innen der Justizvollzugsanstalt und der Sozialen Dienste durchzuführen. Diese kann von jedem Beteiligten, jedoch nicht während des ersten Drittels der Strafverbüßung beantragt werden.

§ 18 Benachrichtigung der Sozialen Dienste durch die Gnadenbehörde

Soweit die Gnadenbehörde auf dem Gnadenwege Bewährungsaufsicht anordnet, verfährt diese entsprechend wie in § 16 beschrieben.

§ 19 Benachrichtigung der Sozialen Dienste durch die Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet den/die bestellte/n Bewährungshelfer/in unverzüglich, wenn gegen eine(n) Klienten/in ein neues Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet wurde. Sofern sie der Auffassung ist, daß der Ermittlungszweck dem entgegensteht, unterrichtet sie das Gericht, das den Bewährungshelfer bestellt hat entsprechend. Dieses bestimmt dann den Zeitpunkt der Mitteilung.

§ 20 Konferenzen und interne Kommunikation

(I) In jeder Dienststelle werden regelmäßig interne Dienstbesprechungen zu Organisationsfragen, konzeptionellen Themen und als Fallbesprechungen durchgeführt.

(II) Die Mitarbeiter/innen mit spezifischen Vertiefungsgebieten können darüber hinaus regelmäßig tagende Fachkonferenzen bilden.

§ 21 Arbeitszeit und Sprechstunden

(I) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste leisten ihre Arbeit unter eigener Verantwortlichkeit entsprechend ihren dienstlichen Aufgaben. Soweit ihr Amt dies erfordert, sind sie verpflichtet, auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit Dienst zu tun oder erreichbar zu sein.

(II) Die Mitarbeiter/innen einer Dienststelle regeln im gegenseitigen Einvernehmen ihre Sprechzeiten so, daß für die Klienten/Klientinnen möglichst umfassend an jedem Werktag zumindest für sechs Stunden erreichbar sind. Der/die einzelne Mitarbeiter/Mitarbeiterin soll für die ihm unterstellten Probanden in der Regel zumindest an drei Tagen erreichbar sein.

(III) Der/die Dienstvorgesetzte kann anordnen, daß die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste zu bestimmten Zeiten, insbesondere zu Dienstbesprechungen und im Rahmen von Vertretungen in der Dienststelle anwesend sein müssen.

(IV) Die Sozialen Dienste der Justiz führen mindestens zweimal wöchentlich Sprechstunden in den Untersuchungshaftanstalten durch. Diese sind für jede/n Gefangene/n frei zugänglich.

(V) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz organisieren ihre Arbeitszeit so, daß ihnen eine Kontaktaufnahme zu Festgenommenen möglichst noch vor der Vorführung vor den/die Haftrichter/in möglich ist, um Möglichkeiten der Untersuchungshaftvermeidung zu prüfen und ggf. zu schaffen.

§ 22 Zugang zu Inhaftierten

(I) Den Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz ist zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr jederzeit Zugang zu seinen/ihren Klienten/Klientinnen im Justizvollzug zu gewähren.

(II) Diese Regelung kann nur von einem/er Haftrichter/in eingeschränkt werden, wenn dadurch der Zweck der Untersuchungshaft gefährdet wäre.

§ 23 Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

(I) An der sozialen Hilfe sollen Bürger/innen als ehrenamtliche Mitarbeiter/innen beteiligt werden. Dies gilt auch für geeignete ehemalige Klienten/innen. Die Verantwortung für jeden Einzelfall bleibt beim dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Sozialen Dienste der Justiz.

(II) Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sollen auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet werden. Ihnen ist fachliche Beratung und Unterstützung durch die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz zu gewähren.

(III) Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sind besonders zu verpflichten.

(IV) Die Klienten/innen müssen über die Beteiligung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen in ihrem Fall informiert werden. Eine Beteiligung ist nur bei ihrer Zustimmung möglich.

(V) Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen werden notwendige Fahrtkosten sowie notwendige bare Auslagen ersetzt. Die Entschädigung kann auch pauschal gewährt werden.

§ 24 Freie Träger der Straffälligenhilfe

(I) Soweit freie Träger der Jugendhilfe und freie Träger der Straffälligenhilfe bereit und in der Lage sind, Aufgaben nach diesem Gesetz durchzuführen und öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen, können sie bei der Erledigung der Hilfen nach diesem Gesetz beteiligt werden.

(II) Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfe- oder des Bundessozialhilfegesetzes als freie Träger anerkannt sind, sind zugleich freie Träger der Straffälligenhilfe. Andere Verbände und Vereinigungen der Bewährungs- und sonstigen Straffälligenhilfe können als freie Träger der Straffälligenhilfe anerkannt werden.

(III) Bei der Erledigung der Aufgaben gem. Abs. I werden die freien Träger angemessen unterstützt und gefördert.

§ 25 Kooperation

Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz bemühen sich um eine intensive Kooperation mit den Mitarbeiter/innen der freien Träger, der Justizvollzugsanstalten, der Jugend-, Sozial-, Arbeits- und Wohnungsämter. Sie beziehen auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in diese Kooperationen mit ein.

(II) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz sind zur Zusammenarbeit untereinander und über die Dienststelle hinaus verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, das Sozialgeheimnis und die Schweigepflicht des § 203 StGB bleiben davon unberührt.

(III) Zur optimalen Vernetzung der Hilfen und Kooperation unter den Hilfeanbietern sollten soziale Integrationszentren eingerichtet werden, in denen die sozialen Hilfen kontinuierlich über alle Phasen des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung von verschiedenen Trägern angeboten werden. In diesen sozialen Integrationszentren sollten die soziale Dienste der Justiz, eine Haftentlassenenhilfestelle des Sozialamtes, eine Beratungsstelle zur Entschuldungshilfe, eine Wohnraumvermittlung und Räume für Aktivitäten der freien Straffälligenhilfe untergebracht werden.

§ 26 Beirat

In jedem Integrationszentrum sollte ein Beirat, bestehend aus Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz, der nahegelegenen Vollzugsanstalten, des Sozial- und Arbeitsamtes sowie Vertreter der Handwerkskammer, der Gewerkschaften, der Strafrichter und Rechtsanwälte, der Kirchen bzw. von deren Wohlfahrtsverbänden eingerichtet werden. Dieser Beirat soll Probleme der Integration Straffälliger erörtern und lösen helfen.

§ 27 Aus- und Fortbildung

(I) In den Sozialdiensten der Justiz müssen alle sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Aufgaben von staatlich anerkannten Sozialarbeitern/innen und Sozialpädagogen/innen wahrgenommen werden.

(II) Die Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen bei den Sozialen Diensten der Justiz sollten unterschiedliche Arbeitsfelder und -weisen kennenlernen. In den ersten zwei Dienstjahren sollten sie deshalb für jeweils für zwei bis sechs Wochen in einer anderen Dienststelle und im Justizvollzug hospitieren.

(III) Die Mitarbeiter/innen der Sozialen Dienste der Justiz sind zur regelmäßigen Fortbildung und das Justizministerium zu entsprechenden Angeboten verpflichtet.

§ 28 Supervision

(I) Die Mitarbeiter/innen nehmen regelmäßig an der Möglichkeit der Supervision zum Zwecke der Selbstreflexion teil. Das Justizministerium stellt die entsprechenden Möglichkeiten zur Verfügung.

(II) Soweit Mitarbeiter/innen nicht an Supervisionen teilnehmen möchten, sind sie verpflichtet, dem Team gegenüber zu erklären, durch welche anderen Methoden der Selbstreflexion sie ihre Arbeitsfähigkeit im Interesse der Klienten erhalten.

(III) Der Supervisor darf kein Mitarbeiter der Justiz sein.

§ 29 Planung und Forschung

Der Leiter/die Leiterin der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg hat dafür Sorge zu tragen, daß die verschiedenen Hilfen koordiniert dargeboten werden, sich fachlich angemessen weiterentwickeln und dem veränderten Bedarf entsprechend weiterentwickelt werden. Die Sozialen Dienste der Justiz werden deshalb in engem Kontakt zur kriminologischen und sozialpädagogischen Forschung stehen und sich selbst regelmäßig evaluieren (lassen).

§ 30 Übergangsregelungen

(I) Bis zum 31.12.1994 müssen zusätzliche Stellen gem. § 9 dieses Gesetzes erst ab einer Gesamtzahl von 120 Klienten für jeweils 40 darüber hinausgehende Probanden geschaffen werden.

(II) Bis zum 31.12.1995 wird § 12 I Satz 3 ausgesetzt. Der/die leitenden Mitarbeiter/innen soll aber über besondere Erfahrungen in der sozialen Arbeit mit Straffälligen verfügen.

(III) Die Aufsichtsbehörde muß festlegen, welche Ausbildungsabschlüsse für Einstellungen bis zum 31.12.1995 denen der staatlich anerkannten Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagoginnen gleichgestellt werden.

(IV) Bis zum 31.12.1996 können die Supervisionen und Fortbildungen durch gemeinsame Beratungstage der Mitarbeiter/innen der Dienststelle ersetzt werden, auf denen der Stand der Entwicklung, Sachfragen, fachliche Standards und Methoden und persönliche Erfahrungen in der Arbeit reflektiert werden. Solche Beratungstage, die auch der wissenschaftlichen, praxisnahen Begleitung dienen, sollten einmal pro Quartal stattfinden und von erfahrenen Fachleuten kontinuierlich durchgeführt werden.

3. Begründung des Gesetzesentwurfes

Eine ausführliche Begründung zu diesem Gesetzesentwurf wird mündlich vorgetragen und kann ggf. in Kürze auch schriftlich vorgelegt werden.

14. Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die Bachelorarbeit selbstständig verfasst habe.
Andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel wurden nicht verwendet.

.....

Franziska Lingner